

I. Verordnung vom 22. Oktober 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

Geltungsbereich und Zweck der Verordnung.

Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 ist wie ihre Vorgängerinnen auf Grund der Bestimmungen im § 6, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung erlassen, lautend: „Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.“ Die Gewerbe-Ordnung hat im ganzen deutschen Reiche mit Einschluss von Elsass-Lothringen Geltung und den gleichen Geltungsbereich hat somit auch die Verordnung. Die Artikel 32, 33 und 36 des Gesetzes vom 21. Januar d. J. XI, welche früher in Elsass-Lothringen den Arzneihandel regelten, haben dadurch eine Abänderung erfahren.

Die Verordnung hat nicht den Zweck, den Handverkauf in den Apotheken zu regeln — hierüber ist auf Grund eines Bundesratbeschlusses vom 13. Mai 1896 in jedem Bundesstaate eine besondere (unter sich gleichlautende) Verordnung erlassen — sondern ihre Aufgabe ist, im Anschlusse an § 6 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, die Grenzen des pharmaceutischen Arzneimittelmonopols gegenüber der allgemeinen Handelsfreiheit zu ziehen. Sie richtet sich daher, indem sie bestimmt, welche pharmaceutischen Zubereitungen und Arzneimittel als Heilmittel ausschliesslich in den Apotheken verkauft werden dürfen, gegen den unbefugten Arzneihandel der Geheimmittelfabrikanten, Kaufleute und Drogisten und trifft diesen wirksam, indem sie den Verkauf fast sämtlicher pharmaceutischer Zubereitungsformen, in die Arzneien gebracht werden können, sowie einer Anzahl bestimmter Arzneimittel ausschliesslich in die Apotheken verlegt.

§ 1 Abs. 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren) ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Zubereitungen.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Zubereitungen und Stoffen und behandelt in § 1 die ersteren. Unter Zubereitungen sind sowohl die sogenannten galenischen Präparate als alle übrigen zusammengesetzten Arzneimittel, die in der Apotheke teils auf Vorrat teils für den augenblicklichen Gebrauch hergestellt werden, im Gegensatz zu den von der Industrie fertig gelieferten chemischen Produkten zu verstehen. Ausgeschlossen hierbei ist nicht, dass bei der Anfertigung der Zubereitungen auch chemische Vorgänge mitwirken, oder dass solche Zubereitungen ebenfalls fertig von Fabriken bezogen werden können. Sobald ein Präparat seinem Wesen nach sich als eine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungsformen darstellt, fällt es unter § 1 der Verordnung, mag seine Darstellung lediglich auf mechanischem Wege oder durch chemische Einwirkung erfolgt sein, oder mag es vom Verkäufer selbst bereitet oder im Fabrikbetriebe hergestellt sein.

Die Worte „ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht“ sollen besagen, dass nicht nur die von der Wissenschaft anerkannten Heilmittel, sondern auch alle sonst als Heilmittel verwendeten oder als solche angepriesenen Zubereitungen in einer der im Verzeichnis A angegebenen Zubereitungsformen, also Geheimmittel, Reklame- oder Schwindelmittel, homöopathische Arzneimittel usw. den Bestimmungen der Verordnung unterworfen sind. Da auch solche Stoffe, welche keine heilkräftige Wirkung haben, in eine pharmaceutische Form gebracht, letzterer den Charakter einer arzneilichen Zubereitung zu geben imstande sein sollen, so folgt daraus von selbst, dass dies bezüglich der Stoffe, welche zwar arzneilich wirksam, aber dem freien Verkehr überlassen sind, gleicherweise der Fall ist.

K.G. 13. Januar 1887.

Nach Inhalt des § 1 kommt es wesentlich darauf an, ob das qu. Mittel ohne Rücksicht auf seine Bestandteile und arzneiliche Wirkung in einer derjenigen Erscheinungsformen, welche in dem Verzeichnis A aufgeführt sind, zu Heilzwecken bestimmt und als Heilmittel angeboten wird.

Heilmittel.

Der Nachdruck im § 1 liegt auf den Worten „als Heilmittel“. Nur wenn die betreffenden Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, fallen sie unter die Verordnung.

Während keine der früheren Verordnungen den Begriff des Heilmittels näher präzisierete, hat die Verordnung vom 22. Oktober 1901 zum ersten Male eine Definition dieses Begriffs gegeben,

und zwar dahin, dass als Heilmittel im Sinne der Verordnung nur anzusehen sind: „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren.“

In den früheren Verordnungen hatte der § 1 folgenden Wortlaut:

Verordnung vom 25. März 1872.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

Verordnung vom 4. Januar 1875.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

Verordnung vom 27. Januar 1890.

Die in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Die Frage, wie weit nach diesen Bestimmungen der Begriff „Heilmittel“ zu begrenzen sei, besonders ob auch Stärkungs-, Vorbeugungs- und Verhütungsmittel unter denselben fallen, hatte die Gerichte oft beschäftigt. Die wichtigsten Entscheidungen lauteten:

1. Auch zur Stärkung der Gesundheit dienende Mittel sind als Heilmittel anzusehen. (K.G. 7. Juni 1894.)
2. Heilmittel ist nach dem Sprachgebrauche, sowie nach Sinn und Tendenz der kaiserlichen Verordnung auch das zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit zur Vorbeugung von Krankheiten Förderliche. (O.L.G. Colmar, 3. März 1896.)
3. Mittel, welche durch vorbeugende Wirkung, durch Verhütung von Krankheiten auf Beförderung der Gesundheit abzielen, sind ebenfalls Heilmittel. (O.L.G. Naumburg, 7. September 1896.)
4. Der Begriff Heilmittel umfasst nicht bloss jene Mittel, welche bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch jene, welche dazu dienen sollen, in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz hiervon bildet das Genussmittel. (O.L.G. München, 30. Mai 1895.)

Diesen für den Apotheker günstigen Entscheidungen standen folgende O.L.G.-Urteile entgegen:

5. Heilmittel sind nur solche Mittel, welche bestehende krankhafte Zustände zu beseitigen bestimmt sind, nicht aber solche,

welche nur bestimmt sind, etwaige noch nicht vorhandene Krankheiten zu verhüten, also solchen vorzubeugen und die Gesundheit zu erhalten. (K.G. 15. März 1896.)

6. Heilmittel sind nur Mittel zur Heilung, nicht aber zur Verhütung von Krankheiten. (O.L.G. Köln, 20. Dezember 1895.)

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung machte der Vorstand des D. Ap.-V. in einer Eingabe vom Sommer 1897 den wenig glücklichen Vorschlag, in der künftigen Verordnung statt Heilmittel zu sagen: „Mittel, die zur Beseitigung oder Verhütung von krankhaften Zuständen am menschlichen und (oder?) tierischen Körper dienen sollen.“ Die zur Beratung des Entwurfs berufene Sachverständigenkommission hatte sich in ihren Sitzungen vom 8. und 9. September 1898 ebenfalls für die Ausdehnung des Heilmittelbegriffs auf Verhütungsmittel ausgesprochen. Der Ende 1899 bekannt gewordene Entwurf der Verordnung berücksichtigte jedoch nur die Mittel zur Beseitigung von Krankheiten und zwar auf Grund eines ausführlichen Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes. Dasselbe lautete bezüglich dieses Punktes wie folgt:

„In diesem Entwurfe sind in § 1 Abs. 1 die Mittel zur Verhütung von Krankheiten — entgegen dem in den Beratungen vom 8. und 9. September 1898 von der Mehrheit geäußerten Wunsche — zu den Heilmitteln nicht gerechnet und ist daher das Apothekerprivileg darauf nicht ausgedehnt worden. Diesseits muss dieser Ansicht beigetreten werden.

Als Mittel zur Verhütung von Krankheiten können die harmlosesten Dinge angesehen werden; der Kreis der Gegenstände, welche diesem Zwecke dienen können, ist ein so grosser, dass sich gar nicht absehen lässt, welche Fesseln durch ihre Verweisung in die Apotheken dem Verkehr auferlegt werden würden; erschien es doch notwendig, für den Fall der Aufnahme der „Vorbeugungsmittel“ so umfassende Begriffe wie die Nahrungs- und Genussmittel, ausdrücklich auszunehmen, weil dieselben, auf die Wage des Strafrichters gelegt, als zur Verhütung von Krankheiten dienend angesehen werden können. Auch die diätetischen Mittel sollten ausgenommen werden; dafür aber, was unter diesen Sammelbegriff fällt, kann ein allseitig gebilligter, gleichmässige Rechtsprechung verbürgender Ausdruck nicht gefunden werden. Diesem Umstande gegenüber fällt nicht ins Gewicht, dass einzelne Oberlandesgerichte Verhütungsmittel als zu den Heilmitteln (im Sinne des § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) gehörig gerechnet haben. Ebenso wenig kann eine Analogie daraus abgeleitet werden, dass die landesrechtlichen Verbote, betreffend Anpreisung von Geheimmitteln, meist auch die Verhütungsmittel ausdrücklich umfassen; denn in diesem Falle liegt das zu bekämpfende Übel darin, dass die Leichtgläubigkeit des Publikums durch Geheimhaltung der Bestandteile der Ware ausgenutzt werden soll; der Schutz des Publikums kann hier füglich ausgedehnt werden, und zwar sowohl den Apotheken als den Drogerien gegenüber.“

In Übereinstimmung mit diesem Gutachten und dem genannten Urteile des K.G. vom 15. März 1896 definierte der Entwurf als Heilmittel „Mittel zur Beseitigung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren“.

Wohl hauptsächlich infolge der schweren und begründeten Bedenken, welche in einem Teile der Fachpresse gegen diese viel zu enge Fassung des Heilmittelbegriffs erhoben wurden, wurde später in dem Texte der Verordnung die Definition in „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren“ geändert. Diese leider auch noch zu enge Begriffsbestimmung ist für den Richter jetzt bindend. Eine Erweiterung derselben in einer ihrer Entwicklung sowie dem Sinne der Verordnung widersprechenden Weise ist nicht wahrscheinlich. Sie bedarf aber in verschiedenen Punkten der Erläuterung.

Nicht darauf kommt es an, ob ein Mittel objektiv geeignet ist, Krankheiten zu lindern oder zu beseitigen — diesen Zweck würden Zubereitungen ohne heilkräftige Stoffe, die nach § 1 ebenfalls unter die Verordnung fallen, überhaupt nicht erfüllen können — sondern nur darauf, ob der Bestimmungszweck eines Mittels auf Beseitigung oder Linderung einer Krankheit gerichtet ist, oder ob ein auch anderen Zwecken dienendes Mittel doch gleichzeitig zu den genannten Heilzwecken feilgehalten resp. verkauft wird. Lediglich die Vermeidung der Erwähnung des Heilzwecks genügt keineswegs, um einen Konflikt mit der Verordnung zu umgehen, sofern es sich um ein Mittel handelt, das seiner Form nach unter Verzeichnis A fällt. Nur wenn der Verkäufer ausdrücklich festgestellt hat, dass das Mittel zu anderen als Heilzwecken verwendet werden soll, darf er es abgeben.

K.G. 18. Mai 1899.

Es genügt, wenn ein Mittel seiner Zweckbestimmung nach zur Heilung von Krankheiten dienen soll, ohne dass dies ausdrücklich hervorgehoben zu werden braucht.

O.L.G. München 30. Mai 1895.

Die Feststellung, dass die Angeklagte den Alpenkräutertee nicht ausdrücklich als Heilmittel verkauft habe, deutet auf nichts anderes, als dass sie denselben den Käufern nicht wörtlich als Heilmittel bezeichnet hat. Der Mangel dieser Bezeichnung schliesst jedoch den tatsächlichen Verkauf als Heilmittel nicht aus.

O.L.G. Dresden 19. März 1881.

Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 4. Januar 1875 ist die tatsächliche Bezeichnung einer Zubereitung als Heilmittel entscheidend und kann die formelle Vermeidung des Ausdrucks „Heilmittel“ nicht straflos machen, da bei anderer Auslegung des § 1 der Verordnung Sinn und

Zweck (cfr. Reichstagsverhandlungen von 1872/73, Band III, S. 132) derselben negiert und vereitelt würden.

O.L.G. Köln 20. Dezember 1895.

Zu einem Feilhalten als Heilmittel ist nicht erforderlich, dass die Ware von dem Fabrikanten oder Verkäufer als solches bezeichnet wird; es genügt vielmehr, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass das feilgehaltene Gemenge als Heilmittel angepriesen werden soll, wenn im Publikum der Glaube erweckt wird, es handle sich um ein solches.

O.L.G. Posen 26. Juli 1889 und O.L.G. Frankfurt a. M.

4. Juni 1890.

Ein Verkauf als Heilmittel ist auch dann anzunehmen, wenn der Verkäufer einer regelmässig zu anderen als Heilzwecken verwendeten Zubereitung sich der Möglichkeit der Verwendung zu Heilzwecken bewusst gewesen ist und daher diese Verwendung als möglich gleichfalls gewollt hat.

R.G. 3. November 1891 und O.L.G. Celle 17. November 1894.

Ein Verkauf als „Heilmittel“ liegt vor: 1. wenn der Verkäufer den Verbrauch einer Arzneizubereitung als Heilmittel als selbstverständlich voraussetzen darf, oder aber 2. wenn der Verkäufer bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt hat annehmen müssen, der Käufer wolle die geforderte Arzneizubereitung als Heilmittel gebrauchen. Unter „schuldiger Sorgfalt“ ist aber selbstredend zu verstehen, dass der Verkäufer sich nach dem Gebrauchszweck der geforderten Arzneimischung erkundigt.

O.L.G. Posen 28. November 1888.

Nicht der Verkauf der in der Anlage A aufgeführten Arzneizubereitungen an sich, sondern nur deren Verkauf zu Heilzwecken ist strafbar.

Dieses letztgenannte Urteil fasst indessen die Grenzen etwas zu eng und dürfte zudem durch das oben mitgeteilte spätere Erkenntnis desselben Gerichtes vom 26. Juli 1889 gegenstandslos geworden sein. Bei allen denjenigen Zubereitungen, die zu anderen als Heilzwecken gar nicht in Frage kommen können, genügt zweifellos das blosses Feilhalten oder Verkaufen, um alle Bedingungen einer Übertretung der Verordnung zu erfüllen.

Andererseits ist es die logische Konsequenz dieser Rechtsanschauung, dass die unter das Verzeichnis A fallenden Zubereitungen, wenn sie tatsächlich zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten dienen sollen und dementsprechend verlangt und bezeichnet werden, also zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Zweck, als freigegeben anzusehen sind. Auch die Abgabe zusammengesetzter Arzneimittel an Polizeiagenten, welche lediglich die Aufgabe haben, den Drogisten einer Übertretung der Verordnung zu überführen, hat das K.G. zweimal am 27. April 1899 und 19. Oktober

1899 als keine Abgabe zu Heilzwecken im Sinne der Verordnung angesehen.

In diesem Falle kommt es jedoch darauf an, dass dem Verkäufer die betreffende Person als Polizeiagent genau bekannt war und dass er die wahre Zweckbestimmung der Zubereitung, in den Händen des Käufers nur als Beweismittel zu dienen, ebenso genau kannte. Andernfalls ist er natürlich nicht vor Strafe geschützt, wie folgendes Urteil beweist:

K.G. 10. Oktober 1901.

Zutreffend hat die Strafkammer auf Grund der Tatsache, dass der Zeuge H. über Reissen und Stiche in den Seiten geklagt, um ärztliche Behandlung gebeten und darauf von dem praktischen Arzt Dr. Ha. im Auftrage des Angeklagten eine Schachtel Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver und eine Flasche Dr. O.'s Mentholkampher erhalten hat, den Schluss gezogen, dass Angeklagter diese Waren als Heilmittel verkauft hat. Ob diese Mittel vom Zeugen H. als Heilmittel oder aber zu anderen Zwecken, etwa zur Herbeiführung eines Strafprozesses gegen den Angeklagten, gekauft sind, und ob sie als Heilmittel oder aber nur als Verhütungs- oder Anregungsmittel zu dienen geeignet sind, ist unerheblich.

Indessen ist auch dann, wenn ein Verkaufen zu Heilzwecken nicht nachweisbar ist, nicht zu vergessen, dass bereits das Feilhalten zu diesen Zwecken unter das Verbot der Verordnung fällt.

Nach der Heilmitteldefinition der Verordnung unterliegt es ferner keinem Bedenken, dass wirkliche Vorbeugungsmittel, welche noch nicht vorhandene und auch nicht durch Symptome sich bereits andeutende Krankheiten verhüten und die Gesundheit ganz allgemein kräftigen und erhalten wollen, nicht unter den Begriff Heilmittel zu rechnen sind. Wohl aber würde die Bezeichnung offener Heilmittel als Vorbeugungsmittel gemäss der Reichsgerichtsentscheidung vom 3. November 1891 sich als strafbare Umgehung der Verordnung darstellen und die Freigabe der so bezeichneten Mittel keineswegs zur Folge haben.

Einer genauen Umschreibung bedarf in der Heilmitteldefinition noch der Ausdruck **Krankheiten**. Das K.G. definiert in einem Urteile vom 8. August 1901 Krankheit

„als eine solche Abweichung des Körpers oder einzelner Teile von der Norm, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bzw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes oder der Gewebszellen und deren Wechselwirkung untereinander herbeiführt.“

Es macht jedoch in dieser sowie in anderen Entscheidungen einen Unterschied zwischen Krankheiten, Körperschäden und sonstigen Störungen des Wohlbefindens und es entsteht die Frage

in welchem Umfange der Begriff in der Verordnung gemeint ist. Die Antwort gibt die Verordnung selbst, indem sie von der Bestimmung des § 1 in Absatz 2 desselben Paragraphen Hühneraugenmittel ausnimmt. Das K.G. hat bereits zweimal übereinstimmend entschieden, dass Hühneraugen keine Krankheit sind.

K.G. 4. Januar 1891 und 7. Februar 1898.

Die Annahme, dass Hühneraugen als durch Druck erzeugte und nach Aufhebung des Druckes von selbst verschwindende hornartige Verdickungen der Oberhaut an einzelnen fest umschriebenen Stellen des Fusses nicht zu den Krankheiten, d. h. zu den Abweichungen einzelner, oder aller Organe des Körpers von derjenigen Beschaffenheit oder demjenigen Verhalten, wie es zur Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit erforderlich ist, bzw. zu den wesentlichen Störungen des normalen Zustandes der Gewebszellen und deren Wechselwirkung untereinander zu rechnen sind, ist nicht rechtsirrtümlich: an sich sind Hühneraugen keine Krankheiten.

Wohl aber bilden Hühneraugen einen Körperschaden, wie dies das K.G. in den Urteilen vom 25. April 1892 und 8. August 1901 näher ausgeführt hat. Wenn nun die Verordnung von den Mitteln gegen Krankheiten Hühneraugenmittel, also Mittel gegen einen Körperschaden, ausdrücklich und zwar nur in gewissem Umfange ausnimmt, so muss der Begriff der Krankheit in weiterem Sinne gemeint sein, und vor allem auch die Körperschäden und die sonstigen Störungen des Wohlbefindens mit umfassen.

Eine gewisse Analogie hierzu bietet die frühere Verordnung, welche nicht sämtliche Hühneraugenmittel, sondern nur die Hühneraugenringe freigab. Dazu sagte das K.G. in dem bereits erwähnten Erkenntnis vom 8. August 1901.

„Mit Recht betont der Vorderrichter, dass die ausdrückliche Erwähnung von Hühneraugenringen unter No. 10 des Verzeichnisses der gedachten kaiserlichen Verordnung der vom Vorderrichter vertretenen Auffassung entspricht; denn wenn Mittel zur Beseitigung von Hühneraugen an sich nach der Ansicht des Gesetzgebers kein Heilmittel darstellen, würde die Freigabe von Hühneraugenringen zum Feilhalten und Verkaufen ausserhalb der Apotheken nicht erforderlich gewesen sein.“

Wie damals das K.G. aus der Anführung der Hühneraugenringe mit Recht schloss, dass unter Heilmitteln auch Mittel gegen Körperschäden gemeint sein müssten, so muss auch jetzt aus der teilweisen Ausnahme der Hühneraugenmittel gefolgert werden, dass die Verordnung unter Krankheiten auch Körperschäden und andere Übel gemeint hat. Ganz dasselbe geht daraus hervor, dass die Verordnung im Verzeichnis A als Ausnahme englisches Pflaster und Heftpflaster freigibt, die doch überhaupt

nur als Mittel zur Beseitigung von Körperschäden in Frage kommen können.

Demgemäss würde in Übereinstimmung mit einem K.G.-Urteil eine erschöpfende Definition des Begriffs Heilmittel folgendermassen lauten:

K.G. 10. April 1899.

Der Begriff des „Heilmittels“ ist nicht beschränkt auf Mittel gegen Krankheiten, er umfasst vielmehr alle Substanzen, die als Mittel zur Beseitigung (oder Linderung) von menschlichen oder tierischen Übeln, seien dies Krankheiten, Körperschäden oder sonstige Störungen des Wohlbefindens oder der normalen Funktion körperlicher Organe, angepriesen, feilgehalten oder verkauft werden.

Ganz analog hatte das K.G. schon früher am 4. Januar 1891 ein Geheimmittel als ein „Arznei- oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, etc.“ definiert.

Dass auch in anderer Beziehung der Begriff der Krankheit im weitesten Sinne aufgefasst wird, beweist folgende Entscheidung.

Sächs. Minist. d. Innern 16. Januar 1901.

Für den Begriff der Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes und der hiernach errichteten Statuten fehlt es an einer gesetzlichen Erklärung. Allein darüber herrscht allseitiges Einverständnis, dass „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes einen anormalen Zustand, d. h. einen solchen Zustand voraussetzt, welcher nicht durch die natürliche Entwicklung des Menschen bedingt wird, sondern sich als eine Störung in der normalen Körperbeschaffenheit und in deren natürlichem Entwicklungs gange darstellt.

Krankheiten.

Über den Krankheitscharakter verschiedener Zustände liegen gerichtliche Entscheidungen vor, die z. T. auch für die Zukunft massgebend sein dürften.

Flechten und **Hautunreinigkeiten** sind krankhafte Erscheinungen.

K.G. 20. Februar 1902.

Ein Balsam, der als Mittel gegen Gesichtspickel, Pasteln, Finnen, Flechten empfohlen wird, stellt sich als Heilmittel gegen Krankheiten dar, da Flechten als äussere Erscheinungsformen krankhafter Störungen im menschlichen Organismus anzusehen sind.

Trunksucht ist eine Krankheit.

K.G. 17. Oktober 1901.

In der Revisionsinstanz wurde geltend gemacht, Trunksucht sei keine Krankheit, sondern nur ein Laster; durch Trunksucht entstünden

erst Krankheiten. Der Oberstaatsanwalt beantragte aber die Zurückweisung der Revision, da die heftige Begierde nach Spirituosen als eine Krankheit anzusehen sei. Der Strafsenat des Kammergerichts wies auch die Revision als unbegründet zurück und machte geltend, es erscheine nicht rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter annehme, dass Haematin, welches nach der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkauft werden dürfe, gegen eine Krankheit als Heilmittel angepriesen sei, möge man auch gewöhnlich Trunksucht als Laster ansehen.

L.G. Köln 16. Februar 1891.

Die Trunksucht ist eine krankhafte gewohnheitsmässige Neigung zum übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, welche unvermeidlich zum chronischen Alkoholismus; zur Alkoholvergiftung mit allen ihren traurigen, sowohl für die leibliche, wie die geistige Gesundheit verderblichen Folgen führt. Dieselbe wird deshalb auch von der medizinischen Wissenschaft als eine schwere, nur durch ein energisches und konsequentes Heilverfahren zu bekämpfende Krankheit angesehen und behandelt.

Schweissfuss ist eine Krankheit.

K.G. 15. Mai 1893.

Ohne Rechtsirrtum ist ferner dieses anormale auf unregelmässiger Hauttätigkeit oder sonst krankhafter Anlage beruhende Schwitzen und insbesondere der Schweissfuss als ein krankhafter Zustand d. h. als Krankheit angesehen werden.

Befallensein von Ungeziefer ist eine Krankheit.

R.G. 3. November 1891.

Es ist ferner im Urteil aus rechtlich nicht anfechtbaren Gründen dargelegt, dass das Behaftetsein des Menschen mit solchen Läusen als eine Krankheit anzusehen sei und dass Merkurialsalbe zur Beseitigung oder Milderung dieser Krankheit diene.

L.G. Göttingen 26. September 1894,
bestätigt vom O.L.G. Celle 17. November 1894.

Dem Sachverständigen muss dahin beigetreten werden, dass die von dem Angeklagten feilgebotene Salbe als ein Heilmittel für Menschen unter das Verbot der Verordnung fällt. Es kann diese Annahme keinem begründeten Bedenken unterliegen, wenn man die Verwendung der Salbe näher in Betracht nimmt. Es dringen die erwähnten Läuse in und unter die Haut des Menschen ein und verursachen ein nicht selten bis zum Schmerze gesteigertes körperliches Unbehagen, welches durch intensives Einwirken mit jener die Läuse vernichtenden Salbe gehoben wird. Angeklagter ist auch keineswegs in der Lage, eine Verurteilung durch Bezugnahme auf das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. November 1891 abzuwenden. Dieses Urteil stellt nämlich ganz im Einklange mit der diesseitigen Auffassung fest, dass das Behaftetsein des Menschen mit derartigen Läusen als eine Krankheit anzusehen sei und dass die Merkurialsalbe zur Beseitigung oder doch Milderung der Krankheit diene, also insoweit als Heilmittel zu betrachten sei.

Diesen Entscheidungen stehen einige entgegengesetzte gegenüber:

O.L.G. Breslau 24. März 1887.

Das Befahetsein mit Läuse ist als eine Krankheit unbedenklich nicht aufzufassen, da Läuse allein durch Übertragung also in rein mechanischer Weise auf den Tieren sich einfinden, letztere daher auch durch sorgfältige Reinigung und fleissiges Putzen allein von dem Ungeziefer befreit werden können. (Med. Kolleg. v. Schlesien).

Str.K. b. A.G. Wetzlar 15. November 1899.

Eine längere Belästigung durch Ungeziefer mag immerhin den menschlichen oder tierischen Körper schädlich beeinflussen, allein das bloße Vorhandensein von Ungeziefer kann doch nicht als Krankheit aufgefasst werden.

Str.K. b. A.G. Itzehoe 27. März 1895.

Läuse sind keineswegs eine Krankheit, da sie einerseits auf mechanischem Wege durch Übertragung sich einfinden, andererseits auch auf mechanische Weise wieder beseitigt werden resp. beseitigt werden können.

Die zuerst genannten Urteile sind zweifellos überzeugender. Das Vorhandensein von derartigem parasitären Ungeziefer, zu dem nicht nur Filzläuse, sondern auch Krätzmilben, Finnen, Band- und Eingeweidewürmer gehören, verursacht ein solches Unbehagen, dass man unbedenklich darin eine krankhafte Störung des Wohlbefindens erkennen wird. Die von den anders urteilenden Gerichten als Gegengrund angeführte Möglichkeit der mechanischen Entfernung muss hinfällig erscheinen, weil, wie schon Husemann s. Z. in der Pharm. Ztg. anführte, viele Cholerabazillen und andere Krankheitserreger, Gift usw. auch mechanisch verbreitet und wenigstens innerhalb einer gewissen Zeit wieder mechanisch entfernbar sind und weil es sich ja nicht um mechanische Entfernung, sondern um Anwendung eines Arzneimittels handelt, das auf chemischem Wege die Epizoön tötet.

Natürlich kann ein Ungeziefermittel immer nur dann als Heilmittel dienen, wenn es bestimmt ist, vorhandenes Ungeziefer zu beseitigen. Dagegen können Mittel, deren Aufgabe es ist, durch ihren penetranten Geruch oder sonstige Eigenschaften Ungeziefer oder Insekten abzuhalten und die Ansammlung desselben zu verhüten, nicht als Heilmittel in Betracht kommen. So hat auch das A.G. Schmiedeberg i. S. am 21. Februar 1901 ein Präparat (Oleum Lini sulfuratum), als Schutzmittel gegen Insektenstiche angewendet, als freigegeben erklärt. Ganz dasselbe trifft für Mückenstifte und Mückenessenzen zu, wenn diese lediglich zur Fernhaltung der Insekten dienen sollen.

Fressmangel bei Tieren ist ein krankhafter Zustand. Fresspulver, welche bestimmt sind, diesen körperlichen Mangel zu beseitigen und die unter das normale, herabgesunkene Fresslust der Tiere wieder auf den Normalzustand zu heben sind demnach Heilmittel. Davon wohl zu unterscheiden sind jedoch die sog. Mastpulver, welche im Gegensatz zu ersteren nicht bei krankem, sondern gerade bei völlig gesundem Vieh angewendet werden sollen, um durch Herbeiführung einer über das Normale gesteigerten Nahrungsaufnahme der Tiere eine wirtschaftlich vorteilhaftere Ausnutzung derselben zu ermöglichen. Derartige Präparate sind keine Heilmittel. Lediglich nach diesen Gesichtspunkten sind Fress- und Mastpulver für Tiere zu beurteilen, ohne dass es dabei auf den Namen oder die Bezeichnung des Pulvers ankäme. Wird ein solches Mittel ausschliesslich oder gleichzeitig mit anderen Verwendungszwecken zu dem erstgenannten Zweck angekündigt oder verkauft, so ist es dem freien Verkehr entzogen.

O.L.G. Hamm 27. Juni 1896.

In dem Berufungsurteil ist ausgeführt, dass das Fress- und Mastpulver vornehmlich dazu bestimmt sei, die infolge von körperlichen Störungen unter das Normale herabgesunkene Fresslust der Tiere durch Beseitigung der Störungen wieder auf den Normalzustand zu heben, und dass es somit als Heilmittel diene. Der Berufsrichter hält hiernach die erstrichterliche Feststellung in Bezug auf das Fress- und Mastpulver für zutreffend, und er macht insoweit die Gründe des ersten Richters auch zu den seinigen. Im ersten Urteil aber ist ausgeführt, dass das Publikum das Fresspulver als Heilmittel kauft, und dass insbesondere bei Pferden Fresspulver nicht sowohl den Zweck haben kann, dieselben zu mästen, als vielmehr den nicht normalen Appetit zu heben. Dieses sei dem Angeklagten bekannt gewesen. Hierauf wird die Feststellung gestützt, dass der Angeklagte das Pulver tatsächlich als „Heilmittel“ feilgehalten hat. Diese auf tatsächlichen Erwägungen beruhenden Feststellungen sind ohne Rechtsirrtum getroffen. Sie enthalten aber die von dem Angeklagten vermisste Feststellung, dass er das Fresspulver auch tatsächlich als „Heilmittel“ feilgehalten habe.

O.L.G. Naumburg 7. September 1896.

Da der Vorderrichter festgestellt hat, dass das feilgebotene Fresspulver unter die im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen fällt, so handelt es sich nur noch um die Frage, ob der Angeklagte dasselbe als Heilmittel feilgeboten hat. Dies ist in der Berufungsinstanz rechtsirrtümlich verneint worden. Deutet schon die Aufschrift „Schweinefresspulver aus der Fabrik pharmaceutischer Präparate“ auf die Absicht, das Pulver nicht etwa als Genussmittel, sondern als eine zu Heilzwecken bestimmte Zubereitung anzupreisen, so tritt diese Absicht noch entschiedener darin hervor, dass in der gedruckten Anweisung bestimmte Wirkungen hervorgehoben werden, welche das Pulver auf den Gesundheitszustand der Tiere

durch Steigerung der Fresslust, Beförderung der Verdauung und Herbeiführung einer Reinigung des Blutes ausübe. Von Bedeutung ist insbesondere der letztgedachte Hinweis insofern, als die bezweckte Reinigung eine bestehende Unreinheit des Blutes, also einen krankhaften Zustand voraussetzt.

Ganz ähnlich lautet ein Urteil des L.G. Nordhausen vom 21. Oktober 1899:

K.G. 10. April 1899.

Die auf der Verpackung des Schweine- bezw. Viehfuttergewürzes befindliche Aufschrift „gegen Fressmangel der Schweine, Kühe usw., gegen blaue Milch usw.“ lässt die Strafkammer überzeugt sein, dass das hier fragliche Gewürz nicht nur, wie z. B. ein Mastpulver, den normalen Appetit der Tiere ausserordentlich steigern, sondern einem hervorgetretenen körperlichen Übel, als welches der Fressmangel beim Vieh anzusehen ist, abhelfen soll. Hierdurch charakterisiert es sich äusserlich als Heilmittel. Dass das Publikum das Gewürz als Heilmittel gekauft hat, ist gleichfalls anzunehmen. Die gegen diese Entscheidung vom Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Kammergericht aus den Gründen der Vorentscheidung abgewiesen.

O.L.G. Breslau 1. Februar 1898.

Zucht- und Mastviehpulver, welches lediglich als Futterzusatz zur Anregung der Fresslust und Beförderung von Verdauung und Knochenbildung empfohlen wird, ist kein Heilmittel.

L.G. Halle 30. Juli 1895.

Kraftpulver, welches nicht zu Heilzwecken, sondern zur Beförderung der Ernährung verkauft wird, ist kein Heilmittel.

L.G. Flensburg 18. August 1893.

Schon aus diesem Grunde würde eine Bestrafung des Angeklagten ausgeschlossen sein: ein zweiter Grund ist der, dass die fraglichen Pulver überhaupt nicht „als Heilmittel“ verkauft sind. Sie sind nicht in den Verkehr gebracht, um zur Heilung eines Gesundheitsdefektes Verwendung zu finden, sie sollen gebraucht werden, um die Ernährung an sich gesunden Viehs zum Zwecke der Mast, bezw. Milchgewinnung zu fördern.

Ganz dieselben Grundsätze, wie sie hier für Fresspulver für Tiere übereinstimmend von den Gerichten festgestellt worden sind, gelten auch für die Verdauungs- und Nahrungsmittel bei Menschen.

Auch diese können, wenn sie kein vorhandenes körperliches Übel beseitigen sollen, nicht als Heilmittel gelten.

K.G. 11. Februar 1897.

Die Empfehlung eines Weines nicht als Mittel gegen einen verstimmtten Magen, sondern als ein die vorhandene, ordnungsmässige Verdauung zu erhöhter Tätigkeit anregendes Mittel, fällt nicht unter den Begriff des Heilmittels.

Da es aber beim gesunden Menschen keinen Zweck hat, die Verdauung und Nahrungsaufnahme über das Normale zu steigern, werden diese Mittel in der Regel wohl zur Beseitigung krankhafter Störungen dienen und demnach Heilmittel sein.

Schwangerschaft ist keine Krankheit.

K.G. 12. Januar 1899.

Mittel gegen Konzeption sind keine Heilmittel, da Schwangerschaft selbst wohl eine Veränderung des weiblichen Körpers, aber keine Krankheit darstellt.

Zu diesen Entscheidungen gesellen sich eine Anzahl weiterer Urteile, die jedoch inzwischen gegenstandslos geworden sind, da die Mittel zur Beseitigung dieser Krankheiten meist als kosmetische Mittel, angesehen werden dürften, und diese, auch wenn sie gleichzeitig Heilzwecken dienen sollen, durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 freigegeben sind (siehe weiter unten). Es wurden als Krankheit erklärt: Schinnenbildung und Kopfschuppen (K.G. 1. Februar 1894, 16. Dezember 1901, O.L.G. Breslau 27. Juni 1899, L.G. Münster 24. Oktober 1900). Fäulnis und Stocken der Zähne (K.G. 23. Oktober 1893). Nicht als Krankheit angesehen wurden: Kahlköpfigkeit (K.G. 12. Januar 1899, unter Umständen krankhaft K.G. 10. März 1902), Sommersprossen (L.G. Hamburg 25. November 1898), Haarausfall und Schuppenbildung (L.G. Glatz 20. April 1896). Diese Entscheidungen ebenso wie die schon oben angeführten Erkenntnisse des K.G. über Hühneraugen sind jetzt, wie gesagt, obsolet geworden, da der Verkehr mit kosmetischen, Desinfektions- und Hühneraugenmitteln in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 eine besondere Regelung erfahren hat.

Tierheilmittel.

Die Verordnung sagt „Krankheiten bei Menschen oder Tieren“ und kodifiziert damit eine Rechtsanschauung, die seit geraumer Zeit als allgemein gültig anerkannt war, wenn auch früher sich um dieselbe z. T. ein lebhafter Streit entsponnen hatte. Dass Tierheilmittel zu den Heilmitteln im Sinne der Verordnung gehören, wurde bereits durch die Zusatzverordnung vom 25. November 1895, welche einzelne Präparate nur zum Gebrauch für Tiere freigab, klar zum Ausdruck gebracht.

Die Mehrzahl der deutschen Gerichtshöfe hatte sich jedoch schon vorher auf diesen Standpunkt gestellt und wie folgt entschieden:

Im Deutschen Reiche werden unter der Bezeichnung „Arznei“ in der Sprache des Gesetzgebers die Heilmittel für Menschen und für Tiere

zusammengefasst. Die Begriffe „Arznei“ in § 367, 3 des Strafgesetzbuches und „Zubereitung“ in § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 sind demnach nicht auf Heilmittel für Menschen beschränkt, sondern auch für Tiere anwendbar. (K.-G. 24. März 1892, 20. Februar 1893, 26. Oktober 1893, 7. Juni 1894 und 12. Juli 1894, O.L.G. München 15. Oktober 1892, O.L.G. Jena 1892, O.L.G. Dresden 27. Oktober 1890, O.L.G. Stuttgart 29. März 1893.)

Anders lauteten die folgenden Urteile:

Unter Arzneimitteln im Sinne der kaiserl. Verordnung sind nur solche Mittel gemeint, welche für Menschen bestimmt sind. (R.G. 12. Juli 1880, O.L.G. Breslau 7. August 1889, 22. November 1889, 27. April 1891, L.G. Beuthen 2. Dezember 1892, L.G. Lissa 15. Februar 1892.)

Durch den Wortlaut der Verordnung von 1901 ist ein Zweifel darüber, ob Tierheilmittel unter die kaiserliche Verordnung fallen oder nicht, ausgeschlossen.

„Ausserhalb der Apotheken.“

Die frühere Verordnung sagte positiv „die . . . Zubereitungen dürfen . . . nur in Apotheken feilgehalten werden“. Die jetzige negative Fassung ist deshalb vielleicht richtiger, weil sich die Verordnung nicht an die Apotheken sondern an die Arzneiverkaufsstätten ausserhalb der Apotheken wendet und deren Grenzen regelt. Das Recht zum Arzneihandel im Sinne der Verordnung wird nicht durch die blosse Approbation erworben, sondern ruht auf der öffentlichen Apotheke, deren jeweiliger Inhaber es ausübt. Verboten ist demnach der Arzneiverkauf in allen anderen Handlungen, auch wenn deren Inhaber approbierter Apotheker oder gar gleichzeitig Besitzer einer Apotheke ist.

Feilhalten.

Die Verordnung untersagt nur das „Feilhalten“ und den „Verkauf“, ist aber durch den dazu gehörigen § 367, 3. des St.G.B. zu ergänzen, welcher bestraft: „Wer . . . Arzneien . . . zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überlässt“.

Näheres darüber ist in dem Abschnitte „Strafbestimmungen“ nachzulesen. Das blosse Vorhandensein von Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, in Drogenhandlungen genügt ohne weiteres nicht zur Erfüllung einer strafbaren Handlung. Es muss Feilhalten oder Verkauf zu Heilzwecken und im Kleinhandel nachgewiesen werden (L.G. Görlitz 9. Mai 1899, L.G. Neuwied 27. Juni 1892, L.G. Hirschberg 23. Februar 1897).

Der Begriff des Feilhaltens ist wiederholt von den höchsten Gerichtshöfen präcisirt worden. Die wichtigsten Entscheidungen sind folgende:

R.G. 4. Juni 1881.

Zum Feilhalten gehört auf Seite des Feilhaltenden notwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufes als subjectives Moment; das äusserlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkauf bildet für den Begriff des Feilhaltens zwar ein ebenfalls erforderliches objektives Moment, welches regelmässig zugleich ein Indizium für jene Absicht sein wird, jedoch diese im konkreten Falle aus anderen Beweisgründen widerlegt oder wenigstens ungewiss gemachte Absicht nicht zu ersetzen vermag. Die Absicht des Verkaufes kann aber eine beschränkte, von Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig gemachte sein; fehlt es dann an diesen Voraussetzungen oder Bedingungen, so fehlt auch die Absicht und ebenfalls der subjektive Tatbestand des Feilhaltens.

R.G. 1. November 1881.

Das Zerstückeln des Vorderviertels in kleinere Gewichtsteile und das Zurhandstellen unmittelbar am Laden ist ein Versuch des Feilhaltens, da das Feilhalten selbst darin besteht, dass der Gegenstand dem Publikum zum Ankauf zugänglich gemacht ist, ein Anfang seiner Ausführung daher schon darin liegen kann, dass der feilzubietende Gegenstand in diejenige Form und Lage gebracht ist, die ihn unmittelbar zu jenem Absatz geeignet macht.

R.G. 15. Februar 1882.

Die Vollendung des Feilhaltens ist eingetreten, wenn die vollständige Bereitschaft der Ware zum Verkauf an das Publikum herbeigeführt worden ist; die Offerte zum Verkauf liegt schon in dieser Bereitschaft, vorausgesetzt, dass sie in irgend einer Weise nach aussen hin sich manifestiert und hierzu genügt es, wenn die Bereitschaft in einem dem Publikum zugänglichen Verkaufsorte stattfindet.

R.G. 11. Mai 1886.

Feilhalten ist ein Anbieten und Zugänglichmachen zum Zwecke des Verkaufes, ein durch Erklärung oder durch konkludente Handlungen erkennbar gewordenes Bereithalten zum Verkauf an das Publikum, also an jeden Erwerbslustigen.

R.G. 9. April 1894.

Nach herrschender Rechtsansicht wird unter Feilhalten das Bereithalten zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle verstanden.

Ein offensichtliches Umgehen dieses so definierten Feilhaltens ist jedoch nicht straflos.

L.G. Stolp 31. Oktober 1894, bestätigt vom O.L.G. Stettin
14. Dezember 1894.

Das Vorrätighalten von Arzneiwaren in einem auf dem Hausflur stehenden Speiseschrank ist verschleiertes Feilhalten.

Ein Feilhalten liegt nicht nur dann vor, wenn eine Ware öffentlich zum Verkauf ausgelegt und angeboten wird, sondern kann schon darin

erblickt werden, wenn die Ware derartig aufbewahrt wird, dass sie ohne Schwierigkeiten in dem Geschäftsbetriebe auf Verlangen an die Käufer abgegeben werden kann. (Vergl. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV, S. 275). Die genannte Verordnung beschränkt den Verkauf bestimmter Arzneien auf die Apotheken. Es ist nun notorisch, dass die Drogisten in vielen Fällen versuchen, gleichfalls dieselben feilzuhalten und zu verkaufen. Es war daher ganz erklärlich, wenn der Angeklagte, der eine Revision fürchten musste, diese Arzneien nicht in seinem Verkaufslokal zum Verkauf bereit stellte, sondern in einem abgesonderten, auf dem Hausflur aufgestellten, anscheinend wie die darin aufgestellten Esswaren beweisen sollten, nicht zu gewerblichen Zwecken dienenden Schranke aufbewahrte; er hielt dieselben aber dort so zur Hand, dass er sie einem Käufer auf Verlangen sofort verabfolgen konnte. Wollte man in dieser Art der Aufbewahrung ein Feilhalten nicht erblicken, so wäre der schrankenlosen Übertretung der gedachten Verordnung Tor und Tür geöffnet.

O.L.G. Darmstadt 27. Juli 1898.

Verbreitung von Prospekten ist gleichbedeutend mit Feilhalten.

Unter Feilhalten im Sinne des Gesetzes ist nur das Bereithalten zum Verkaufe an das Publikum zu verstehen. Es wird erfordert: 1. Besitz der Ware, 2. der Besitzer muss die Absicht haben, die Ware zu verkaufen, und zwar muss der Verkauf an unbestimmt welche Personen beabsichtigt sein — Besitz, verbunden mit Verkaufsabsicht, ist die „Bereitschaft“. Diese Bereitschaft erfordert die tatsächliche Möglichkeit, die Absicht, die Ware zu verkaufen, jederzeit mit der Schnelligkeit auszuführen, welche die Sitte des bezüglichen Handels erheischt. Ferner muss — nach Entscheidung des Reichsgerichts — 3. Besitz und Verkaufsabsicht für das Publikum erkennbar geworden sein. Aus der Tatsache, dass die Bereitschaft in einem dem Publikum zugänglichen Verkaufslokale stattfindet, kann gefolgert werden und bezw. ist zu folgern, dass die Bereitschaft hinreichend erkennbar gemacht ist. Dies ist aber nicht die einzige Art, durch welche die Bereitschaft erkennbar gemacht werden kann, dies kann auch in anderer Weise geschehen, insbesondere durch ausdrückliche Erklärung. Denn dadurch wird die Ware dem Publikum zum Ankaufe zugänglich gemacht.

O.L.G. Karlsruhe 28. Juni 1882.

Unter Feilhalten muss jedes Ausbieten zum Erwerbe für Dritte verstanden werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Ausbietende im Besitze der Ware oder gar Eigentümer derselben ist.

St.K. b. A.G. Wollstein 22 Mai 1894.

Aufbewahrung im Lagerraum ist kein Feilhalten.

Ein Feilhalten im gesetzlichen Sinne liegt nur da vor, wo die betreffenden Gegenstände dem kaufflustigen Publikum als solchem direkt zugänglich gemacht sind. Dies ist aber bei einer Aufbewahrung im Lageraum nicht der Fall.

Dagegen ist das „Feilbieten“ (öffentliche Ankündigung) von Arzneimitteln auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1901 bezw. des St.G.B. § 367, 3. nicht strafbar.

Sächs. Justizministerium 1872.

Wenn das Feilbieten von Arzneien in der Regel auch einen ziemlich sicheren Schluss auf das in § 367 des St.G.B. vorgesehene „Feilhalten“ derselben zulässt, so ist doch das blosse Feilbieten in der gedachten Gesetzesstelle zweifellos nicht verboten, so dass letzteres allein und ohne das gleichzeitige Feilhalten der Arznei jedenfalls nicht als Übertretung im Sinne des St.G.B. anzusehen und zu behandeln ist.

Das Feilbieten von Arznei- und Geheimmitteln ist indes vielfach durch besondere Polizei-Verordnungen gerordnet bezw. verboten. (Siehe Kapitel III.)

§ 1 Abs. 2. Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel ausserdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Kosmetische, Desinfektions- und Hühneraugenmittel

können also, wenn sie keine dem Apothekenhandverkauf entzogenen Stoffe enthalten, und die kosmetischen Mittel nicht gleichzeitig Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten, auch als Heilmittel ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Welche Stoffe in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, bestimmen die in allen Bundesstaaten auf Grund

eines Beschlusses des Bundesrats vom 13. Mai 1896 einheitlich erlassenen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. in den Apotheken.

Ein absolutes Verbot, wie es nach dem Wortlaut der Verordnung vom 22. Oktober 1901 scheinen möchte, enthalten diese Vorschriften jedoch nicht, sondern der § 1 derselben bestimmt nur:

„Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Receipt) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.“

Richtiger hätte es demnach in der Verordnung vom 22. Oktober heissen müssen: „Wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel nicht abgegeben werden dürfen.“ Das betreffende Verzeichnis mit den Zusätzen, die es im Laufe der Zeit erhalten hat, ist im Anhang abgedruckt.

Die in Frage kommenden drei Gruppen der kosmetischen, Desinfektions- und Hühneraugenmittel, sind insofern mit einander nicht verwandt, als die zuletzt genannten Mittel sich wohl in allen Fällen als Zubereitungen und als Heilmittel darstellen, während dies bei kosmetischen und Desinfektionsmitteln nicht immer der Fall ist. Da sich der § 1 der Verordnung aber überhaupt nur auf Zubereitungen und zwar auf solche, die als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, erstreckt, kann die bedingte Freigabe der betreffenden Mittel sich, wie auch im Text gesagt ist, nur auf solche Kosmetika, Desinfektions- und Hühneraugenmittel beziehen, welche 1. Zubereitungen im Sinne des § 1 sind und 2. gleichzeitig als Heilmittel dienen sollen. Chemische Präparate zu kosmetischen und Desinfektionszwecken sowie reine Kosmetika und Desinfektionsmittel, die nicht gleichzeitig Heilmittel sind, fallen nicht unter § 1 und sind daher freigegeben, soweit dem nicht das Verzeichnis B entgegensteht.

Jedoch auch bei der Verwendung zu Heilzwecken wird die Beschränkung dieser Mittel keine grosse sein, da die Mehrzahl der für sie in Frage kommenden Stoffe, deren Abgabe im Handverkauf der Apotheken untersagt ist, doch zu äusserlichen Zwecken freigegeben ist.

Kosmetische Mittel. Die (nicht ganz korrekte) Definition der kosmetischen Mittel ist aus dem Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom

5. Juli 1887 übernommen. Dies Gesetz enthält in § 3 folgende Bestimmung:

„Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe (d. s. Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure) nicht verwendet werden. Auf schwefelsauren Baryt (Schwerspath blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.“

Die Gültigkeit dieser Bestimmung wird natürlich durch die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 in keiner Weise berührt.

Die gegebene Definition der kosmetischen Mittel muss zum richtigen Verständnis folgendermassen zergliedert werden. Kosmetische Mittel sind: Mittel zur Reinigung oder Pflege der Haut oder der Mundhöhle, sowie zur Reinigung, Pflege oder Färbung des Haares. Dazu gehören in erster Reihe: Crèmes, Waschwässer, Puder, Schminken, Zahnpulver, Zahnpasten, Mundwässer, Mundpillen, Bandolinen, Bartwachsen, Brillantinen, Haar- und Kopfwässer, Haaröle, Pomaden und Haarfärbemittel. Seifen, die auch hierher gehören würden, sind durch eine spätere Bestimmung gänzlich ausgenommen und freigegeben.

Nur Mittel, welche tatsächlich zur Reinigung, Pflege oder Färbung dienen, dürfen gleichzeitig als Heilmittel fungieren, ohne dadurch dem freien Verkehr entzogen zu werden. Ein Kopfwaschwasser darf gleichzeitig gegen Schuppen, ein Mundwasser gegen Fäulnis der Zähne, ein Hautcrème gegen spröde oder rissige Haut empfohlen werden. Keinesfalls aber wird ein Mittel, welches lediglich zu Heilzwecken bestimmt ist, durch die Bezeichnung als Kosmetikum zu einer freigegebenen Zubereitung, sofern es sich seinem Wesen nach nicht als kosmetisches Mittel darstellt. Das Hauptmerkmal ist dabei ausser dem Verwendungszweck als Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung in der Möglichkeit der Anwendung am gesunden Menschen zu suchen. Dies geht schon aus dem Worte Kosmetikum (von *κοσμέω*, ich schmücke) hervor.

Die Verordnung vom 22. Oktober 1901 bezieht sich mit ihrer Bestimmung in § 1 Abs. 2 nur auf wirkliche Kosmetika, die gleichzeitig Heilzwecken dienen, nicht aber auf Heilmittel, die vielleicht als Kosmetika bezeichnet werden, mit diesen aber nur die äussere Form oder die Anwendungsweise gemein haben.

L.G. Ostrowo 17. Januar 1894.

Wollte man aber auch dem Angeklagten folgen und annehmen, dass in der Tat Zinksalbe zu technischen und kosmetischen Zwecken ebenfalls gebraucht wird, so ist doch diese Art jedenfalls eine so seltene, dass sie nur als Ausnahme erscheint und deshalb die Vermutung dagegen spricht. Der Verkauf der Salbe wird nur dann zulässig erscheinen, wenn der Drogist durch Befragen des Käufers oder auf sonstige Weise festgestellt hat, dass die Salbe nicht als Heilmittel dienen soll.

Die Verordnung selbst sieht derartige Heilsalben nicht als Kosmetika an, denn sie hat im Verzeichnis A Borsalbe und Zinksalbe nur zum Gebrauch für Tiere freigegeben.

Kosmetische Mittel sind vom freien Verkehr nicht nur dann ausgeschlossen, wenn sie dem Apothekenhandverkauf entzogene Stoffe, sondern auch, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat (Salol) oder Resorcin enthalten. Auch diese Beschränkung kann nur für solche kosmetischen Zubereitungen in Frage kommen, die gleichzeitig Heilmittel darstellen. Ist mit ihrer Anwendung kein Heilzweck verbunden, so dürfen die genannten drei Stoffe in ihnen enthalten sein, ohne dass die Mittel dem Debit der Apotheken vorbehalten sind. Deshalb dürfte auch das Mundwasser Odol als freigegeben anzusehen sein, trotzdem einige Analytiker in ihm Salol nachgewiesen haben. Nach der Erklärung des Verfertigers enthält es zudem Salol nicht.

Desinfektionsmittel. Eine Definition dieses Begriffs hat die Verordnung nicht gegeben. Nach der allgemein angenommenen Anschauung sind Desinfektionsmittel (von infectere, anstecken, vergiften) Mittel zur Vernichtung krankheitserregender Bakterien. Nur auf Zubereitungen zu diesem Zwecke bezieht sich die Bestimmung der Verordnung. Mittel gegen Krankheitserreger anorganischer Natur kommen nicht in Betracht. Mit dem gestatteten gleichzeitigen Verwendungszweck als Heilmittel ist in der Hauptsache die Desinfektion und Reinhaltung von Wunden gemeint. Demgemäss sind also freigegeben: Karbolwasser, Kresolseifenlösung, Kreolin, Lysol, Formaldehydlösung und dergl. Zubereitungen von Sublimat kommen nicht in Betracht, da letzteres dem Apothekenhandverkauf entzogen ist. Bedingung der Freigabe ist aber auch hier, dass die betreffenden Zubereitungen wirkliche spezifische Desinfektionsmittel sind, die nebenbei einen Heilzweck verfolgen. Heilmittel, die nebenbei vielleicht eine desinfizierende Wirkung ausüben sollen, wie z. B. Wundheilsalben mit Zusatz von Borsäure, Salicylsäure, Höllenstein, Jodoform oder Injektionen gegen Gonorrhoe, die auch oft einen desinfizierenden Stoff enthalten, sind keine Des-

infektionsmittel im Sinne der Verordnung und fallen nicht unter § 1 Abs. 2, sondern unter Abs. 1 resp. das Verzeichnis A.

Dass die Verordnung den Begriff Desinfektionsmittel entsprechend der Auffassung des täglichen Lebens nur auf solche Zubereitungen angewendet wissen will, welche in erster Reihe zu wirklichen Desinfektionszwecken, nicht zu Heilzwecken gebraucht werden, und dass sie nur deren gleichzeitige Anwendung als Heilmittel gestattet, geht aus dem Verzeichnis A mit voller Deutlichkeit hervor. Hier war in der früheren Verordnung unter Ziffer 5 als Ausnahme Kresolseifenlösung freigegeben. Dieselbe ist an dieser Stelle jetzt nicht mehr genannt, da sie als typisches Desinfektionsmittel nunmehr durch § 1 Abs. 2 frei ist. Stehengeblieben ist jedoch als Ausnahme Seifenspiritus und hinzugekommen Kalkwasser, beides in erster Reihe Heilmittel, die aber nebenbei auch desinfizierende Eigenschaften besitzen. Seifenspiritus wird sogar in der Chirurgie in sehr ausgedehntem Maße als Händedesinfiziens benutzt. Ihre besondere Ausnahme beweist, dass die Verordnung solche Mittel nicht als Desinfektionsmittel ansieht. Anderenfalls wäre Seifenspiritus ebenso wie Kresolseifenlösung gestrichen und Kalkwasser nicht den Ausnahmen hinzugesetzt worden. Aus diesem Grunde können auch Präparate wie Liquor Aluminiumi aceticum und Liquor Ferri sesquichlorati trotz der desinfizierenden Eigenschaften, die sie besitzen, logischerweise nicht als freigegebene Desinfektionsmittel angesehen werden. Sie sind Zubereitungen, die lediglich nach § 1 Abs. 1 und dem Verzeichnis A zu beurteilen sind.

Im übrigen unterliegen auch die Desinfektionsmittel der beschränkten Freigabe nur dann, wenn sie Zubereitungen darstellen und zugleich als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten dienen sollen. Als chemische Präparate sowie zum Desinfizieren von Wohnungen, Sachen und anderen Gegenständen werden sie hinsichtlich der Abgabe lediglich durch das Verzeichnis B resp. das Giftgesetz beeinflusst. Deshalb können der preuß. Ministerialerlass vom 29. August 1898, sowie die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 12. September 1898, welche beide besagen, dass Sublimatpastillen auch zu Desinfektionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen, nicht mehr als gültig angesehen werden.

Hühneraugenmittel. Nur Mittel gegen wirkliche Hühneraugen, nicht gegen ähnliche Körperschäden sind gemeint. Ein Hühnerauge charakterisiert sich als ein übermäßiges Wachstum der Epidermis, welches in der Regel infolge eines Druckes des Schuhzeuges auf exponierte Punkte des Fusses, an denen die

Haut über Knochenvorsprünge verläuft, sich entwickelt. Von einer gewöhnlichen, gleichmässigen glatten Schwiele unterscheidet sich das Hühnerauge durch einen seinen Mittelpunkt einnehmenden senkrecht gestellten kegelförmigen Zapfen, der durch den Druck auf den Papillarkörper die Schmerzen verursacht.

Es sind sämtliche Mittel gegen derartige Hühneraugen freigegeben, sowohl die nur mechanisch wirkenden Ringe wie auch die verschiedenen Pflaster und Salben, sowie Hühneraugentinkturen und -Kollodium. Die Freigabe ist eine fast ausnahmslose, da der wirksame Stoff der meisten dieser Präparate, das indische Hanfextrakt, im Apothekenhandverkauf nur zu innerlichen Zwecken beschränkt ist. Die ausdrückliche Erwähnung der Hühneraugenmittel an dieser Stelle der Verordnung ist, wie oben dargelegt wurde, für die Begrenzung des Begriffes Krankheiten in der Heilmitteldefinition von besonderem Wert.

Künstliche Mineralwässer.

Daraus, dass nach dem Wortlaut der Verordnung künstliche Mineralwässer nur dann den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 unterliegen, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen etc. enthalten, geht hervor, was bereits in einer vom 9. Februar 1880 datierten Deklaration zur kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 gesagt war, dass die Verordnung unter künstlich bereiteten Mineralwässern nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser versteht, welche sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen. Erstere unterliegen der Verordnung überhaupt nicht, letztere nur dann, wenn sie einen der genannten acht Stoffe enthalten. Natürliche Mineralwässer sind dem freien Verkehr ohne jede Einschränkung überlassen.

Eine sehr gründliche Kommentierung erfuhr diese Bestimmung durch folgendes Urteil:

L.G. Hamburg 15. Januar 1896.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das von dem Angeklagten vertriebene Bromwasser, kohlensaure Lithionwasser und pyrophosphorsaure Eisenwasser in diesem weiteren Sinne als ein künstlich bereitetes Mineralwasser anzusehen ist. Denn trifft es auch zu, dass gleiche oder ähnliche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser einer natürlichen Quelle nicht entfließen, dass jene künstlichen Mischungen daher nicht als Nachbildungen

natürlicher Mineralwässer angesehen werden können, so verbleibt doch, dass sie sich „in ihrer äusseren Beschaffenheit“, wie der Augenschein lehrt, und was von keinem der Sachverständigen in Zweifel gezogen worden ist, als Mineralwässer darstellen, nämlich als stark kohlenensäurehaltige, mineralische Bestandteile nur in annähernd gleichen geringen Mengen, wie sie in natürlichen Mineralwässern vorzukommen pflegen, enthaltende wässrige Lösungen . . .

Vergleicht man den Wortlaut der neuen Verordnung — § 1 Abs. 2 — mit den älteren Bestimmungen, so ergibt sich.

a) dass auch die neue Verordnung „künstliche Mineralwässer“ an sich als Zubereitungen aufgefasst haben will, die auch ausserhalb der Apotheken verkauft werden können; Beweis: die Worte „auf künstliche Mineralwässer findet die den Verkauf beschränkende Bestimmung nur Anwendung, wenn . . .“;

b) dass unter künstlichen Mineralwässern, in voller Übereinstimmung mit der authentischen Interpretation vom 9. Februar 1880, auch solche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen sind, welche sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen; Beweis: die ausdrückliche Begreifung dieser letztgedachten Art von Wässern unter die künstlichen Mineralwässer, wie sie in dem zweiten Satze des Abs. 2 im § 1 der neuen Verordnung mit klarem Worte ausgesprochen ist:

c) dass weder die alte noch die neue Bestimmung hinsichtlich derjenigen künstlichen Mineralwässer, welche in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser nicht entsprechen, einen Unterschied nach der Richtung hin macht, ob sie einem in der Natur überhaupt vorkommenden Wasser nachgebildet sein sollen, oder als ihm nachgebildet angesehen werden können, das Hineintragen dieses Unterschiedes in die Gesetzesbestimmung vielmehr als ein rein willkürliches erscheint; Beweis: die Worte der alten Verordnung: „nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch . . .“, während die neue Verordnung jeden Anhalt dafür, dass die Abweichung von der alten die Unterscheidung hat aufstellen wollen, vermissen lässt;

d) dass nach der älteren Rechtslage alle diejenigen künstlichen Mineralwässer dem Alleinverkaufe in den Apotheken vorbehalten blieben, welche Stoffe enthielten, die in den Verzeichnissen B und C der Pharmakopöe von 1872 als Gifte und Separanden aufgeführt waren, dass diese Beschränkung nach der neuen Verordnung von 1890 aber nur noch insoweit aufrecht erhalten bleiben sollte, als es sich um Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure handelte.

Da Kalium bromatum, Lithium carbonicum, Natrium pyrophosphoricum ferratum unter diesen Stoffen nicht aufgeführt sind, auch nach dem Gutachten der Sachverständigen von diesen verbotenen Stoffen nachweisbarer Weise nichts in den fraglichen Wässern enthalten ist, so folgt daraus, dass die letzteren, nach dem Wortlaute des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890, zwar zu den in dem Verzeichnisse A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen begrifflich gehören — und hier wiederum

der Ziffer 5 des Verzeichnisses als „flüssige Gemische und Lösungen (mixturae et solutiones)“ zu subsumieren sein werden, dass aber auf sie die den Verkauf beschränkende Bestimmung des Abs. 1 des gen. § 1 keine Anwendung erleidet. Weil die Wässer aber Zubereitungen sind und bleiben, so kann nur das Verzeichnis A und nicht das Verzeichnis B in Frage kommen. Es handelt sich nicht um Drogen und nicht um chemische Präparate. Eine Lösung, die nach Verzeichnis A freigegeben ist, fällt nicht deshalb noch unter das Verkaufsverbot, weil sich darin Stoffe aufgelöst finden, die unaufgelöst zu den im Verzeichnis B angegebenen Drogen und chemischen Präparaten gehören; auf sie findet eben das Verzeichnis A Anwendung. Hätte das Gesetz etwas anderes gewollt, so hätte es gewisslich bei Abs. 2 § 1 zu den dort auch für Mineralwässer verbotenen Stoffen sämtliche oder einzelne Präparate aus dem Verzeichnis B hinzugefügt. Das ist aber nicht geschehen, und damit erscheint, was die Mineralwässer anlangt, die Materie durch den § 1 der Verordnung und das Verzeichnis A erschöpft.

Ebenso entschied in einer Sache betreffend „Neu Karlsbader Mühlbrunnen“ das Schöffengericht Berlin am 12. September 1896, dass in der Verordnung der Gebrauch der Worte „und wenn sie zugleich“ gar keinen Zweifel darüber lasse, dass beide dort genannten Bedingungen erfüllt sein müssen, wenn das Wasser dem freien Verkehr entzogen sein soll.

§ 1 Abs. 3. Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äusserlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

Dieser dritte Absatz des § 1 behandelt drei Kategorien von Artikeln, die von jeher ausserhalb der Apotheken feilgehalten worden sind. Die generelle, bedingungslose Freigabe derselben bedeutet daher weniger eine Ausnahme, als eine Kodifizierung dieses Zustandes.

Verbandstoffe.

Verbandstoffe aller Art (Binden, Gazen, Watten u. a. m.), auch mit Medikamenten imprägnierte, sind nach dem obigen Wortlaut dem freien Verkehr überlassen. Es bezieht sich dies auch auf Verbandstoffe, welche Stoffe enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind, da die Freigabe eine generelle ist und selbst imprägnierte Verbandstoffe von manchen Seiten, so in einem Gutachten des Med. Kolleg. in Kassel vom 16. Mai 1889, nicht als Heilmittel, sondern als chirurgische Hilfsmittel ange-

sehen werden. Ein Urteil des O.L.G. Rostock vom 14. Dezember 1895 sowie eine Verfügung des preussischen Med.-Ministers vom 15. Februar 1892 besagen übereinstimmend, dass Jodoform- und Sublimatgaze dem freien Verkehr überlassen sind. Über Cocainwatte erging folgende Verfügung des

Reg.-Präs. in Schleswig vom 2. September 1896.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntnis, dass nach einer Entscheidung des Herrn Ressortministers Cocainwatte von Drogisten auch nicht gegen Giftschein abgegeben werden darf. Die in Alinea 2 des § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, enthaltene Bestimmung, dass der Tenor des Alinea 1 auf Verbandstoffe keine Anwendung findet, kann bei der Cocainwatte nicht in Frage kommen, da dieselben nicht als Verbandstoff, sondern als ein schmerzstillendes Heilmittel dient. Bezüglich der Sublimatwatte bemerke ich, dass dieselbe als Verbandstoff zu freiem Verkehr zugelassen ist.

Die Watte ist hier nur ein Vehikel für das den freien Verkehr entzogene Cocain und da dieses nicht zu Verband- sondern zu Heilzwecken dient, ist das Feilhalten und der Verkauf von Cocainwatte dem freien Verkehr entzogen.

Natürlich sind nur wirkliche imprägnierte Verbandstoffe in der obigen Ausnahme gemeint. Wird ein sonst nicht freigegebenes Pulver lediglich zum Gebrauch auf Stoff aufgestreut, so resultiert hieraus niemals ein freigegebener Verbandstoff.

O.L.G. Dresden 8. November 1900.

Ein auf Mullbinden lose aufgestreutes, aus einem Gemisch von Wismut, Calcaria carbonica und Talkum bestehendes Pulver wird nicht durch Aufsaugung ein unselbständiger Teil des Bindenstoffes. Die Abgabe desselben stellt sich demnach nicht als erlaubter Verkauf eines Verbandstoffes dar.

Zubereitungen zur Herstellung von Bädern.

Unter Bädern sind nicht nur Vollbäder, sondern auch Bäder einzelner Körperteile zu verstehen, nicht aber können Waschungen, Abreibungen und dergl. dazu gerechnet werden:

O.L.G. Dresden 28. Januar 1892.

Auch darin ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Art der Anwendung, nämlich die mittelst Schwammes zu bewirkende Auftragung des durch Regen- oder Flusswasser verdünnten Fluids auf den erkrankten Körperteil, sich wohl als Waschung, nicht aber als Bad im Sinne des § 1 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung darstellt. Der Begriff des Badens setzt voraus, dass der Körper oder einzelne Teile desselben in eine Flüssigkeit zwecks längerer Berührung mit derselben eingetaucht werden oder strömende bzw. fallende Flüssigkeit zur Anwendung auf den Körper oder Teile desselben gelangt.

L.G. Fürth 1901.

Ein Geheimmittel (nach dem chemischen Gutachten ein wässriger Auszug aus einer Eiweisssubstanz aromatisiert mit flüssigen Ölen), welches zu Unschlügen, Wickeln gebraucht wird, ist dem freien Verkehr nicht überlassen. Heilwickel sind keine Bäder.

Die Bestimmung bezieht sich wieder nur auf Zubereitungen, während chemische Präparate, die zu Bädern benutzt werden, nur dann dem freien Verkehr überlassen sind, wenn sie nicht im Verzeichnis B (und nicht im Giftgesetz) stehen.

Die gebräuchlichsten medizinischen Bäder (Balnea medicata) sind nach Börners Medizinal-Kalender:

Alkalische Bäder (Laugenbäder). Lösungen von 150—500 g roher Potasche zum allgemeinen, von 5,0—10,0 auf 500 g Wasser zum örtlichen Bade, oder von $\frac{1}{4}$ —1 kg Soda zum allgemeinen, von 100—200 g zum Fussbade.

Ameisenbäder. 150 g Ameisensäure werden dem Bade zugesetzt.
Aromatische Bäder (Kräuterbäder) Aus Kamillen $\frac{1}{2}$ —1 kg oder Pfefferminze $\frac{1}{2}$ —1 kg oder Kalnuswurzel $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ kg oder Spec. aromatic. 150—500 g etc. wird ein Aufguss von 2 Liter Wasser bereitet und dem Bade zugesetzt. Von den in Weingeist gelösten aromatischen Stoffen kommen Spir. Angelicae comp., Spir. Calami, Mastiches comp. und Spir. Serpylli als Badezusatz in Dosen von 60,0—120,0 in Anwendung.

Baldrianbäder 250—500 g Rad. Valerian. in 1—2 Liter Wasser gekocht als Zusatz zum einfachen Wasser- oder Soolbade.

Chlorkalkbäder. Calcar. chlor. 250,0—500,0 zu einem allgemeinen Bade, 5,0—10,0 auf Aq. 500,0 zum örtlichen Bade.

Eisenbäder. Man setzt dem Vollbade zu: Reines Eisenvitriol 30,0 bis 60,0, gereinigte Potasche 120,0; oder: Reines Eisenvitriol 30,0, Kochsalz 60,0, Natr. bicarb. 90,0; oder: Rohes Eisenvitriol 30,0—60,0 mit weissem Ton (Argilla) zu 1 Kugel, welche im Bade gelöst wird. Für Kinderbäder überall $\frac{1}{4}$ der angegebenen Dosis.

Fichtennadelbäder. 150—500 g Fichtennadelextrakt oder Abkochung von 2 kg Fichten- oder Kiefernadeln als Zusatz zum Bade.

Jodbäder. (Zink- oder Kupferwannen zu vermeiden!) Kalii jod. 50,0—120,0 zum allgemeinen, 5,0—10,0 auf 1 Liter Wasser zum örtlichen Bade. — Jod 10,0—15,0 mit Kalii jod. 20,0—30,0 in 1 kg Wasser gelöst und dem (wegen der Joddämpfe) zu bedeckenden Bade zugesetzt. — Jod 10,0—15,0 in Lösungen von Kochsalz, Seesalz oder Mutterlauge als Badezusatz.

Kleienbäder. 1—3 kg Weizenkleie werden in einen leinenen Beutel gethan und $\frac{1}{2}$ Stunde lang mit 4—8 Liter Wasser abgekocht. Beutel und Dekokt zum Bade.

Leimbäder. $\frac{1}{2}$ —1 kg Colla animal. in Wasser gelöst als Badezusatz. Gleichwertig sind die, aus einer Abkochung von Hammelfüssen bereiteten, sogenannten Bouillonbäder.

Malzbäder. 1—3 kg Gerstenmalz werden $\frac{1}{2}$ Stunde lang in 4—6 Liter Wasser gekocht; das durchgeseigte Dekokt zum Bade.

Mineralsäurebäder. (Nur in Holzwannen zu nehmen!) Scheidewasser (Acid. nitric. crud.) 50,0—120,0 zum Vollbade; häufiger zu gleichen Teilen mit roher Salzsäure (Acid. hydrochlor. crud.) von jeder 30,0—60,0 zum Vollbade, 30,0 zum Fussbade.

Moussierende Bäder. In dem richtig temperierten Batte werden 200 g doppelt kohlensaures Natron vollständig gelöst und sodann beim Besteigen der Wanne 200 g reine Salzsäure mittels Gummihebers langsam zugesetzt (Quaglio'sche Bäder). Bei Fortgebrauch steigt man allmählich mit beiden Substanzen bis auf 1000 und 1500 g. Die Kellerschen Kohlensäurebäder werden durch Einleiten flüssiger CO₂ hergestellt, wobei die CO₂ mit dem zerstäubten und hierdurch entlufteten Wasser innig vermenget wird.

Bei Sandow's Kohlensäurebädern wird zur Zersetzung des Natriumbikarbonats das Bisulfat benutzt. Die Bestandteile kosten für ein Vollbad 1 M., für ein Kinderbad 25 Pf.

Moussierende Kochsalzbäder werden wie die vorigen bereitet; nur wird dem Natr. bicarb. 1 kg Kochsalz beigefügt. Ebenso können Stahl-, Schwefel- etc. Bäder mit dem kohlensäurehaltigen kombiniert werden.

Schwefelbäder. (Nicht in Metallwannen zu nehmen!) Natrium sulfuros. 50,0—150,0 wird unter Zusatz von 30—60 g Essig im Badewasser aufgelöst. Bezweckt man eine stärkere Entwicklung von Schwefelwasserstoff, so nimmt man Kalium sulfurat. ad balneum 50,0—150,0 oder von derselben Substanz 30,0—60,0 und dazu Acid. sulfuric. crud. 15,0 bis 30,0 oder Calcium sulfuratum 100—200 und gleiche Teile roher Salzsäure. Zur Abwächung der durch die Säure erzeugten Schärfe kann man noch 100—200 g Colla anim. dem Bade hinzusetzen.

Seifenbäder. 100—250 g geschabte Hausseife, weisse Kaliseife oder Sapo aromat. pro balneo, oder aber 60,0—100,0 Spir. saponat. als Badezusatz.

Senfbäder. 100,0—250,0 Senfmehl werden mit kaltem Wasser angerührt und der Teig im Bade verteilt; oder Ol. Sinapis 2,0 mit Spir. Vini 25,0 wird dem Bade zugesetzt.

Soolbäder mit einem Kochsalzgehalt von 2—3% werden durch Zusatz von 20—30 g pro Liter des Badewassers, also von 6—9 kg Koch- oder Seesalz für den Erwachsenen, oder aber durch eine Verbindung von 2—5 kg Koch- oder Seesalz mit 2 kg Mutterlaugensalz oder mit 3—5 Liter Mutterlauge hergestellt. Kinder die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ der angegebenen Dosis und nach Verhältnis des Wanneninhaltes. Am billigsten stellt sich die Benutzung des Stassfurter Badesalzes.

Sublimatbäder. (Nur in Holzwannen!) Hydrarg. bichlor. corros. 2,5—10,0 wird in 50,0—200,0 Aqn. gelöst und diese Lösung dem Bade zugesetzt.

Tanninbäder. Acid. tannic. 10,0—50,0 wird in 200,0 Aq. gelöst und die Lösung dem Bade zugesetzt. Abkochungen von Eichen-, Weiden-, Ulmen-, Kastanien-Rinde ($\frac{1}{2}$ kg auf 2 bis 3 Liter Wasser), Gerberlohe oder von Galläpfeln (100—200 g auf 2 Liter Wasser) sind heutzutage weniger im Gebrauch.

Wallnussblätter-Bäder. Eine Abkochung von $\frac{1}{2}$ bis 1 kg frischer Wallnussblätter (getrocknete Blätter doppelt soviel) in entsprechender Menge Wasser wird dem Bade zugesetzt.

Diejenigen der hier genannten Ingredienzien, welche Zubereitungen darstellen, dürfen sämtlich ausserhalb der Apotheken abgegeben werden, von den zu Badezwecken dienenden Chemikalien oder sonstigen Stoffen jedoch nur die, welche weder im Verzeichnis B der Verordnung stehen wie Jodkalium, noch wie Sublimat, Jod, Salpeter und Salzsäure als Gifte des Giftgesetzes ausserhalb der Apotheken nur zu technischen, nicht zu Heilzwecken freigegeben sind. Über letzteren Punkt siehe das Kapitel: „Verhältnis der Verordnung zu anderen Gesetzen.“

Seifen.

Unter Seifen können hier natürlich nur die sog. medizinischen Seifen verstanden sein, da die gewöhnlichen Waschseifen unter eine Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht fallen. Es müssen demnach die sämtlichen, im Handel vorkommenden medizinischen Seifen, Karbol-, Teer-, Sublimat- und die zahllosen anderen Seifen mit Arzneizusätzen und zwar sowohl die festen und weichen, wie auch die flüssigen Seifen, als dem freien Verkehr überlassen betrachtet werden.

K.G. 4. Juni 1891.

Ein Drogist, welcher Sublimatseife verkauft, kann auf Grund der Polizeiverordnungen, welche ihm den Verkauf von Sublimat untersagen, nicht verurteilt werden, denn der Paragraph der gedachten Polizeiverordnung erfordert eine besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur zum Feilbieten und Verabfolgen der in den Anlagen aufgeführten „direkten und indirekten Gifte“, nicht aber zu allen Präparaten, welchen eines dieser Gifte nur als untergeordneter Zusatz beigemischt ist, und deren Zweck und Charakter als Hautreinigungsmittel durch diesen Zusatz nicht wesentlich verändert wird.

Die Verordnung sagt „Seifen zum äusserlichen Gebrauch“, so dass die beiden innerlich anzuwendenden offizinellen Seifen, *Sapo medicatus* und *Sapo jalapinus*, nicht, wie es nach dem Wortlaut der früheren Verordnung der Fall war, freigegeben sind. Aus der Stellung der Seifen neben Verbandstoffen und Badeingredienzien folgt, dass lediglich echte Seifen, in der Hauptsache Waschseifen gemeint sind, nicht aber alle äusserlichen Medikamente, die in die Form von Seifen gekleidet sind. Gleichwohl erklärte das A.G. Düsseldorf am 21. April 1898 eine Jodkali und Perubalsam enthaltende Seife als Mittel gegen Frost für freigegeben.

Das sog. Brandliniment, eine Mischung aus Leinöl und Kalkwasser, welches man bisweilen als Seife zu erklären versuchte, ist natürlich keine solche. Das Mittel ist aber jetzt durch das Verzeichnis A als Ausnahme dem freien Verkehr überlassen.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Die Stoffe des Verzeichnisses B.

Über die Grundsätze, welche bei Aufstellung des Verzeichnisses B maßgebend waren, erging eine Erklärung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 24. August 1871 (bekannt geworden durch Mitteilung des preussischen Medizinal-Ministeriums vom 4. November 1872):

„Bei Feststellung der in dem Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen sind:

a) die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaren dieser Kategorie, welche als obsolet nur in sehr seltenen Fällen von Ärzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin jedermann leicht zugänglich sind;

b) die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwendet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medizinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechslung mit anderen völlig indifferenten oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.“

Diese Erklärung bezieht sich allerdings nur auf die kais. Verordnung vom 25. Mai 1872, es ist indes mit Recht anzunehmen, dass die obigen Grundsätze auch bei der Aufstellung des Verzeichnisses B aller späteren Verordnungen, also auch der jetzigen vom 22. Oktober 1901 maßgebend geblieben sind. Es handelt sich danach beim Verzeichnis B in erster Reihe um Drogen und pharmazeutische Präparate, wie sie in den chemischen Fabriken hergestellt werden. Demgemäss sagte auch die frühere Verordnung vom 27. Januar 1890 in § 2: „Die im Verzeichnis B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate“ und stellte diese dadurch in einen deutlichen Gegensatz zu den Zubereitungen des § 1. Der Ausdruck „Stoffe“ in der jetzigen Verordnung ist anscheinend gewählt worden, weil in dem Verzeichnis verschiedene Mittel enthalten sind resp. schon waren, die

lediglich galenische Zubereitungen darstellen aber unter keiner Kategorie des Verzeichnisses A unterzubringen sind, wie z. B. die Destillate Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Opii usw. Die Bezeichnung Stoffe ist aber für derartige Mittel ebensowenig zutreffend.

Aus der obigen amtlichen Erklärung folgt weiterhin, dass die in das Verz. B aufgenommenen Chemikalien und Drogen, auch wenn sie angeblich oder wirklich zu anderen als Heilzwecken gebraucht werden sollen, nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Denn ausser den ausschliesslich zu Heilzwecken gebrauchten Drogen und chem. Präparaten (a) sind (b) nur solche Drogen und chem. Präparate gemeint und in das Verz. B aufgenommen, welche „in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind“. Der Einwand, dass ein im Verz. B aufgeführtes chem. Präparat im Kleinhandel zu technischen Zwecken abgegeben sei, würde daher die Straflosigkeit eines Angeklagten nicht begründen können, da nach dem Wortlaute der Motive nur ausschliesslich zu Heilzwecken dienende oder diesen gleich zu erachtende Drogen und chemische Präparate in das Verzeichnis aufgenommen, alle zu technischen Zwecken dienende Stoffe dagegen daraus ausgeschieden sind.

Noch deutlicher geht dieser Sinn aus dem Wortlaut des § 2 selbst, verglichen mit dem des § 1. hervor. Während der § 1 sagt: „Die in dem Verz. A aufgeführten Zubereitungen dürfen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden“, lässt der § 2 diese Einschränkung fort und bestimmt lediglich, dass das Feilhalten und der Verkauf der in dem Verz. B. aufgeführten Stoffe nur in Apotheken gestattet ist. Das Verbot ist also kein relatives wie im § 1, sondern ein absolutes.

In diesem Sinne haben sich auch verschiedene Gerichtsentscheidungen ausgesprochen:

K.G. 10. Mai 1900.

Die im Verzeichnis B aufgeführten Waren dürfen nach § 2 der Verordnung überhaupt nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, gleichviel ob Feilhalten und Verkauf zu Heil- oder zu anderen Zwecken, z. B. zum Zwecke der Ungeziefervertilgung geschieht.

O.L.G. Kiel 4. August 1897.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 ist der Verkauf von Rhabarber, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen des § 3 ausschliesslich den Apotheken vorbehalten, der Verkauf desselben in anderen Betrieben demnach ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe erfolgt, aus § 367 Z. 3 Str.G.B. strafbar.

Eine Entscheidung des O.L.G. Breslau vom 24. April 1891, welche zu einem entgegengesetzten Resultat gelangte, „weil durch eine durch die Gewerbeordnung geschaffene Verordnung, welche ausschliesslich den Verkehr mit Arzneimitteln regeln soll und darf, Waren nicht getroffen werden könnten, die anderen als Heilzwecken dienen sollen“ dürfte dadurch gegenstandslos geworden sein.

Verboten ist jedoch auch im § 2 nur das Feilhalten und der Verkauf und nach § 367, 3 St.G.B. das Zubereiten und Überlassen an andere. Das blosse Vorhandensein eines Stoffes des Verzeichnisses B in Drogenhandlungen ist daher nicht strafbar, wenn derselbe lediglich zur weiteren Darstellung erlaubter Zubereitungen dienen soll. (L.G. Frankfurt a. M. 17. Juni 1897.)

Zubereitungen des Verzeichnisses B.

Die Frage, ob sich die Bestimmung im § 2 nur auf die im Verzeichnis B genannten Stoffe selbst bezieht, oder ob sie in weiterem Sinne aufzufassen und auch auf Zubereitungen auszudehnen ist, welche solche Stoffe enthalten, hat zu zahlreichen Meinungsäusserungen und gerichtlichen Urteilen Anlass gegeben. Für die erstere Auffassung spricht zwar der Wortlaut der Verordnung; auch wäre es, wenn die Verfasser der Verordnung die sämtlichen Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B der Bestimmung des § 2 ebenfalls unterstellt wissen wollten, ein leichtes gewesen, dies durch einen Zusatz zum Ausdruck zu bringen, ebenso wie die Verordnungen über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken einen solchen Zusatz enthalten. Andererseits aber würde bei einer einseitigen Anwendung der Bestimmung des § 2 nur auf die Stoffe selbst das ganze Gesetz in diesem Punkte illusorisch werden, indem dann sämtliche, auch ganz unwesentliche Verarbeitungen der Stoffe, soweit sie nicht unter § 1 fallen (d. h. also zu Nichtheilzwecken in alien Fällen, zu Heilzwecken, wenn die Form mit keiner der im Verzeichnis A genannten identisch ist), freigegeben wären. „Wenn dieser Grundsatz Geltung finden würde, so könnte z. B. jeder Drogist jederzeit Morphinum in Lösung verkaufen, wenn der Käufer nur nicht erklärt, er wolle es zu Heilzwecken haben; jedermann könnte sich mit irgend einem Färbemittel versetztes Chloroform in beliebiger Menge verschaffen, wenn er angäbe, es zur Tötung von Insekten benutzen zu wollen; dann wäre dem Missbrauch der starkwirkenden und selbst giftigen Stoffe Tor und Thür geöffnet.“ (Kreisphysikus Dr. L. 1894). Das kann aber unmöglich die Absicht der Verordnung gewesen sein.

Man muss infolgedessen, um diesen offenbaren Widerspruch zu vermeiden, zu der Ansicht gelangen, dass die Ausdehnung des Verbotes auch auf Zubereitungen, wenn sie auch nicht wie in den Vorschriften über den Handverkauf der Apotheken durch den Wortlaut der Verordnung zum Ausdruck gelangt ist, so doch nach dem Sinne derselben in gewissen Fällen nicht nur gerechtfertigt ist, sondern geradezu als eine Notwendigkeit erscheint. Das Verbot des § 2 bezieht sich demnach zum mindesten auf solche Zubereitungen, welche einen oder mehrere Stoffe des Verzeichnisses B als wesentlichen Bestandteil enthalten, sofern nicht der Verkehr mit diesen Zubereitungen bereits durch § 1 in besonderer Weise geregelt ist, wie bei den kosmetischen Desinfektions- und Hühneraugenmitteln, bei Mineralwässern, Verbandstoffen, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und Seifen. Bei diesen kommen nur die Bestimmungen des § 1 in Betracht. Bei allen anderen nicht schon durch Verzeichnis A geschützten Zubereitungen, welche einen Stoff des Verzeichnisses B enthalten, ist jedoch im Einzelfalle zu prüfen, ob die Zubereitungsform gewissermassen nur eine Darbietung des Stoffes selbst in einer anderen äusseren Gestalt bildet und demgemäss nur ein verschleierte Feilhalten resp. Verkaufen eines verbotenen Stoffes vorliegt, oder ob der Stoff durch die Verarbeitung mit anderen Körpern zu einer neuen Zubereitung seine Eigenart verloren oder in der Zusammensetzung nur als ganz unwesentlich oder nebensächlich erscheinen sollte. In ersterem Falle ist die Bestimmung des § 2 sinngemäss auch auf die Zubereitung anzuwenden, in letzterem würde dazu füglich kein Anlass vorliegen.

In diesem Sinne hat sich das vormalige preussische Obertribunal in zwei allerdings schon etwas weit zurückliegenden, auf frühere Reglements bezüglichen Entscheidungen geäussert:

O.Tr. 22. Juni 1865 und 27. Februar 1868.

Das bezüglich der Drogen (Verz. B) erlassene Verbot trifft auch zusammengesetzte Stoffe, sobald sich unter ihnen einzelne der unter B aufgezählten befinden, es sei denn, dass diese durch die Zusammensetzung mit anderen Stoffen ihre spezifische Wirksamkeit verloren hätten und in der Zusammensetzung nur als unwesentlich sowie nebensächlich erscheinen.

Als derartige Zubereitungen, die dem freien Verkehr entzogen sind, trotzdem sie an sich weder im Verzeichnis A noch im Verzeichnis B stehen, sind z. B. anzusehen: *Confectio cinæ* und *Folia Stramonii nitrata* (Asthma-Cigaretten). Im Verzeichnis Bestehen nur *Flores Cinæ* und *Folia Stramonii*, und die Umhüllung der ersteren mit Zucker, sowie die Imprägnierung der

letzteren mit Salpeter ist keine durch Verzeichnis A geschützte Zubereitung. Trotzdem ist das Verbot des § 2 auch auf diese Zubereitungen auszudehnen, da die genannten Stoffe in denselben nur in ganz unwesentlich veränderter Form wieder erscheinen.

Die meisten neueren Entscheidungen über diese prinzipielle Frage sind durch den Strychninweizen veranlasst worden. Die Verordnung führt im Verzeichnis B Strychnin als den Apotheken vorbehalten auf. Die meisten Gerichte mit Ausnahme des K.G. haben indessen entschieden, dass strychninhaltiges Getreide etwas wesentlich anderes darstelle wie Strychnin, und das für letzteres gegebene Verbot nicht auf ersteres auszudehnen sei.

O.L.G. Celle 6. Juni 1896.

Nach § 2 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dürfen die in dem Verzeichnis B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, unter denen Strychnin und dessen Salze erwähnt sind, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Das Berufungsgericht hat nun ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass zu Strychnin und dessen Salzen strychninhaltiges Getreide nicht zu rechnen ist. Dasselbe geht mit Recht davon aus, dass diese Verordnung Ausnahmebestimmungen von der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gewerbefreiheit enthält, und dass diese Ausnahmebestimmungen einer strengen Auslegung unterliegen, sodass strychninhaltige Waren nicht zu dem Strychnin gerechnet werden dürfen. Strychninweizen ist nicht, wie die Revision meint, nur eine bestimmte Form, in der Strychnin verabreicht wird, sondern es ist eine Zubereitung daraus, nämlich Getreide, welches mit einer Strychninlösung getränkt ist. Nirgends führt das Verzeichnis B Zubereitungen der dort bezeichneten Drogen und chemischen Präparate auf, sondern nur bisweilen Salze oder Abkömmlinge derselben. Die Zubereitungen daraus werden aber regelmäßig unter die im Verzeichnis A aufgeführten Waren fallen, mit denen der Handel an sich freigegeben ist, die aber als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Zutreffend führt der Berufsrichter auch aus, dass der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit für die Frage, welche Drogen und chemischen Präparate den Apothekern vorbehalten sind, nicht maßgebend gewesen ist. Er weist auch mit Recht darauf hin, dass die ministerielle Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in § 18 davon ausgeht, dass der Handel mit strychninhaltigen Ungeziefermitteln den Apotheken nicht vorbehalten ist.

O.L.G. Frankfurt 16. Juni 1897.

Für eine Anwendung der Verordnung vom 27. Januar 1890 auf Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B, soweit diese Zubereitungen nicht als „Heilmittel“ unter die Bestimmung des § 1 a. a. O. fallen, bietet der Wortlaut der Verordnung keinerlei Stütze. Denn daraus, dass sie für eine Reihe von Rohstoffen als solchen Bestimmungen trifft, folgt noch nicht, dass diese Bestimmungen auch für alle Zubereitungen, die diese

Rohstoffe in noch so kleinen Quantitäten enthalten, gelten sollen. Kann aber aus der Fassung der Verordnung eine Unterlage dafür, dass sie auch die nicht Heilzwecken dienenden Zubereitungen der Stoffe des Verzeichnisses B habe treffen wollen, nicht gewonnen werden, so ist eine Ausdehnung der Vorschrift des § 2 auf derartige Zubereitungen, also auch auf strychninhaltenen Weizen, ausgeschlossen.

Dass diese aus der Natur der Verordnung vom 27. Januar 1890 als einer Ausnahmebestimmung folgende Konsequenz auch dem wahren Willen des Gesetzgebers entspricht, ergeben die folgenden Momente.

Hätten auch die nicht als Heilmittel dienenden Zubereitungen der im Verzeichnis B aufgezählten Drogen und chemischen Präparate dem Vertriebe in Apotheken vorbehalten werden sollen, so wäre es, wie der Vorderrichter mit Recht betont, ein Leichtes gewesen, dies durch den Zusatz „und deren Zubereitungen“ deutlich auszusprechen. Bei der grossen Zahl derartiger Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B wäre eine solche Bestimmung von grosser praktischer Bedeutung gewesen, es hätte ein auf sie zielender Zusatz um so näher gelegen, als auch Zusätze anderer Art, wie zu B in den Worten „deren Salze“ oder „Abkömmlinge“ gemacht sind. Der Zusatz findet sich denn auch tatsächlich in der für Drogisten und Apotheker geltenden, einem Entwurf der Reichsregierung fast wörtlich nachgebildeten preussischen Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895. Sie spricht insbesondere nicht bloss von „Strychnin und dessen Salzen“ sondern erwähnt in der Abt. 1 der ihr beigefügten Anlage A: „Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide“, welches letztere in Abt. 2 besonderer aufgeführt ist. (Vergl. auch § 1 und die Stoffe Opium, Atropin, Cyanwasserstoffsäure u. a. in der Anlage I a. a. O.).

Das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes in dem Texte der Verordnung von 1890 spricht hiernach in hohem Grade für ein absichtliches Unterlassen, weil man andere als die unter § 1 fallenden Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B nicht treffen wollte.

Ein solcher Wille steht auch mit der Zweckbestimmung der Verordnung im vollen Einklang. Denn sie soll, wie ihre Entstehungsgeschichte aus § 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie ihr Titel zeigen, den Verkehr mit Arzneimitteln regeln. Solche bilden nun allerdings die im Verzeichnis B aufgeführten Stoffe, nicht aber auch alle Zubereitungen, welche einen dieser Stoffe enthalten. Diese dienen vielmehr teilweise lediglich technischen Zwecken, oder wie Strychninweizen, der Vertilgung von Ungeziefer. Ihre Vorschriften auf solche Zubereitungen erstrecken, hiesse daher der Verordnung eine über ihre Zweckbestimmung hinausgehende Ausdehnung geben, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür vorläge. Denn der einzig denkbare Grund für eine solche Ausdehnung, der Giftcharakter der im Verzeichnis B genannten Stoffe, war für deren Monopolisierung nicht maßgebend, wie sich daraus ergibt, dass viel schärfer wirkende Gifte dem Verkehr freigegeben sind.

Dafür, dass die Verordnung von 1890 insbesondere strychninhaltenen Weizen nicht hat treffen wollen, spricht schliesslich auch der Umstand, dass die Verordnung vom 24. August 1895, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, von der Auffassung ausgeht, dass der Handel mit solchem Weizen auch den Drogisten freigegeben ist.

O.L.G. Stettin 24. September 1897.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, dass Strychninhaber nicht zu dem Strychnin im Sinne des § 2 der Verordnung von 27. Januar 1890 gehört. Der Umstand, dass es möglich ist, die Verbindung zwischen dem Hafer und dem Strychnin wieder zu lösen und wieder reines Strychnin herzustellen, ist ohne Bedeutung. So lange die Verbindung dauert, handelt es sich nicht um Strychnin.

Ebenso entschieden der Bezirksausschuss Potsdam am 22. August 1894 und das L.G. Wiesbaden am 27. April 1897. Ferner ergingen folgende analogen Gutachten und Urteile:

Med. Kolleg. von Brandenburg 1894.

Nur die Stoffe selbst, nicht sie enthaltende Zubereitungen, fallen unter § 2 der kaiserlichen Verordnung.

L.G. Göttingen 25. November 1896.

Das Verbot, Senföl feilzubalten, bezieht sich nur auf Senföl in dieser spezifischen Form und trifft wenigstens nicht alle Präparate, in welchen Senföl enthalten ist, jedenfalls aber nicht Senfspiritus, welcher lediglich nur den Verkehrsbeschränkungen des § 1 gedachter Verordnung unterliegt.

L.G. Hamburg 15. Januar 1896.

Eine Lösung, die nach Verzeichnis A freigegeben ist, fällt nicht deshalb noch unter das Verkaufsverbot, weil sich darin Stoffe aufgelöst finden, die unaufgelöst zu den im Verzeichnis B angegebenen Drogen und chemischen Präparaten gehören.

O.L.G. Rostock 14. Dezember 1895.

Diese tatsächliche Feststellung rechtfertigt nicht den Schluss, dass, wer Jodoformgaze verkauft, damit Jodoform verkaufe. Jodoform und Jodoformgaze sind verschiedene Waren.

Der entgegengesetzte Standpunkt ist besonders vom K.G. vertreten worden.

K.G. 12. Juli 1894.

Der Angeklagte befindet sich im Irrtum, wenn er das Verkaufsverbot der Verordnung nur auf Strychnin in ungemischtem Zustande bezieht, denn davon enthält die Verordnung nichts. Dieses Gift ist auch als Beimischung sehr gefährlich.

K.G. 19. Oktober 1899.

Es ist ferner weder in dem angefochtenen Urteile festgestellt, noch sonst aus dem Sachverhalt zu entnehmen, dass einer der Stoffe, aus denen das verkaufte Mittel sich zusammensetzt, in dem Verzeichnis B zur kaiserlichen Verordnung von 1890 enthalten ist; somit war der Verkauf auch nicht durch § 2 der Verordnung verboten.

Diese Anschauung des K.G. machte sich der Reg.-Präsident von Stralsund in folgender Verfügung vom 13. November 1896 zu eigen:

Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln.

Reg.Präs. Stralsund 13. November 1896.

Aus Anlass einer an mich gerichteten Anfrage mache ich die Drogen- und Materialwarenhändler darauf aufmerksam, dass es ihnen nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht gestattet ist, strychninhaltiges Getreide feilzubalten.

Ganz gleichmässig hat aber auch das K.G. seinen Rechtsgrundsatz nicht angewendet. Am 15. Februar 1897 sprach es einen Drogisten frei, der wegen Verkaufs eines brechweinsteinhaltigen Fliegenpapiers angeklagt war. Da Brechweinstein ebenso wie Strychnin im Verzeichnis B steht, müsste nach der Judikatur des K.G. auch das damit bereitete Fliegenpapier dem freien Verkehr entzogen sein.

Man sieht daraus, dass sich gerade für die Frage der Zubereitungen des Verzeichnisses B nicht eine allgemeine Regel schematisch aufstellen lässt, sondern dass die Entscheidung von der Prüfung im Einzelfalle abhängig ist.

Ein Urteil des O.L.G. Stettin vom 18. Januar 1886, welches den Grundsatz aufstellte, dass auch im Verzeichnis B nicht genannte giftige Inhaltstoffe der in dem Verzeichnis aufgeführten Drogen unter das Verbot fallen, dürfte gegenwärtig keine Bedeutung mehr haben.

§ 3. Der Grosshandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

Grosshandel.

Die frühere Verordnung sagte: Der Grosshandel, sowie der Verkauf der im Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände an Apotheken etc. Es war deshalb nicht ganz klar, ob nur der Grosshandel mit den Stoffen des Verzeichnisses B oder auch mit den Zubereitungen des Verzeichnisses A freigegeben sein sollte. Durch die jetzige Fassung der Verordnung sind diese Zweifel behoben.

Der Begriff „Grosshandel“ lässt sich nicht definieren, die Frage, ob ein solcher vorliegt oder nicht, wird daher in jedem Einzelfalle der tatsächlichen Feststellung durch Sachverständige bedürfen. Dass die Verordnung nicht jeden Verkauf an Wiederverkäufer ohne weiteres als Grosshandel ansieht, folgt daraus, dass ausser dem Grosshandel der Verkauf an Apotheken nochmals besonders erwähnt wird. Das wäre sonst überflüssig.

Im allgemeinen kann jedoch der Verkauf an Zwischenhändler in grösseren Quantitäten als Grosshandel gelten.

In diesem Sinne sprechen sich die folgenden Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus:

Sächsisches Minist. d. Innern 10. Oktober 1882.

Das Ministerium des Innern muss Bedenken tragen, auf den Vortrag der Kreishauptmannschaft in N. N. darüber, was unter Grosshandel mit Arzneiwaren im Sinne von § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1875 zu verstehen sei, sei es im allgemeinen, sei es in der hier speziell in Frage kommenden Beziehung sich auszusprechen, da dies in jedem einzelnen Falle, und so auch im vorliegenden, instanzmässiger Entschliessung zu überlassen ist. Im allgemeinen aber kann dasselbe mit der Ansicht der Kreishauptmannschaft sich einverstanden erklären, dass es lediglich nach den im einzelnen Falle einschlagenden Verhältnissen im ganzen sich werde bestimmen lassen, ob man es mit einem Grosshandel im Sinne des angezogenen § 3 zu thun habe, wobei namentlich in Frage kommen wird, ob ein Absatz direkt an das konsumierende Publikum (vergl. auch den Wortlaut von § 2 der durch die oben angezogene Verordnung aufgehobenen Verordnung vom 25. März 1872, R.G.Bl. S. 85) oder an einen Zwischenhändler stattfindet.

K.G. 3. August 1893.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass im vorliegenden Falle ein Absatz von Waren nicht direkt an das konsumierende Publikum, sondern in grösseren Quantitäten an einen Zwischenhändler, der für eigene Rechnung den Weitervertrieb der Waren an das konsumierende Publikum bewirken sollte, stattgefunden habe. Diese Begriffsbestimmung des Grosshandels wurde vom Kammergericht ausdrücklich gebilligt.

K.G. 14. März 1901.

Grosshandel setzt einen Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler mit grösseren Quantitäten voraus; bei der Feststellung, ob es sich um grössere Quantitäten handelt, kommt es auf ganz bestimmte Verhältnisse, z. B. auf den Absatz des Verkäufers, auf die Preise, Haltung eines Magazins oder Ladens etc. an.

K.G. 2. Dezember 1901.

Abgabe von mindestens 3 Flaschen Kräuterwein unmittelbar an Käufer ist kein Grosshandel.

O.V.G. 3. März 1900.

Z. (Apothekenbesitzer) ist Wiederverkäufer, und der Kläger liefert an ihn in grossen, über das Bedürfnis eines einzelnen Konsumenten weit hinausgehenden Quantitäten. Damit sind die wesentlichen Merkmale des Grosshandels gegeben. Dass nur an einen Wiederverkäufer geliefert wird, schliesst den Grosshandel noch nicht aus.

Preuss. Ministerial-Erlass 21. September 1881.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erwidere ich der Kgl. Reg., dass von einem Grosshandel im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom

4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, nicht die Rede sein kann, wenn das Pfliegamt des Hospitals zum heiligen Geist zu F. die Arzneimittel in grossen Quantitäten aus Drogenhandlungen bezieht. Es wird demgemäss gegen die Drogisten, welche dem qu. Hospitale Drogen etc. überlassen, deren Verkauf im Kleinhandel nach Massgabe der eben angeführten Verordnung allein in Apotheken gestattet ist, auf Grund der Bestimmungen des § 367 Ziffer 3 des Str.G.B. für das deutsche Reich das Erforderliche zu veranlassen sein.

Dass es für den Begriff des Grosshandels irrelevant ist, ob der Zwischenhändler zum Wiederverkauf berechtigt ist oder nicht, wurde durch folgendes Urteil festgestellt:

O.L.G. Frankfurt a. M. 16. März 1892.

Der Begriff des Grosshandels ist reichsgesetzlich nicht bestimmt, er muss aus den Anschauungen des Verkehrslebens in tatsächlicher Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen werden. Die von der Vorinstanz in dieser Richtung hervorgehobenen Gesichtspunkte lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, vielmehr sind dieselben unbedenklich als Merkmale für den Begriff des Grosshandels zu verwerten. Namentlich ist es auch zu billigen, wenn auf das Quantum der jedesmal abgegebenen Ware und auf den Umstand, dass der Angeklagte den Verkauf der Substanzen im geringeren, dem jeweiligen Bedürfnisse der Abnehmer entsprechenden Mengen nicht vornimmt, ein wesentliches Gewicht gelegt wird.

Dafür, dass im Sinne des § 3 zit. der Grosshandel ausgeschlossen sein soll, wie die Revision ausführt, wenn zwar im übrigen die Merkmale desselben vorliegen, jedoch der Abnehmer, welcher selbst nicht Konsument ist, an dem Weiterverkaufe der Ware gesetzlich verhindert ist, weil sein Verkauf sich als Detailverkauf darstellt, kann weder aus dem Wortlaute der Verordnung noch aus deren erkennbarem Zwecke ein hinreichender Grund entnommen werden Es geht nicht an, die Abnehmer, welche die Ware nicht zum eigenen Gebrauche, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs bezogen haben, deswegen als Konsumenten zu behandeln, weil sie an der Erreichung dieses Zweckes gesetzlich gehindert sind.

Die folgenden Urteile dagegen sehen davon ab, den Verkauf an Wiederverkäufer als ein besonderes Kriterium des Grosshandels hinzustellen:

O.L.G. Dresden 28. Januar 1892.

Der angeklagte Drogist, der an zwei Frauen je 12 Schachteln Zinksalbe von je 15 g zum Preise von je 2½ Pf. zum Zwecke der Weiterveräusserung verkauft hat, macht geltend, dass jeder zum alleinigen Zwecke des Zwischenhandels erfolgte Verkauf an den Zwischenhändler — im Gegensatz zum Konsumenten — nicht als verbotener Detailhandel, sondern als erlaubter Grosshandel zu gelten habe. Allein die Entscheidung der Frage, ob Gross- oder Kleinhandel vorliege, ist nur nach den gesamten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalls zu treffen und keineswegs ausschliesslich davon, ob die Waren an Zwischenhändler oder un-

mittelbar an das konsumierende Publikum vertrieben werden, sondern wesentlich mit davon abhängig, ob der Warenverkauf in, wenngleich relativ zu bemessenden, doch immerhin grösseren Quantitäten an Zahl, Mass oder Gewicht zu erfolgen pflegt oder nicht.

O.L.G. Posen 11. Juli 1894.

Das Revisionsgericht, welches an die tatsächlichen Feststellungen des Instanzengerichts gebunden ist und die vorgebrachte Behauptung, dass der Angeklagte mit den hier in Frage kommenden Arzneien einen Jahresumsatz von etwa 60000 M. mache, nicht berücksichtigen konnte, hat in der Begründung des Berufungsurteils einen Rechtsirrtum nicht erblicken können. Insbesondere erscheint es zutreffend und mit der Rechtsprechung anderer Gerichtshöfe übereinstimmend (vergl. das bei Goldammer, Bd. 40, S. 353 abgedruckte Urteil des O.L.G. Dresden vom 28. Januar 1892), die Entscheidung der Frage, ob Gross- oder Kleinhandel vorliegt, von den gesamten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalles und keineswegs ausschliesslich davon, ob die Waren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumierende Publikum vertrieben werden, abhängig zu machen; ebenso ist die Auffassung zu billigen, dass die von dem Angeklagten verkauften Warenmengen — ein bis drei Dutzend Bergöl und ein Dutzend Jerusalem Balsam — geringfügige Quantitäten sind, die an sich über den Begriff des Kleinhandels nicht hinausgehen.

Ebenso erklärte im Gegensatz zu dem oben mitgeteilten Ministerialerlass vom 21. September 1881 des O.L.G. Köln die Lieferung einer grösseren Anzahl von Verbandkästen für eine Berufsgenossenschaft seitens eines Drogisten als Grosshandel.

O.L.G. Köln 28. Dezember 1888.

Es wird tatsächlich festgestellt, dass der fragliche Absatz eines Verbandkastens zwar an sich als ein Detailgeschäft betrachtet werden müsse, aber im Anschlusse und in Ausführung des mit der Berufsgenossenschaft abgeschlossenen Vertrages, in dem der Angeklagte an die Mitglieder, deren Zahl sich auf 500 belaufe, für den festgesetzten Preis von 57 M. 50 Pf. pro Stück die Verbandkasten nach vorheriger Submission zu liefern sich verpflichtet habe, geschehen sei. Wenn das angegriffene Urteil aus diesen Momenten in Bezug auf das fragliche Geschäft das Treiben eines Grosshandels hergeleitet hat, so kann dieses nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Der Angeklagte handelte unter den festgestellten Umständen in der auf die Ausübung eines Grosshandels gerichteten Absicht, führte diese Absicht durch die Verabredung eines massenhaften Absatzes von gleichen Verbandkasten mit demselben Inhalte aus und vereinbarte mit Rücksicht auf die durch den massenhaften Absatz herabgeminderten Herstellungskosten einen entsprechenden Preis. Das Geschäft schied dadurch aus dem Bereiche des Grosshandels nicht aus, dass sich der Absatz der Verbandkasten auf Grund des mit der Genossenschaft geschlossenen Vertrages an die einzelnen Mitglieder vollzog.

Ebenso hielt das L.G. II Berlin am 12. Februar 1891 die Abgabe von Heilmitteln an Ärzte zur gelegentlichen Verwendung bei verschiedenen Patienten für erlaubten Grosshandel.

Sehr gründlich erörterte das O.L.G. Marienwerder den Begriff des Grosshandels mit dem Ergebnis, dass auch der Verkauf grösserer Mengen einer Substanz an Tierärzte sich als Grosshandel darstelle.

O.L.G. Marienwerder 18. September 1896.

Ein Überblick über die historische Entwicklung der in diesem Jahrhundert in Preussen und im deutschen Reiche erlassenen Verordnungen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln, ergibt, dass für die Abgrenzung zwischen den dem Verkehr freigegebenen und den den Apothekern ausschliesslich vorbehaltenen Arzneimitteln wesentlich die Quantität der verkauften Medikamente massgebend sein soll.

Nach dem „Reglement vom 19. Januar 1802“ (Rabe, Pr.G. Bd. 7, S. 14) ist den Materialisten der Engros- und Endetail-Handel mit medicamenta chemica und praeparata untersagt. Von rohen Arzneimitteln dürfen nur die in einer Tabelle A angezeigten Artikel en gros und en detail verkauft werden, alle übrigen ‚nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde‘, bezw. die in Tabelle B und C benannten Artikel nicht unter einem halben Pfunde resp. einer Unze.

Durch Allerh. Kab.-Ordre vom 17. Oktober 1836 wird der in dem erwähnten Reglement freigegebene Verkauf der Artikel der Tabelle A wieder auf den Verkauf in Apotheken beschränkt und das Minimalquantum der Artikel B und C auf ein Pfund bezw. 2 Lot erhöht. Der Detailhandel „bis zu diesem Gewichte“ bleibt den Apothekern ausschliesslich vorbehalten. Durch Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 werden die Tabellen A, B und C ‚den veränderten Bedürfnissen entsprechend‘ ergänzt und abgeändert.

Nach der in Ausführung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 dürfen Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate der beigefügten Verzeichnisse A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der ergänzende Ministerialbescheid vom 4. Oktober 1872 beschränkt die Bestimmungen dieser Verordnung nur auf den Detailhandel mit dem Bemerken, dass für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Produzenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, der Verkehr auch fernerhin frei bleiben soll. Die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 fügt, indem sie ein neues Verzeichnis der dem freien Verkehr entzogenen Arzneiwaren gibt, hinzu, dass der Grosshandel mit Arzneimitteln von den Beschränkungen dieser Verordnung frei bleibt. Die jüngste in Kraft befindliche, ein neues Verzeichnis der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel enthaltende kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 bestimmt ebenfalls, dass der Grosshandel sowie der Verkauf der Artikel des Verzeichnisses B an Apotheken und gewisse Staatsanstalten den beschränkenden Bestimmungen nicht unterliegen. Hiernach ist anzunehmen, dass in den gedachten kaiserlichen Verordnungen mit dem Ausdruck „Grosshandel“ kein anderer Sinn hat verbunden werden sollen, als derjenige, den dieser Ausdruck von jeher in der preussischen Gesetzgebung gehabt hat. Nur ist

der Standpunkt der preussischen Gesetzgebung insoweit aufgegeben, als danach die Gewichtsmengen, deren Verkauf als Grosshandel gelten und demgemäss freigegeben sein soll, bestimmt sind, während die Reichsgesetzgebung von einer solchen Bestimmung abgesehen und es dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen hat, ob der Verkauf mit Rücksicht auf die Menge der verkauften Arzneimittel als Grosshandel oder als Handel en detail anzusehen ist. Wenn hiernach der Berufungsrichter auf Grund der tatsächlichen Feststellung, dass der Angeklagte am 16. Oktober 1895 an den Tierarzt H. 100 g Hydrarg. bijodat. und 150 g Kal. jodat. verkauft hat, mit Rücksicht auf die Quantität der verkauften Drogen angenommen hat, dass dies Geschäft dem Grosshandel angehöre, so lässt diese Annahme einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Ganz ähnlich ist folgendes Urteil:

L.G. Braunschweig 23. Mai 1898.

Es ist unzweifelhaft, dass der kiloweise Verkauf der für den Einzelfall in kleiner Menge genügenden Ware sich als Grosshandel darstellt und deshalb dem Angeklagten gestattet war. Aber auch der sonstige Verkauf aller Waren des Verzeichnisses B war ihm gestattet, da er nur an Tierärzte stattgefunden hat. Die Hausapotheken der Tierärzte, mögen sie gross oder klein sein, unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 66 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865, No. 67) und sind deshalb zweifellos als Apotheken anzusehen. Im Herzogtum Braunschweig sind aber auch diejenigen Tierärzte, welche keine ständige Hausapotheke haben, als Apotheker im Sinne der kaiserlichen Verordnung zu betrachten.

Im Anschluss an dieses Urteil erging folgendes Rundschreiben des herzoglichen Obersanitätskollegiums in Braunschweig an sämtliche Physici vom 11. Oktober 1898:

„Wir teilen Ihnen zur eventuellen Verwertung bei den Revisionen der Verkaufsstätten von Giften, Drogen etc. mit, dass nach einem Erkenntnisse des hiesigen Landgerichts vom 23. Mai 1898 der Verkauf von Zubereitungen etc. der in den Verzeichnissen zu der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bezeichneten Art in jenen Handlungen an Tierärzte als „Grosshandel“ anzusehen ist und demnach nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung verstösst.“

Verkauf an Apotheken.

Nach § 2 sollen die im Verzeichnis B genannten Stoffe ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden dürfen, nach § 3 findet diese Bestimmung indes auf den Verkauf der genannten Gegenstände an Apotheken und an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, keine Anwendung. An Apotheken, staatliche Institute (Universitäten, Laboratorien), sowie an staatliche Lehranstalten (Seminarien, Gymnasien), und kommunale oder aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Laboratorien dürfen demnach die im Verzeichnis B angeführten Drogen und Präparate

auch von Drogisten abgegeben werden, nicht aber an Privatlaboratorien oder an Krankenanstalten, soweit nicht ein Grosshandel in Frage kommt.

Über den Verkauf an Apotheken erging folgende Entscheidung:

O.L.G. Köln 1. Juli 1892.

Der Strafsenat erachtet sich an die in dem Urteile vom 29. Januar 1892 niedergelegten rechtlichen Anschauungen gebunden. Danach kommt es nicht auf die subjektive, sondern lediglich auf die objektive Seite, mithin darauf an, ob ein Verkauf der im Verzeichnisse B der Verordnung vom 27. Januar 1890 bezeichneten Gegenstände, sei es mittelbar oder unmittelbar, an einen Apothekenbesitzer stattgefunden hat. Die in der Revision vertretene Anschauung, dass der § 3 der gedachten Verordnung den Verkauf dieser Gegenstände nur insofern freigebe, als er zum Zwecke des Betriebes einer Apotheke erfolge, findet weder in dem Wortlaute, noch in dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung irgend einen Anhalt.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im Einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen ausserhalb der Apotheken auszuschliessen.

Dieser Paragraph war in den früheren Verordnungen nicht enthalten. Seine Aufnahme ist dem Bedürfnis entsprungen, neu erscheinende wichtige Arzneimittel, die noch nicht im Verzeichnis B stehen, sowie etwa neu auftauchende Arzneimittelformen, die sich nicht unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A unterbringen lassen, tunlichst schnell dem Schutze der Verordnung zu unterstellen, ohne dass dadurch der ganze zum Erlass einer kaiserlichen Verordnung nötige Apparat in Bewegung gesetzt werden braucht. Die Berechtigung zum Erlass einer derartigen Bestimmung steht ausser Zweifel.

Bemerkenswert ist, dass, während der § 1 nur von „Zubereitungen“ und der § 2 nur von „Stoffen“ spricht, in § 4 dem Reichskanzler das Recht zugesprochen wird, auch „Gegenstände“ dem Verkehr ausserhalb der Apotheken zu entziehen.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. No-

vember 1895 und 19. August 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Die Verordnung vom 27. Januar 1890 war die dritte derartige kaiserliche Verordnung, welche seit Bestehen des Deutschen Reiches ergangen war. Die beiden früheren trugen das Datum vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875. Zu letzteren ergingen zwei Zusatzverordnungen vom 9. Februar 1880 über künstliche Mineralwasser und vom 3. Januar 1883 über Honigpräparate. Auch die Verordnung vom 27. Januar 1890 erhielt zwei Ergänzungen durch Aufnahme des Diphtherieserums (31. Dezember 1894) und der Schilddrüsenpräparate (19. August 1897). Durch die Verordnung vom 25. November 1895 hatte sie in verschiedenen Punkten eine Erweiterung und Änderung erfahren.

Verzeichnis A.

Inhalt des Verzeichnisses.

Das Verzeichnis A enthält die in dem § 1 genannten Zubereitungen (Präparate), deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel, gleichviel aus was sie bestehen, nur in Apotheken geschehen darf. Es sind in 11 Gruppen 30 verschiedene Arten pharmazeutischer Zubereitungen aufgeführt, und zwar in deutscher Sprache, während die lateinischen Bezeichnungen zur Erläuterung in Klammern beigefügt sind. Nämlich:

- | | |
|---|---|
| I. 1. Abkochungen (decocta). | zerkleinerten Substanzen (pulveres mixti). |
| 2. Aufgüsse (infusa). | |
| II. 3. Ätztifte (styli caustici). | 9. Verreibungen (triturationes). |
| III. 4. Auszüge in fester Form (extracta). | V. 10. Flüssige Gemische (mixturae). |
| 5. Auszüge in flüssiger Form (tincturae). | 11. Lösungen (solutiones). |
| IV. 6. Gemenge von Salzen (salia mixta). | 12. Gemischte Balsame. |
| 7. Gemenge von zerkleinerten Substanzen (species mixtae). | 13. Honigpräparate. |
| 8. Gemenge von Salzen mit | 14. Sirupe. |
| | VI. 15. Gefüllte Kapseln von Leim (capsulae gelatinosae repletæ). |

- | | |
|---|--|
| 16. Gefüllte Kapseln von Stärkemehl (capsulae amyloaceae repletae). | 24. Körner (granula). |
| VII. 17. Latwergen (electuaria). | X. 25. Pflaster (emplastra). |
| VIII. 18. Linimente (linimenta). | 26. Salben (unguenta). |
| IX. 19. Pastillen (pastilli). | XI. 27. Suppositorien in Form von Kugeln |
| 20. Plätzchen (rotulae). | 28. Suppositorien in Form von Stäbchen |
| 21. Zeltchen (trochisci). | 29. Suppositorien in Form von Zäpfchen |
| 22. Tabletten (tabletae). | 30. Wundstäbchen (cereoli). |
| 23. Pillen (pilulae). | |

Zubereitungen, die in keiner dieser 30 Kategorien unterzubringen sind, wie z. B. getränkte Papiere zum Räuchern (Salpeterpapier), Bonbons, medikamentöse Biskuits oder mit Arzneimitteln gefüllte Schokoladebohnen, Pasten und Zahnwatten etc. müssen demnach an sich als freigegeben angesehen werden. Ihre rechtliche Stellung lässt sich daher nicht aus ihrer Form, sondern nur aus ihrem Inhalt begründen. Sie sind dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als wesentlichen Bestandteil einen Stoff des Verzeichnisses B oder eine Zubereitung des Verzeichnisses A (als Heilmittel) enthalten.

Unter den 30 Arzneiformen befinden sich nur zwei, welche in der früheren Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht enthalten waren: Verreibungen jeder Art und Tabletten.

Im übrigen sind die elf Gruppen unverändert geblieben. Dagegen sind grössere Änderungen unter den Ausnahmen vorgenommen worden.

Das Verzeichnis A lässt eine Anzahl von Ausnahmen von der Regel zu. Die Freigabe jener ausdrücklich ausgenommenen Präparate ist in den meisten Fällen eine zweifellos absolute, während sie in einigen Fällen als eine bedingte erachtet werden muss. Unter jenen Ausnahmen finden sich nämlich u. a.: Malzextrakte, Mineralwasserpastillen, Obstsaft und Zuckersirup, die freigegeben sind, weil Malzextrakt zu den diätetischen Mitteln gehört, weil Mineralpastillen den von jeder Beschränkung freien Brunnenerzeugnissen beizuzählen und weil Obstsaft und Zuckersirup keine Heilmittel sind, sondern in der Pharmazie nur als Geschmackskorrigentien einen Platz gefunden haben. Insofern wird es also auch Niemand einfallen, einen Kaufmann, der Malzextrakt oder „Hoff'sches“ Malzextrakt, Emser oder Biliner Pastillen, Himbeer- oder Kirschsirup oder weissen Zuckersirup ankündigt, feilhält oder verkauft, einer Übertretung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 zu zeihen. Die Sache würde vielleicht aber anders liegen, wenn jemand unter beliebigen anderen, hochklingenden oder bescheidenen Namen eins der

freigegebenen Präparate als Heilmittel ankündigt und verkauft und sich nachher darauf beruft, dass das Mittel „Malzextrakt“, „Fruchtsirup“ oder der Kategorie der „Mineralwasser-Pastillen“ angehörig sei.

Bei einigen Ausnahmen wird die Freigabe an die Bedingung geknüpft, dass die Mittel nur für Tiere verwendet werden, oder eine bestimmte Zusammensetzung besitzen. Freigegeben sind (die in Kursivschrift gedruckten sind neu):

Ätherweingeist (Hoffmannstropfen).	Lebertran,
Ameisenspiritus.	Natriumbikarbonat,
Arnikatinktur.	Ricinusöl oder
<i>Aromatischer Essig.</i>	Weinsäure enthalten.
Baldriantinktur, <i>auch ätherische.</i>	<i>Karmelitergeist.</i>
<i>Benediktineressenz.</i>	Lakritzen (Süßholzsafft), auch mit
Benzoätinktur.	Anis.
<i>Bischofssenz.</i>	Lebertran <i>mit ätherischen Ölen.</i>
Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere.	Liniment, flüchtiges.
Bleiwasser mit einem Gehalte von	Lippenpomade.
höchstens 2 Gewichtsteilen Blei-	Malzextrakt, auch mit Eisen, Leber-
essig in 100 Theilen der Mischung.	tran oder Kalk.
Borsalbe zum Gebrauche für Tiere.	Mischungen von Ätherweingeist,
Brausepulver <i>aus Natriumbikarbonat</i>	Kampferspiritus, Seifenspiritus,
<i>und Weinsäure</i> , auch mit	<i>Salmiakgeist und Spanisch-</i>
Zucker <i>oder</i> ätherischen Ölen ge-	<i>peffertinktur oder von einzel-</i>
mischt.	<i>nen dieser fünf Flüssigkeiten</i>
Cold-Cream, <i>auch mit Glycerin,</i>	unter einander zum Gebrauche
<i>Lanolin oder Vaseline.</i>	für Tiere.
Eichelkaffeeextrakt.	Molkenpastillen, einfache.
<i>Eichelkakao, auch mit Malz.</i>	Myrrhentinktur.
Englisches Pflaster.	<i>Nelkentinktur.</i>
Enkalyptuswasser.	<i>Obstsäfte mit Zucker, Essig oder</i>
Fenchelhonig.	<i>Fruchtsäuren eingekocht.</i>
Fichtennadelextrakt.	Pappelpomade.
<i>Fichtennadelspiritus (Waldwoll-</i>	Pastillen aus natürlichen Mineral-
<i>extrakt).</i>	wässern oder aus künstlichen
Fleischextrakt.	Mineralquellsalzen.
<i>Franzbranntwein mit Kochsalz.</i>	Pechpflaster, <i>dessen Masse ledig-</i>
<i>Hafermehlkakao.</i>	<i>lich aus Pech, Wachs, Terpentin</i>
Heftpflaster.	<i>und Fett oder einzelnen dieser</i>
Himbeeressig.	<i>Stoffe besteht.</i>
Hufkitt.	Pepsinwein.
Kaffeeextrakt.	Pfefferminzplätzchen.
<i>Kalkwasser, auch mit Leinöl.</i>	Riechsalz.
Kampferspiritus.	Rosenhonig, <i>auch mit Borax.</i>
Kapseln, welche	Salicylstreupulver.
Brausepulver,	Salicyltalg.
Copaivabalsam,	Salmiakpastillen, <i>auch mit La-</i>

- kritzen und Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören.*
- Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solcher-gestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind.
- Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks.*
- Seifenspiritus.
Senfölein.
Senfpapier.
- Sirup, weisser.
Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören.
- Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere.
Teeextrakt von Blättern des Teestrauchs.
Vanillentinktur.
Wachholderextrakt.
Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere.

Gestrichen wurden dagegen von den Ausnahmen des Verzeichnisses A der früheren Verordnung: Tinctura Aloes für Tiere, sowie Hühneraugenringe und Kresolseifenlösung. Die beiden letzteren deswegen, weil alle Desinfektions- und Hühneraugenmittel unter den obengenannten Bedingungen ohnehin frei sind.

Verhältnis der Verordnung zum Arzneibuch.

Unter den Zubereitungen, die als Ausnahmen freigegeben sind, befinden sich 32, die gleichzeitig im Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgeführt und zu deren Herstellung Vorschriften daselbst gegeben sind. Da nun diese Mittel in den Apotheken nach der officinellen Vorschrift bereitet werden müssen (in Preussen gemäss § 28 der Betriebsordnung vom 18. Februar 1902), wurde versucht, eine gleiche Verpflichtung für den Arzneihandel ausserhalb der Apotheken zu konstruieren, und die Freigabe der Mittel von der Bedingung ihrer Darstellung nach Vorschrift des Arzneibuches abhängig zu machen. Dieser Anschauung hat besonders die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten in einem Gutachten vom 8. März 1899 Ausdruck verliehen, in dem der Grundsatz aufgestellt wurde, dass als „flüchtiges Liniment“, welches als Ausnahme aufgeführt ist, nur ein Gemisch anzusehen sei, dessen Bestandteile der Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, entsprechen. Andere Gemische, welche als „flüchtiges Liniment“ oder als „flüchtige Salbe“ verkauft werden, seien dem freien Verkehr nicht überlassen. Für Pappelpomade wurde in demselben Gutachten die Vorschrift der Pharmacopoea Germanica edit. I herbeigeht. Dieser Standpunkt ist indess als nicht haltbar erkannt worden. Er wird widerlegt durch das Gutachten, welches das Kaiserliche Gesundheitsamt zu dem Entwurfe der gegen-

wärtigen Verordnung im Jahre 1899 erstattet hatte, und in dem folgenden hierüber gesagt war:

„In den Beratungen vom 8. und 9. September v. J. und 13. Juni d. J. wurde noch erörtert, ob dem § 1 folgende Bestimmung einzufügen ist:

„Die in dem Verzeichnis A als Ausnahmen aufgeführten Zubereitungen sowie die Verbandstoffe dürfen, soweit sie in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind oder werden, auch ausserhalb der Apotheken nur unter der Bedingung feilgehalten oder verkauft werden, dass sie den jeweilig geltenden Vorschriften des Arzneibuches entsprechen.“

Während in der ersteren Beratung der Antrag zum Erlass einer solchen Vorschrift die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigte, wurde er in der letzteren Sitzung allgemein abgelehnt. Gegen die Vorschrift wurde insbesondere geltend gemacht, dass durch sie die Drogerien als Apotheken zweiten Ranges zum Nachtheile der Apotheker charakterisiert würden, dass sich bei der Revision von Drogenhandlungen in vielen Fällen gar nicht feststellen lässt, ob die Waren arzneibuchgemäss beschaffen sind, und dass man einem Stande, von welchem eine bestimmte Vorbildung nicht verlangt werde, hinsichtlich der zu führenden Waren nicht eine Beschaffenheit vorschreiben könne, welche er ohne technische Vorbildung nicht erkennen könne. Dem gegenüber lässt sich anführen, dass nach Erlass jener Vorschrift die Drogisten die in Rede stehenden Arzneien in derselben Beschaffenheit, wie die Apotheker, führen, daher zu demselben Preise einkaufen müssen und folglich den Verkaufspreis voraussichtlich nicht niedriger stellen werden, als die Apotheker; den Klagen der Apotheker über unlauteren Wettbewerb der Drogisten durch Verkauf schlechterer Ware unter gleichem Namen, wie in den Apotheken, würde also zum Theile abgeholfen werden.“

In demselben Sinne äussern sich die folgenden Urtheile:

O.L.G. Posen 14. August 1899.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die kaiserliche Verordnung weder ausdrücklich noch stillschweigend auf das Arzneibuch Bezug nimmt, dass ferner die Vorschriften des letzteren für Apotheker bindend sind, und dass nach alledem eine direkte und unmittelbare Heranziehung der Bestimmungen desselben zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung unzulässig erscheint.

K.G. 14. Mai 1899.

Der Vorderrichter nimmt an, die nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel seien nur unter der Bedingung dem freien Verkehr überlassen, dass ihre Zubereitung den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entspricht. Dies ist schon deshalb unrichtig, weil ein grosser Teil der in der kaiserlichen Verordnung von 1890 freigegebenen Arzneimittel überhaupt in dem deutschen Arzneibuch nicht vorkommt, wie z. B. Fenchelhonig, Salmiakpastillen, Hühneraugenringe, Pechpflaster, dann aber auch deshalb, weil die lediglich den Handel ausserhalb der Apotheken regelnde Verordnung von 1890 weder

ausdrücklich, noch stillschweigend irgend eine Beziehung auf das nur für Apotheker bestimmte deutsche Arzneibuch enthält (vergl. Husemann, in der Pharm. Ztg. 1897, S. 550 ff., Neesemann, Verkehr mit Arzneimitteln S. 31). Die Verordnung von 1890 kann daher bei der Freigabe dieser Mittel nicht die Beachtung der Bestimmungen des Arzneibuches vorausgesetzt haben.

Der Hauptbeweis dafür, dass die Bereitungsvorschriften des Arzneibuches nicht für die Drogisten irgend wie bindend sind, wird u. a. auch dadurch geliefert, dass das für Drogisten freigegebene Bleiwasser einen Gehalt von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung haben darf. In dem Arzneibuche findet sich aber Bleiwasser, das genau dem Gewichtsverhältnisse entspricht, welches für den Maximalgehalt des den Drogisten freigegebenen Bleiwassers verordnet ist. Diese Bestimmung würde gar keinen Sinn haben, wenn die Drogisten überhaupt an die Bereitungsvorschriften der Reichspharmakopoe gebunden wären.

Ebenso wird unter Ziffer 5 „flüssige Gemische und Lösungen“ als Ausnahme Karmelitergeist angeführt, während der Spiritus Melissae compositus (Karmelitergeist) des Arzneibuches weder ein flüssiges Gemisch noch eine Lösung sondern ein Destillat ist.

Für das Verzeichnis B ist diese Ansicht von vornherein einleuchtend, da andernfalls nur die officinellen Drogen, d. h. z. B. nur die vom Arzneibuch akzeptierte Sorte China- und Sarsaparillrinde, nicht aber die zahlreichen anderen Handelssorten geschützt wären.

Haben die Anforderungen, die das Arzneibuch an die Beschaffenheit der Mittel stellt, somit weder für das Verzeichnis A noch das Verzeichnis B Bedeutung, so können gleichwohl die in der Pharmakopoe gegebenen Definitionen allgemeiner Begriffe (Ätztifte, Pflaster) da, wo sie sich mit den im Verkehr allgemein gebräuchlichen decken, zur Erläuterung herangezogen werden.

Die Vorschriften dagegen, nach denen die freigegebenen Mittel angefertigt werden, sind in das Belieben der Drogisten gestellt und werden so lange nicht zu beanstanden sein, als das fertige Präparat noch die Bezeichnung, die es trägt, verdient. Wie weit das der Fall ist, wird sich meist nur im einzelnen feststellen lassen. Die freigegebenen einfachen Tinkturen dürfen z. B. immer nur einen Auszug lediglich aus der betreffenden Pflanze oder Droge mit irgend einem alkoholischen Menstruum darstellen. Welcher Teil der Pflanze, welche Handelsorte der Droge oder welcher Alkohol (starker, schwacher, geätherter) verwendet wird, ist gleichgültig. Andere Zusätze arznei-

licher Art oder das gleichzeitige Ausziehen weiterer Drogen sind nicht gestattet.

Mischungen freigegebener Mittel.

Eine weitere wichtige allgemeine Frage ist die, ob es den Drogisten erlaubt ist, die freigegebenen Mittel auch in Mischungen untereinander zu verkaufen, oder ob derartige Mischungen wieder als verbotene Zubereitungen zu gelten haben. Die Gerichte haben ausnahmslos in letzterem Sinne erkannt:

K.G. 12. Juli 1894.

Die Feststellung der Berufungsinstanz, dass Angeklagter in dieser Zeit aus seinem Geschäft ein flüssiges Gemisch aus offizineller Baldriantinktur und Hoffmannstropfen feilgeboten, rechtfertigt seine Bestrafung. Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, dass dieses Gemisch, wengleich Baldriantinktur ebenso wie Hoffmannstropfen an und für sich nach dem Verzeichnis A dem Verkaufe freigegeben seien, doch durch das Zusammenmischen beider Flüssigkeiten zu einer vom freien Verkehr ausgenommenen Zubereitung geworden sei.

O.L.G. München 24. Juli 1897.

Aloetinktur (Tinctura aloës) ist nach dem neuen deutschen Arzneibuche 2. Ausgabe von 1882 ein alkoholischer Auszug der Aloë (1 Teil Aloë auf 5 Teile Weingeist). Eine Verdünnung eines solchen flüssigen Auszuges kann ohne Veränderung seines Wesens nur durch eine Vermehrung jener Flüssigkeit, welche zur Extraktion des Pflanzenstoffes der Aloë verwendet wird, also nur durch Vermehrung des Weingeistes bewirkt werden, da nur in diesem Falle die wesentlichen Bestandteile der Aloëtinktur vorhanden bleiben, wenn auch das Verhältnis des Pflanzenstoffes zum Weingeist herabgemindert und der flüssige Auszug ein schwächerer wird. Wird dagegen der Aloëtinktur Wasser beigemischt, so kommt zu derselben ein fremder Stoff, weil Wasser zu deren Herstellung nicht verwendet wird. Eine solche Vermengung von Aloëtinktur und Wasser stellt somit ein flüssiges Gemisch dar im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A zur kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

Ebenso hatte das O.L.G. Dresden unter dem 18. Juni 1888 bezüglich Engels Blütenhonig-Brustsaft, einer Mischung aus weissem Sirup und gereinigtem Honig entschieden.

In allen Fällen wird allerdings die tatsächliche Abgabe eines solchen Gemisches nicht strafbar sein. Wenn ein Drogist auf Verlangen eines Käufers mehrere lediglich einzeln nach einander geforderte Stoffe in ein und dasselbe Gefäß hineingießt oder schüttet, so wird kein billig denkender Richter hierin die unerlaubte Abgabe eines verbotenen Gemisches sehen, da der Drogist nur einzelne Bestandteile ohne Rücksicht auf das sich aus ihnen ergebende Gemisch, das er am Anfang

noch gar nicht kannte, abgegeben hat. Ob sie dabei statt in verschiedenen Gefässen oder Umhüllungen in ein und dasselbe gefüllt wurden, ist nur ein äusserer Umstand, der für die Beurteilung der vom Drogisten beabsichtigten Handlung gleichgültig ist. Anders dagegen, wenn er die Stoffe in der Absicht mischt, daraus ein neues Präparat zu komponieren. Dann sind die Bedingungen für eine Verletzung der Verordnung gegeben, und darum handelte es sich in den angeführten Urteilen.

Abgabe verbotener Zubereitungen in Einzelbestandteilen.

Die Frage, ob eine solche Abgabe zulässig ist, war früher streitig. Gerichtliche Entscheidungen darüber lagen vor:

O.L.G. Dresden 29. Januar 1894.

Der Angeklagte hat die einzelnen Päckchen nicht als Einzelsachen, sondern als zu vermischende Substanzen, woraus eine Gesamtsache entstehen sollte, unter Beigabe einer hierauf abzielenden Gebrauchsanweisung für einen ungetheilten Kaufpreis verkauft. Unter solchen Umständen kann nichts darauf ankommen, ob der Verkäufer die Vermischung selbst vorgenommen oder dieselbe dem Käufer überlassen hat.

K.G. 24. März 1892.

Läuft die Handlungsweise des Angeklagten offensichtlich dem Zwecke der Allerhöchsten Verordnung entgegen, so kann sie auch nicht mit Erfolg auf dessen Wortlaut sich berufen. Der Wille des Angeklagten war auf Verkauf bzw. Feilhalten zum Zwecke eines solchen, von Brusttee gerichtet, und der Wille eines Käufers würde gleichfalls nicht dahin gegangen sein, Huflattig, Veilchenwurzel u. s. w. zu kaufen, von denen ihm kaum die Namen bekannt gewesen wären, geschweige denn, dass diese und in welchem Gewichtsverhältnisse zu einander Brusttee bilden, sondern dahin, das unter dem Namen Brusttee allgemein bekannte Gemenge verschiedener heilkräftiger Stoffe zu erhalten. Und in Übereinstimmung dieser beiden Willensrichtungen ist in der Tat auch von demjenigen, welcher den feilgehaltenen Karton zum Verkaufe fertiggestellt hat, ein Gemenge angefertigt worden. Denn er hat nicht beliebige Substanzen wahllos neben einander in irgend eine Hülle gepackt, sondern nur solche, welche, in der von ihm abgewogenen Menge zusammengesetzt, Brusttee ergeben. Hierbei muss es einflusslos bleiben, dass die von ihm gewollte letzte Vermengung, für die er alles bereit gestellt hat, und die nur noch ein Herausnehmen der Zwischenwände durch einen Handgriff erfordert, nicht durch ihn selbst geschehen, sondern dem Käufer überlassen worden ist. Solche, in ihrer Zusammensetzung ausgewählte, in ihren Verhältnismengen abgewogene Bestandteile, welche in gemeinsamer, die Einzelverpackungen zusammenfassender Hülle unter einem Namen feilgehalten werden, müssen daher als ein Gemenge im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 angesehen werden.

Besonders das K.G. hatte sich wiederholt zu diesem Rechtsgrundsatz bekannt. Es lagen weitere Urteile desselben vor: 16. Juni 1884, 1. März 1894, 2. August 1894, 1. Oktober 1894. In demselben Sinne lauteten ferner die folgenden Entscheidungen: O.L.G. Hamm 16. Juni 1887, 27. August 1888, 7. März 1889; O.L.G. Breslau 15. Dezember 1898; L.G. Stettin 21. Februar 1893; L.G. Flensburg 2. August 1893; L.G. Glogau 9. Dezember 1896.

Die Verordnung von 1901 hat sich nun selbst zu diesem Standpunkt bekannt, indem sie unter Ziffer 4 vom freien Verkehr ausschliesst: Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind. Sie hat diesen Vorbehalt lediglich an dieser einen Stelle gemacht, weil die Versuche, auf die genannte Weise die Verordnung zu übertreten, naturgemäss bei trockenen Substanzen am häufigsten waren. Es wäre jedoch verfehlt, wollte man annehmen, dass nunmehr nur bei Pulvern und Tees die Abgabe in Einzelbestandteilen verboten sei, nicht aber bei den übrigen Gruppen des Verzeichnisses A.

Man wird vielmehr ganz im Gegenteil den Schluss ziehen müssen, dass die Aufnahme dieser Bestimmung unter Ziffer 4 als Bestätigung der in den oben angeführten Urteilen niedergelegten allgemeinen Anschauungen über die Unzulässigkeit der Abgabe verbotener Arzneizubereitungen in Einzelbestandteilen anzusehen ist. Demnach muss dieses Verfahren nicht nur für Ziffer 4, sondern für sämtliche Zubereitungen des Verzeichnisses A als unzulässig gelten.

Aus dem jetzigen Wortlaute der Verordnung vom 22. Oktober 1901 folgt daher, dass die Urteile derjenigen Gerichtshöfe, welche in dieser Frage entgegengesetzt entschieden hatten (O.L.G. Köln 18. Februar 1887, 17. April 1889, 3. September 1891, 1. Dezember 1893, 21. August 1901; O.L.G. Jena 11. Oktober 1887, 17. September 1898; O.L.G. Celle 6. Juni 1896, 18. Juni 1898; L.G. Hagen 21. Dezember 1893) eine Bedeutung nicht mehr besitzen.

Abgabe verbotener Zubereitungen in erlaubten Formen.

Ausser der Abgabe in einzelnen Bestandteilen ist noch ein anderer Weg beschritten worden, um verbotene Zubereitungen verkäuflich zu machen, d. i. ihre Einkleidung in nicht geschützte Zubereitungsformen, z. B. medikamentöse Biskuits, mit Arzneimitteln gefüllte Schokoladenbohnen, Bonbons, Karamellen, Pralines und Pasten.

Bildet eine solche Zubereitung lediglich eine etwas modifizierte Form, in der eine durch Verzeichnis A dem freien Verkehr entzogene arzneiliche Zubereitung den einzigen oder hauptsächlichsten Bestandteil bildet, und in welcher dieselbe im wesentlichen unverändert wieder erscheint, so wird, da es sich in diesem Falle nur um einen verschleierten Verkauf eines verbotenen Mittels handelt, die Bestimmung des § 1 ebenso anwendbar sein, als wenn die betreffende Zubereitung nicht erst in die andere erlaubte Form gekleidet wäre. Die Rechtslage ist also für Zubereitungen, welche ihrerseits Arzneiformen des Verzeichnisses A inkorporiert enthalten, genau dieselbe, wie sie (auf Seite 46) für Zubereitungen, die Stoffe des Verzeichnisses B enthalten, dargelegt worden ist. Die verbotene Zubereitung kann durch Einkleidung in eine nicht geschützte Form nicht zu einer erlaubten Zubereitung werden.

Aus diesem Grunde können auch die Brustpulverbiskuits, die nichts anderes als eine Darreichung des verbotenen Brustpulvers in etwas modifizierter Form darstellen, nicht als freigegeben gelten, trotzdem das einzige Urteil, das darüber bekannt geworden ist, durch strikte Anlehnung an den Wortlaut zu einem entgegengesetzten Resultat gelangt ist. Dieses Urteil lautet:

O.L.G. Hamburg 30. Mai 1901.

Das hier fragliche Brustpulver gehört nach der unwidersprochenen Behauptung des Angeklagten nicht zu den Drogen und Präparaten des Verzeichnisses B. Sein Verkauf ist daher freigegeben, wenn er nicht unter der Bezeichnung als Heilmittel geschieht oder zwar unter dieser Bezeichnung, aber nicht in einer der im Verzeichnis A genannten Zubereitungsformen. Nun ist das Brustpulver nach den Feststellungen der Vorinstanzen allerdings ein „trockenes Gemenge“ im Sinne des Verzeichnisses A No. 4, allein die Zubereitung, in der das Brustpulver hier in den Brustpulverbiskuits erscheint, ist nicht die eines trockenen Gemenges, sondern es ist das Pulver durch den Prozess des Verbackens mit einem Brotteig ein nicht unterscheidbarer Teil eines neuen gleichmässigen Präparates geworden, das unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungen fällt, mag man nun unter „Zubereitung“ den Herstellungsprozess, das Verbacken, oder das Produkt, das Biskuit, verstehen. In der hier vorliegenden Form der Zubereitung darf das Brustpulver daher als Heilmittel auch ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Aus den obigen Erörterungen ergibt sich zur Genüge, weshalb diese Auslegung der Verordnung für die Praxis zu eng ist.

Die Zubereitungen des Verzeichnisses A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa).

Abkochungen und Aufgüsse sind, vom gesetzlichen Standpunkte aus betrachtet, dasselbe, nämlich durch kürzeres oder längeres Kochen resp. Brühen hergestellte Auszüge aus Pflanzen oder Drogen. Auf das zum Ausziehen verwendete Menstruum kommt es nicht an. Deshalb gehören sowohl wässrige Flüssigkeiten, wie der Wiener Trank, das Zittmannsche Dekokt, die wässrige Rhabarbertinktur, wie auch gekochte Öle, Bilsenkrautöl, Chamillenöl, Johanniskrautöl, hierher. Ebenso sind, wie das preussische O.V.G. durch Urteil vom 3. März 1900 feststellte, die sog. Glünickeschen Heilsäfte als Abkochungen und Aufgüsse im Sinne der Verordnung anzusehen.

2. Ätztifte (styli caustici).

Ätztifte sind nach dem Arzneibuch Stifte oder Stäbchen, welche je nach Art des Stoffes und nach dem Zwecke durch Drehen oder Schleifen von Krystallen, durch Ausgiessen oder Aufsaugen geschmolzener Substanzen in Formen oder Röhren, sowie durch Kneten oder Ausrollen bildsamer Massen hergestellt werden. Hauptsächlich werden hier Stifte aus Höllenstein, Kupfervitriol, Alaun, Kali caustic., Cupr. alumin., Jodoform, Ferr. sesquichlor., Zinc. chlorat., Resorcin, Naphtol in Betracht kommen.

Ein Urteil des L.G. Stolp vom Jahre 1898, dass Höllenstein in Stangenform, die gebräuchliche Handelsform und daher dem freien Verkehr nicht entzogen sei, beruht auf Verkennung des Zweckes des Verzeichnisses A im Verhältnis zum Verzeichnis B. Ebenso wie freigegebene Drogen und Chemikalien lediglich durch Pressung in Tablettenform zu nicht freigegebenen werden, wird der sonst dem freien Verkehr überlassene Höllenstein durch Ausgiessen in Stiffform zu einer Monopolware der Apotheken. Gerade auf die Form kommt es dabei an, mag diese eine Handelsform sein oder nicht.

Mückenstifte gehören nicht zu den Ätztiften, sind ausserdem keine Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, da sie nur die Abhaltung der Insekten bewirken sollen, müssen daher als freigegeben gelten, ebenso natürlich die zu technischen Zwecken dienenden Tintenstifte aus Oxalsäure. Die sog. Froststifte dürften meist nichts anderes sein als in längliche Form gebrachte Salben und daher unter Ziffer 10 fallen.

Zweifelhaft ist die Frage, ob Mentholstifte (die sog. Migränestifte) zu den Ätztiften zu rechnen sind. Das O.L.G.

Breslau hat am 15. März 1898 die Frage bejaht, während sie das L.G. Stolp im Jahre 1898 wohl mit grösserer Berechtigung verneinte. Auch Kampherstifte dürfen ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten werden (St.K. b. A.G. Lauenburg 11. März 1898).

3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae).

Auszüge sind bei gewöhnlicher oder mittlerer Temperatur durch längeres oder kürzeres Ausziehen einer Droge mittels irgend eines flüssigen Menstruums hergestellte Zubereitungen, die nach der durch Abgiessen oder Filtrieren erfolgten Trennung des Menstruums von der Droge entweder unverändert (Tinkturen) oder in mehr oder weniger eingedicktem Zustande (Extracte) abgegeben werden. Bei den Extrakten unterscheidet das Arzneibuch dünne, welche in ihrer Konsistenz dem frischen Honig gleichen, dicke, welche erkaltet sich nicht ausgiessen lassen und trockene, welche sich zerreiben lassen.

Dazu kommen die Fluidextrakte, die äusserlich den Tinkturen gleichen, sich aber durch die erfolgte Einengung des Auszuges als Extrakte darstellen. Da es auf die Art der zum Ausziehen benutzten Flüssigkeit nicht ankommt, fallen unter die Tinkturen auch die Arzneiweine, wie China- und Condurangowein (soweit sie nicht wie Pepsinwein Lösungen sind), ferner die Elixiere, meist Auszüge, in denen dann ein Extrakt aufgelöst ist (so besonders Pomeranzenelixier, während bitteres Elixier und Brustelixier nach dem Arzneibuche Lösungen sind), sowie diejenigen homöopathischen und anderen Essenzen, die sich als Auszüge erweisen. Ein Teil der ersteren stellt sich indessen nur als flüssige Mischungen dar und fällt demnach unter Ziffer 5.

Die sog. Kräuterbitter, Kräuterweine, Magenbitter, Magenessenzen, sofern ihnen auf der Etikette heilkräftige Eigenschaften beigelegt, sie also als Heilmittel verkauft werden, müssen sämtlich als „Tinkturen“ im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901 betrachtet werden, deren Feilhalten und Verkauf ausserhalb der Apotheken nicht gestattet ist. Andererseits sind diejenigen Tinkturen, welche sich wie Tinct. ferri acet. aetherea, Tinct. ferri chlorati aetherea oder Tinct. Jodi als Lösungen erweisen, trotz ihrer Bezeichnung nicht zu den Tinkturen, sondern zu den Lösungen, Ziffer 5, zu rechnen. Diejenigen Zahn-, Mund- oder Haarwässer, welche zur Reinigung oder Pflege der Zähne, der Mundhöhle oder der Kopfhaut

dienen und gleichzeitig in irgend welcher Beziehung eine heilende Wirkung ausüben sollen, fallen unter keine Ziffer des Verzeichnisses A, sondern sind als kosmetische Mittel nach § 1 Abs. 2 freigegeben. Das trifft aber nicht zu bei Zahntropfen und Zahntinkturen, die als Mittel gegen Zahnschmerzen dienen sollen. Diese sind, soweit es sich um Auszüge handelt nach Ziffer 3, soweit Lösungen und Mischungen in Frage kommen nach Ziffer 5 dem freien Verkehr entzogen.

Dagegen ist es schwierig, die Destillate und zwar sowohl die wässerigen, wie Fenchel- und Pfefferminzwasser, als auch die spiritösen, wie Wachholdergeist und ähnliche unter eine dieser Zubereitungsformen zu bringen.

Die Verordnung nennt als dem freien Verkehr entzogene flüssige Arzneiformen nur folgende:

Decocta et Infusa (Abkochungen und Aufgüsse),

Extracta et Tincturae (Auszüge),

Mixturae et Solutiones (Gemische und Lösungen, einschliesslich Balsame, Honigpräparate und Sirupe).

Die frühere Verordnung vom 4. Januar 1875 enthielt (Ziffer 16) ausdrücklich die Kategorie „Ätherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge“, während die Verordnung vom 27. Januar 1890 in dem Streben nach Kürze statt dessen nur „Auszüge in fester und flüssiger Form“ aufgenommen hatte. Hätte sie sich damit beschieden, so wäre die Möglichkeit, Destillate hier unterzubringen, immer noch gegeben: indem sie aber durch Beifügung der lateinischen Bezeichnungen „extracta et tincturae“ den Begriff des „Auszuges“ ausdrücklich auf diese beiden Kategorien einengte, nahm sie die in Rede stehenden Präparate, die man doch nun einmal pharmaceutisch nicht unter die Tinkturen rechnen kann, aus der Verordnung heraus. Danach hat auch das königlich sächsische Landesmedizinalkollegium ein Gutachten abgegeben, wonach Destillate nicht zu den dem freien Verkehr entzogenen Arzneiformen gehören und diese Ansicht wie folgt begründet:

Sächs. Landes-Med.-Kollg. 4. März 1891.

..... Dieser Ansicht muss sich das Kollegium allerdings anschliessen, da es nicht annehmen kann, dass die Destillate bei Ausarbeitung dieser Verordnung einfach übersehen worden seien. Im Gegenteil lässt sich mit Sicherheit darauf schliessen, dass dieselben absichtlich weggelassen worden sind, um das Destillieren, was auch bei der Likörfabrikation in Anwendung kommt, nicht als eine Zubereitungsweise hinzustellen, welche nur zur Herstellung pharmaceutischer Präparate gebräuchlich sei. Das Destillieren gewisser Vegetabilien mit Spiritus und Wasser wird, wie schon erwähnt, zur Darstellung von Likören als: Kirschwasser, Enzian-, Wach-

holderlikör etc., aber auch zur Bereitung kosmetischer Präparate, z. B. destillierten Rosen-, Orangeblütenwassers etc. angewendet. In derselben Weise werden aber auch Melissengeist, Wachholderspiritus, Bittermandelwasser, Kirschlorbeerwasser u. a. m. in den Apotheken bereitet, indem man die Vegetabilien mit Wasser und Spiritus einer Destillation unterwirft.

Es geht daraus hervor, dass die meisten Destillate ausser zu medizinischen Zwecken auch noch zu Genuss- und kosmetischen Zwecken dienen können mit Ausnahme von Bittermandel-, Kirschlorbeer-, und Opiumwasser, welche man aus diesem Grunde auch, da man Destillate jedenfalls nicht als spezifisch pharmaceutische Zubereitungsformen ansprechen wollte, in Tabelle B der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 untergebracht hat.

An diesen Verhältnissen hat die Verordnung vom 22. Okt. 1901 nichts geändert.

Die starkwirkenden Destillate: Aqua Amygd., Aq. Laurocerasi und Aq. Opii sowie Aqua vulneraria spiritiosa sind dagegen durch Aufnahme in das Verzeichnis B besonders geschützt. Die ebenfalls durch Destillation gewonnenen ätherischen Öle stellen keine Zubereitungen im Sinne des § 1, sondern Drogen dar, deren Freigabe nur nach § 2 resp. Verzeichnis B zu beurteilen ist. Die sog. künstlichen destillierten Wässer, die aus ätherischen Ölen oder Essenzen bereitet werden, fallen dagegen nicht unter den Begriff der Destillate, sondern sind durch Ziffer 5 als flüssige Mischungen, sofern sie zu Heilzwecken dienen, geschützt.

Über einzelne Zubereitungen sind folgende Entscheidungen bekannt geworden:

Extractum Filicis gegen Bandwurmleiden darf ausserhalb der Apotheken nicht an andere überlassen werden. (L.G. Hamburg, 27. März 1901.)

Dr. Fernestsche Lebensessenz ist kein Genussmittel, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. (L.G. Cöslin 1898.)

Lebensessenz und Hienfongessenz fallen unter die im Verzeichnis A den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen (L.G. Görlitz 9. März 1899.)

Kolikessenz für Tiere, ein alkoholischer Auszug von Asa foetida fällt unter Ziffer 3 des Verzeichnisses A und darf nur in Apotheken abgegeben werden. (Bad. Minist. d. Innern 29. November 1893.)

Eduard Sachsscher Magen- und Lebenslikör, rhabarberhaltig, ist kein Genussmittel, sondern eine zu Heilzwecken dienende Tinktur (A.G. Breslau 25. November 1889.)

Stoffels Zahnschmerzstillter, eine Auflösung von Pfefferminzöl und Nelkenöl in Alkohol ist kein Destillat, sondern eine den Apotheken vorbehaltene arzneiliche Zubereitung. (L.G. Regensburg 12. Juli 1900.)

Ullrichs Kräuterwein und Lücks Präparate sind auch als Hausmittel dem freien Verkehr nicht überlassen. (K.G. August 1900.)

Der Ullrichsche Kräuterwein ist nicht nur als Geheimmittel, sondern auch als eine dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimischung anzusehen. (K.G. 7. Februar 1901.)

Ullrichs Kräuterwein ist ein weiniger, spirituöser und wässriger Auszug, welcher als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf. (Sächs. Landes-Med.-Kolleg.)

Ausgenommen, also dem freien Verkehr überlassen, sind:

1. Arnikatinktur. Sie kann aus Blüten oder Wurzeln oder beiden zugleich bereitet sein.
2. Baldriantinktur, auch ätherische. Durch den Zusatz „auch ätherische“ hat die Verordnung von 1901 die Freigabe der ätherischen Baldriantinktur rechtlich festgelegt. Dass schon unter dem einfachen Begriff „Baldriantinktur“ in der früheren Verordnung von 1890 auch die ätherische mit zu verstehen war, ist durch die Urteile des O.L.G. Königsberg vom 14. März 1898 und O.L.G. Frankfurt a. M. vom 6. Januar 1898 bestätigt worden.
3. Benediktineressenz. Dient in der Regel zur Likörfabrikation, darf aber auch als Heilmittel ausserhalb der Apotheken verkauft werden.
4. Benzoëtinktur. Jede Sorte Benzoë, natürliche wie künstliche, kann zur Darstellung der Tinktur verwendet werden. Nicht freigegeben ist jedoch die unter dem Namen Jerusalemer Balsam bekannte Tinktura Benzoës composita, welche ausser Benzoë auch Aloe, Perubalsam, Tolubalsam und andere Bestandteile enthält.
5. Bischofessenz. Dürfte fast in allen Fällen nur als Genussmittel verkauft werden.
6. Eichelkaffeeextrakt wird bisweilen gegen Diarrhoe angewendet.
7. Fichtennadelextrakt. Als Zusatz zu Bädern ist diese Zubereitung bereits durch § 1 Abs. 3 generell freigegeben.
8. Fleischextrakt. Fleischextrakte mit arzneilichen Zusätzen sind nicht freigegeben. Dagegen müssen die Peptone zu den Fleischextrakten gezählt werden.
9. Himbeeressig. Durch Ausziehen von Himbeeren mit Essig bereitet. Die Aufzählung des Himbeeressigs unter den freigegebenen „Tinkturen“ lässt erkennen, dass die Verordnung den Begriff der „Tinktur“ nicht in dem engen Sinne der Pharmakopoe gefasst, sondern dass es jeden flüssigen „Auszug“ im allgemeinen darunter verstanden wissen will.
10. Kaffeeextrakt wird kaum als Heilmittel in Betracht kommen.
11. Lakritzen (Süssholzsaft), auch mit Anis. Süssholzsaft (Succus Liquiritiae) kommt in Stangenform, als Pulver und als dickes Extrakt in den Handel. In kleinen dünnen Stäbchen mit Zusatz von Anis heisst es Cachou.

12. Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk. Welches Eisen- oder Kalkpräparat dem Malzextrakt zugesetzt wird, ist gleichgültig; nur darf es natürlich nicht eine Verbindung wie z. B. Jodeisen sein, in der das Eisen erst in zweiter Reihe in Betracht kommt. Auch mehrere der gestatteten Zusätze gleichzeitig sind nicht zu beanstanden. Andere Malzextrakte, wie mit Chinin und dergl. sind dagegen nicht freigegeben. Als reines Malzextrakt ist nach einem Urtheil des L.G. Breslau vom 10. November 1882 auch das Präparat „Huste nicht“ anzusehen und demgemäss freigegeben.
13. Myrrhentinktur. Wird meist als Zusatz zu Mundwasser verwendet.
14. Nelkentinktur. Aus Gewürznelken. Dient in der Regel zur Likörfabrikation.
15. Teeextrakt aus den Blättern des Teestrauches. Ein Auszug aus anderen Teilen des Teestrauches wäre also als Heilmittel nicht freigegeben. Dass die Verordnung in diesem einen Fall einen bestimmten Pflanzenteil, aus dem der Auszug hergestellt sein muss, präzisiert, beweist, dass bei den übrigen Ausnahmen eine ähnliche Beschränkung nicht beabsichtigt ist.
16. Vanillentinktur. Ist wie Nelkentinktur meist nur ein aromatisches Geschmackskorrigens.
17. Wachholderextrakt. Hierunter wird gewöhnlich ein aus den Beeren bereitetes sog. Wachholdermuss (*Succus Juniperi inspissatus*) verstanden. Natürlich sind auch andere Wachholderextrakte zulässig.

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden unter einander auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandtheile gesondert verpackt sind (*pulveres, salia et species mixta*), sowie Verreibungen jeder Art (*triturationes*).

Hierunter sind zu verstehen:

- a) trockene Gemenge von mindestens zwei Salzen unter einander (*salia mixta*);
- b) trockene Gemenge von mindestens zwei zerkleinerten Substanzen unter einander (*species mixtae*);
- c) trockene Gemenge von mindestens einem Salz mit mindestens einer zerkleinerten Substanz (*pulveres mixti*).

Die lateinischen Bezeichnungen dienen auch hier nur zur allgemeinen Erläuterung und sind mit den deutschen Begriffen keineswegs identisch oder für dieselben erschöpfend. So werden Gemenge zerkleinerter Substanzen unter einander sich sehr oft als pulveres mixti darstellen, ebenso wie Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen sich andererseits als species mixtae erweisen können. Zu beachten ist, dass die Verordnung nur von zerkleinerten Substanzen spricht, so dass sowohl Gemische nicht zerkleinerter Substanzen unter einander z. B. von Ebereschen und Wachholderbeeren, wie auch Gemenge eines Salzes mit nicht zerkleinerten Substanzen, also z. B. von *Natr. bicarbonic.* mit Weizenstärke nicht zu beanstanden sind.

O.L.G. München 9. Februar 1895.

Das Verzeichnis A führt in Ziffer 4 Gemenge von zerkleinerten Substanzen auf und verweist demnach ein Gemenge von Substanzen in nicht zerkleinertem Zustande bezüglich des Verkaufs nicht ausschliesslich in die Apotheken. Eine Verurteilung kann mithin nur erfolgen, wenn in dem von dem Angeklagten verabreichten Tee jedenfalls eine Substanz in zerkleinertem Zustand gemengt worden ist.

Bei den Pulvern handelt es sich natürlich nur um gemischte Arzneypulver, also Mischungen von solchen, während einfache Pulver, welche im Verzeichnis B der Verordnung nicht aufgeführt sind, z. B. *Tartarus depuratus*, *Natr. bicarbonicum* oder *Pulvis radices Liquiritiae* dem freien Verkehr überlassen sind. Auch abgeteilt dürfen diese Substanzen im freien Verkehr verabfolgt werden, jedoch nur in Papierkapseln, aber nicht in Oblaten. Dagegen sind auch ungemischte Pulver von Substanzen, welche im Verzeichnis B der Verordnung aufgeführt sind, z. B. Rhabarberpulver, Jalapenpulver, den Apotheken vorbehalten, denn Rhabarber bleibt immer Rhabarber, gleichviel ob er in Substanz oder als Pulver abgegeben wird.

Über Zahnpulver gilt dasselbe, was auf S. 68 über Zahnwasser gesagt war.

Die Abgabe trockener Gemenge in gesonderten Einzelbestandteilen, die besonders häufig bei Brusttee von Drogisten versucht wurde, ist durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 ausdrücklich verboten. Dies Verbot muss, wie auf S. 65 erörtert wurde, auch für die übrigen Positionen des Verzeichnisses A als massgebend angesehen werden.

Unter Verreibung ist in der Regel das durch Reiben bewirkte Verteilen einer Flüssigkeit in einer pulverförmigen Substanz zu verstehen, wobei das Ergebnis ein trockenes Pulver bleiben muss. Dahin gehören die Ölzucker sowie die aus Flüssig-

keiten hergestellten homöopathischen Verreibungen. Aber auch die gleichmässige Verteilung einer sehr kleinen Menge eines Pulvers in einer um vieles grösseren pflegt man als Verreibung zu bezeichnen. Auf Zubereitungen dieser Art kann aber ebensogut der Begriff der trockenen Gemenge Anwendung finden. Unter die Ziffer 4 fallen demnach sämtliche homöopathischen Verreibungen.

Bei *homöopathischen Arzneimitteln* wird bisweilen der durch nichts begründete oder auch nur entfernt angedeutete Einwand erhoben, dass sich die Verordnung nur auf allopathische Arzneimittel beziehe. Es wurde bereits bei § 1 der Verordnung, nach welchem es keinen Unterschied macht, ob die Zubereitungen aus heilkräftigen Stoffen bestehen oder nicht, darauf hingewiesen, dass durch diesen Zusatz jeder Zweifel über die Zugehörigkeit aller homöopathischen Arzneien zu den Heilmitteln im Sinne der Verordnung ausgeschlossen sei. Dieselbe Anschauung hat schon das vormalige preussische Ober-Tribunal in einem Urteil vom 19. April 1872 und das O.L.G. München unter dem 15. Mai 1880 ausführlich begründet.

In demselben Sinne spricht sich auch das folgende Erkenntnis aus:

O.L.G. Stuttgart 12. Juli 1893.

Homöopathische Verreibungen und Verdünnungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, dürfen zwar in Apotheken ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, sind aber keineswegs dem freien Verkehr überlassen.

Auch in letzter Zeit hat sich ein O.L.G. mit der Frage der homöopathischen Mittel beschäftigt.

O.L.G. Breslau 21. Mai 1901.

Das Berufungsgericht stellt — auf Grund sachverständigen Gutachtens — einwandfrei fest, dass Aconit ein trockenes Gemenge, Sylphium ein flüssiges Gemisch sei, und dass daher die kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 auf diese Mittel Anwendung finde, weil Gemenge oder Gemische in Nr. 4 bezw. Nr. 5 des der erwähnten Verordnung beigegebenen Verzeichnisses bezeichnet seien. Da nun das Verzeichnis in der Tat als dem freien Verkehr entzogene Heilmittel „trockene Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander“ sowie „Gemische“ hinstellt, ist die Subsumption der festgestellten Tatsachen unter § 367³ St.G.B. gerechtfertigt. Ein Unterschied zwischen homöopathischen und allopathischen Mitteln ist in der Verordnung nicht aufgestellt.

Ebenso hatte das L.G. Liegnitz schon zweimal vorher am 23. Dezember 1899 sowie am 30. März 1901 entschieden.

Auch sämtliche Urteile, die über homöopathische Zuckerkügelchen ergangen und bei Ziffer 9 aufgeführt sind, haben die

Zugehörigkeit derselben zu den dem freien Verkehr entzogenen Mitteln festgestellt.

Ein Zweifel über die rechtliche Stellung der homöopathischen Mittel ist umsoweniger möglich, als eine genaue begriffliche Unterscheidung zwischen homöopathischen und allopathischen Arzneimitteln bis jetzt nicht vorhanden ist. Ein Urteil der Strafkammer in Düsseldorf vom 2. Juli 1898 sagte:

L.G. Düsseldorf 2. Juli 1898.

Aus den sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Arzneikunde zu einer endgültigen Entscheidung der Frage noch nicht gelangt ist, ob die Abweichung von dem Dezimal oder Centesimalssystem bei der Zubereitung eines Arzneimittels diesem den Charakter eines homöopathischen nimmt und dasselbe — worauf es hier ankommt — zu einem allopathischen macht, auch wenn im Übrigen die Grundsätze der Homöopathie befolgt sind.

In dem Prozess gegen den homöopathischen Apotheker Dr. H. in Nürnberg wegen Überschreitung seiner Befugnisse führte das Schöffengericht Nürnberg am 28. März 1901 aus, „dass in allen Fällen, in welchen nach dem Rezept die Vermischung mehrerer Stoffe stattfindet, ein allopathisches Medikament vorliege“.

Über einzelne Zubereitungen, welche unter Ziffer 4 des Verzeichnisses A fallen, sind folgende Entscheidungen bekannt geworden:

Dreikönigstee ist ein trockenes Gemisch im Sinne der Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Verordnung und darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. (L.G. Fürth 5. März 1901.)

Dr. Derrnehl's Eisenpulver gehört zu den trockenen Gemengen im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der kaiserlichen Verordnung. (K.G. 4. Februar 1899 und 18. Mai 1899.)

Eisensomatose ist dem freien Verkehr überlassen, da sie nicht als Zubereitung, sondern als chemisches Präparat aufzufassen ist. (Med. Kolleg. in Hannover 25. September 1900.)

Harzer Gebirgstee ist dem freien Verkehr nicht überlassen. (O.L.G. München 26. Januar 1901, L.G. Hamburg 28. Februar 1901 und O.L.G. Hamburg 11. Juli 1901.)

Kindertee ist ein Heilmittel (kein Genussmittel) und darf als solches nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. (O.L.G. Breslau 22. September 1896.)

Lauerscher Gebirgstee darf nur in Apotheken verkauft werden. (L.G. Frankfurt a. M. 1898.)

Lüeks Kräutertee ist dem freien Verkehr entzogen. (K.G. 11. Februar 1897.)

Makrobion und Viehnährsalz (ein Heilmittel gegen Tierkrankheiten) sind als Zubereitungen im Sinne der Ziffer 4 des Verzeichnisses A der kaiserlichen Verordnung anzusehen und dürfen als Heilmittel nur in

Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. (L.G. Leipzig 22./29. April 1901.)

Mentholin (Menthol-Schnupfpulver) ist kein Erfrischungsmittel, sondern ein Heilmittel und deshalb dem freien Verkehr entzogen. (L.G. Prenzlau 1901 und L.G. Nürnberg 11. November 1898.)

Mentholschnupfpulver ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen, als Genussmittel ihm überlassen. (L.G. Halberstadt 1. Oktober 1900.)

Tiroler Alpenkräutertee darf nur in Apotheken oder im Grosshandel verkauft werden. Die Abgabe desselben in Mengen von 6 Packeten an Privatpersonen zum Zwecke des Selbstverbrauchs ist nicht Gross-, sondern Kleinhandel. (L.G. Chemnitz 11. Juni 1900.)

Vitafer (Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver) ist ein trockenes Gemenge im Sinne der Ziffer 4 der Verordnung. (K.G. 10. Oktober 1901, 28. November 1901, L.G. Bremen 13. Dezember 1901.)

Webers Alpenkräutertee ist ein dem freien Verkehr nicht überlassenes Heilmittel. (O.L.G. München 30. Mai 1895, O.L.G. Colmar 3. März 1896, K.G. 30. Dezember 1901.)

Webers Alpenkräutertee ist, sofern er nicht als Heilmittel verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. (O.L.G. Breslau 16. Mai 1899, kaiserl. Rat in Els.-Lothr. 18. Juni 1898 und 6. Juli 1901.)

Ausgenommen, also dem freien Verkehr überlassen sind:
18. Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt. Dass die Verordnung hier die Bestandteile, welche das freigegebene Brausepulver enthalten darf, einzeln anführt, beweist von neuem, dass die Vorschriften des Arzneibuches für die Verordnung nicht bindend sind. Das abführende Brausepulver ist natürlich nicht freigegeben, wohl aber das englische Brausepulver, wie auch ein Urteil des A.G. Siegen vom 13. April 1897 bestätigte.

Die Öle sollen offenbar nur zur Geschmacksverbesserung dienen. Deshalb ist es auffällig, dass die Verordnung hier nicht den gleichen Vorbehalt macht, wie später bei Salmiakpastillen und Tabletten, auch bei Brausepulvertabletten, nämlich dass die Geschmackszusätze nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören dürfen. Dieselbe Lücke findet sich noch zweimal bei der Freigabe von Kapseln, welche Brausepulver der unter No. 4 angegebenen Art enthalten, sowie von Lebertran mit ätherischen Ölen. Das Verzeichnis B enthält mehrere ätherische Öle. Es müsste also anscheinend erlaubt sein, dieselben Brausepulver und Lebertran zuzusetzen. Da aber diese Öle als Geschmackszusätze überhaupt nicht in Frage kommen können, sondern nur Heilmittel sind, so würde ein solcher Versuch den Beweis liefern, dass es in dem Gemisch lediglich auf die Heilwirkung des ätherischen Öles abgesehen ist, und damit würde eine verbotene Zu-

bereitung eines Mittels des Verzeichnisses B vorliegen. Bei Brausepulver verbietet sich dies Unternehmen ausserdem schon deshalb, weil dieses Mittel immer ein trockenes Pulver bleiben muss und daher grössere Zusätze von Ölen nicht verträgt.

19. Eichelkakao, auch mit Malz. Wird auch vielfach als Genuss- und Nahrungsmittel gebraucht.
20. Hafermehlkakao. Eine beliebte neuere Spezialität.
21. Riechsalz. Gehört mehr unter die Parfümerien als unter die Arzneimitteln. Am bekanntesten ist das englische Riechsalz.
22. Salicylstreupulver. Eine Grenze für den Salicylsäuregehalt ist nicht angegeben.
23. Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind.

Als solche Salze sind z. Z. im Handel: Aachener Salz, Assmannshäuser Salz, Baden-Badener Salz, Biliner Salz, Karlsbader Salz, Eger-Franzensbader Salz, Emser (Kränchen, Kessel- und Victoriabr.) Salz, Fachinger Salz, Friedrichshaller Salz, Haller Salz, Heilbronner Salz, Kissinger Salz, Krankenheiler Salz, Marienbader Salz, Mergentheimer Salz, Neuenahrer Salz, Ofener Salz, Püllnaer Salz, Pyrmonter Salz, Radeiner Salz, Saidschützer Salz, Salzbrunner Salz, Salzschlirfer Salz, Sedlitzer Salz, Sodener Salz, Tarasper Salz, Vichy-Salz, Wiesbadener Salz, Wildunger Salz.

Medizinische Brausesalze (brausendes Bromsalz, brausendes Coffeinsalz, brausendes Eisencitrat, brausendes Jodsalz, brausendes Lithiumkarbonat, brausendes Magnesiumcitrat, brausendes Magnesiumcitrat mit Eisen, brausendes Salicylsäuresalz) sowie sog. Mineralsalze, die keine natürlichen Vorbilder haben, gehören nicht mehr zu den freigegebenen Mineralwassersalzen, sondern zu den Arzneipulvern, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist.

24. Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks.

Die Verordnung sagt ganz allgemein Nieswurzel. Es giebt deren drei: grüne von *Helleborus viridis*, schwarze von *Helleborus niger* und weisse von *Veratrum album*. In dieser Weise getrennt stehen dieselben u. A. auch im Giftgesetz. Zu Schneeberger Schnupftabak wird in der Regel *Helleborus* angewendet. Es kann aber nach dem Wortlaut der Bestimmung den Drogisten nicht verwehrt werden, auch *Veratrum-Wurzel* zu benutzen, was bisher sogar den Apothekern

nicht erlaubt war, ihnen aber mit der Freigabe dieser Zubereitung ebenfalls gestattet ist (§ 2 der Bekanntmachung betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel). Menthol-Schnupfpulver (Mentholin) ist natürlich etwas ganz anderes als Schneeberger Schnupftabak und darum nicht freigegeben.

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe.

Flüssige Gemische und Lösungen sind aus verschiedenartigen Bestandteilen bereitete Zubereitungen, die sich in der Regel in allen ihren Teilen im flüssigen Aggregatzustande befinden. Waren die verschiedenartigen Komponenten vor der Verarbeitung in dem gleichen Aggregatzustande, so ist das Ergebnis ein flüssiges Gemisch, waren sie in verschiedenen Aggregatzuständen, so ist es eine Lösung.

Aus dieser Definition folgt zunächst, dass unter den flüssigen Gemischen nur Mischungen verschiedenartiger Flüssigkeiten zu verstehen sind. Die Verdünnung einer wässrigen Lösung mit Wasser oder einer alkoholischen Tinktur mit Weingeist ist demnach nicht als flüssiges Gemisch anzusehen, da die in Frage kommenden Flüssigkeiten in diesen Fällen nicht verschiedenartig, sondern wesensgleich sind. In diesem Sinne wird man nachstehendes Urteil aufzufassen haben, bei dem es sich um verdünnte Salpetersäure handelt:

K.G. 9. Januar 1899.

Unter einem „flüssigen Gemisch“ im Sinne der Nr. 5 des Verzeichnisses A zur kaiserlichen Verordnung ist nur die Verbindung zweier flüssiger, wirklich oder angeblich arzneilich wirkender Stoffe miteinander, nicht aber die Verdünnung eines solchen Stoffes durch Wasser zu verstehen. Lösung ist die Verwandlung eines festen Stoffes in einen flüssigen. Lösungen im Sinne der obigen Bestimmung sind daher Flüssigkeiten, welche entstehen, wenn eine feste Substanz in einer flüssigen ihren festen Zustand verliert.

Eine Vermischung einer spirituösen Tinktur mit Wasser würde dagegen, wie das Seite 63 abgedruckte Urteil des O.L.G. München vom 24. Juli 1897 beweist, nicht gestattet sein, ebenso wie das O.L.G. Rostock am 16. Dezember 1893 die Parfümierung einer Flüssigkeit durch Zusatz von ätherischen Ölen als eine Mischung im Sinne der Ziffer 5 erklärt hat.

Aus der Definition des Begriffs flüssige Gemische geht weiter hervor, dass unter denselben im Gegensatz zu den trockenen Mengen der Ziffer 4 auch solche Mischungen trockener Substanzen zu verstehen sind, welche nach der Vereinigung ein flüssiges Produkt liefern, wie Mischungen von Chloralhydrat mit Kampfer oder von Menthol mit Kampfer. Demgemäss erklärte das K.G. am 10. Oktober 1901 Menthol-Kampfer als ein flüssiges Gemisch im Sinne der Ziffer 5 der Verordnung.

Die Definition bedarf noch in einem dritten Punkte der Erläuterung. Weder in der Verordnung selbst noch in der in dem obigen Urteil vom 9. Januar 1899 vom K.G. akzeptierten Begriffsbestimmung der Lösungen ist auch nur mit einem Wort darauf hingedeutet, dass Lösungen, bei deren Herstellung ausser der mechanischen „Auflösung“ noch chemische Prozesse mitgewirkt haben, nicht unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A fallen. Nur darauf, dass die Bestandteile vor der Verarbeitung sich in verschiedenen Aggregatzuständen befanden, und dass sie nach der Verarbeitung sämtlich in den flüssigen übergegangen sind, kommt es an, wie die Überführung erfolgen muss, ist nirgends vorgeschrieben. Chemische Prozesse hierbei auszuschliessen wäre schon deshalb ganz unmöglich, weil sich, wie die epochemachenden Entdeckungen der physikalischen Chemie lehren, selbst bei den allereinfachsten Lösungen oftmals chemische Vorgänge abspielen. Es wäre aber ebenso sinnlos, weil dann die Umgehung der Verordnung direkt herausgefordert würde, da man ja sehr viele einfache Lösungen auch durch chemische Umsetzungen erhalten kann, so z. B. eine Kochsalzlösung durch Einwirkung von Salzsäure auf Soda. Es lässt sich aber in doppelter Weise aus der Verordnung selbst der direkte Beweis erbringen, dass sie unter Lösungen im Sinne der Ziffer 5 auch die unter Mitwirkung chemischer Umsetzungen hergestellten Zubereitungen mit begreift. Einmal führt die jetzige Verordnung als Ausnahme Kalkwasser an. Dieses Präparat ist keine mechanische oder physikalische Lösung. Es wird bereitet aus gebranntem Kalk, CaO , und stellt eine Lösung von Calciumhydroxyd, Ca(OH)_2 , dar, welches durch das Löschen aus dem Ätzkalk entstanden ist. Hier ist also der chemische Vorgang offensichtlich. Fielen solche Zubereitungen nicht unter Verzeichnis A, so könnte natürlich Kalkwasser nicht als Ausnahme genannt sein. Die zweite Begründung dieser Anschauung ergibt sich daraus, dass kein einziges derartiges Präparat im Verzeichnis B steht, während die frühere Verordnung vom 4. Januar 1875 sowohl Liquor ferri

sesquichlorati wie auch Liquor Plumbi subacetici, beides durch chemische Einwirkung hergestellte Lösungen, daselbst aufgeführt hatte. Dies war jedoch damals nötig, weil die Verordnung im Verzeichnis A nur den engen Begriff „Mixtureae medicinales“ kannte. Mit demselben Augenblick, in dem sich dieser Begriff in der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu dem umfänglicheren der „flüssigen Gemische und Lösungen“ erweiterte, war die Aufnahme dieser Zubereitungen in das Verzeichnis B nicht mehr nötig, da sie nunmehr durch Verzeichnis A geschützt waren.

Also nur auf das tatsächliche Vorliegen einer Lösung, nicht auf die Art der Herstellung derselben kommt es an, ebenso wie es völlig irrelevant ist, ob sich beim Abdampfen derselben der gelöste Körper unverändert erhalten lässt oder nicht, was bisweilen als Kriterium für eine Lösung angegeben wird.

Demnach fallen hauptsächlich folgende Gruppen unter die flüssigen Gemische und Lösungen:

a) Alle flüssigen Arzneien von einem gewissen Quantum, zum innerlichen Gebrauch (Mixturen) wie sie der Arzt gewohnheitsmässig in den Apotheken zu verordnen pflegt (Lösungen oder Mischungen mit Zusätzen von Sirup u. dergl.).

b) Die sog. „Arzneitropfen“, zum innerlichen Gebrauch, worunter man entweder eine Mischung mehrerer Tinkturen oder eine Auflösung von Extrakten, Alkaloiden (z. B. Morphinum) in einem flüssigen Vehikel, in beiden Fällen in geringeren Mengen, ungefähr 10 bis 50 Grm., versteht.

c) Alle zusammengesetzten äusserlich anzuwendenden flüssigen Medikamente (Augenwasser, Einreibungen, Injektionen, Gurgelwasser, Zahntropfen etc.).

d) Die durch Mischen des ausgepressten Pflanzensaftes mit Alkohol hergestellten homöopathischen Essenzen und deren Verdünnungen (Potenzen) sowie Lösungen.

e) Alle flüssigen Arzneigemische (Mixtureae), soweit sie nicht etwa unzweifelhaft zu den chemischen Präparaten und damit in das Verzeichnis B. gehören.

f) Diejenigen Wässer, Tinkturen und Weine, die sich als Mischungen oder Lösungen darstellen (Aqua und Tinct. Jodi, Tinct. Ferri chlorati aetherea, Vinum camphoratum, stibiatum etc., Pepsinwein ist ausgenommen).

g) Alle „Liquores“, soweit sie sich als Mischungen oder Lösungen darstellen; alle flüssigen Eisenpräparate des Handels (Athenstädter, Drees, Gude, Kaysser, Lynke, Pizzala u. A.). Liquor ferri sesquichlorati ist flüssiges Eisenchlorid, Ferrichloridlösung (ferr. sesquichl. solutum), Liquor Plumbi subacet. eine Lösung von

Bleihydroxyd in Bleiacetatlösung, Liquor Aluminiumi acetici eine Lösung von Aluminiumacetat. Diese drei Flüssigkeiten, ebenso wie Liq. Kalii arsenic. u. a. müssen daher zweifellos als „Lösungen“ angesehen werden, die dem freien Verkehr entzogen sind. Liq. Ammon. caust. als ein chemisches Präparat, muss dagegen als dem freien Verkehr überlassen betrachtet werden.

h) Die künstlichen Mineralwässer, welche nicht durch § 1 Abs. 2 ausgenommen sind. Die in den Handel kommenden flüssigen Geheimmittel und Spezialitäten zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauch gehören ebenfalls z. T. in diese Rubrik, z. T. sind es Auszüge im Sinne der Ziffer 3.

Zu den flüssigen Gemischen und Lösungen gehören auch eine Anzahl Zubereitungen, die die Gerichte früher oft beschäftigt haben: Kreolin, Lysol, Kresolseifenlösung, Sapokarbol etc. Zweifellos handelt es sich bei ihnen, wie auch das K.G. am 25. Sept. 1900 und das O.L.G. Breslau am 27. Januar 1899 festgestellt haben, nicht um chemische Präparate, sondern um Zubereitungen im Sinne des Verz. A. Sie sind aber jetzt sämtlich als typische Desinfektionsmittel auch zu Heilzwecken gemäss § 1 Abs. 2 freigegeben. Dasselbe gilt für Karbolsäure, und zwar sowohl kristallisierte, wie flüssige und verdünnte, so dass sich damit die wiederholt von Gerichten u. a. vom O.L.G. Posen am 26. Juli 1889 und vom L.G. Bartenstein 17. März 1890 bejahte Frage, ob mit Wasser verdünnte Karbolsäure ein Gemisch sei, erledigt.

Dagegen können Liquor Aluminiumi acetici, Liquor Ferri sesquichlorati und Liquor Plumbi subacetici nicht als Desinfektionsmittel angesehen werden. Die Verordnung hat mit diesem Begriff, wie schon auf Seite 34 ausführlich dargelegt wurde, nur spezifische Desinfektionsmittel, die tatsächlich in der Praxis des alltäglichen Lebens zur Vernichtung krankheitsregender Bakterien in Gegenständen, Wohnräumen u. dergl. benutzt werden, treffen wollen, und diese Mittel auch gleichzeitig als Heilmittel freigegeben, nicht aber Präparate, wie essigsäure Tonerde, die lediglich in der Heilkunde zu Umschlägen, Verbandzwecken, Gurgelwasser u. dergl. angewendet werden, auch wenn sie hierbei eine bakterienhemmende Wirkung ausüben sollten. Als „Desinfektionsmittel“ können diese nicht bezeichnet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass zahlreiche flüssige Gemische und Lösungen in Form von Kopf-, Mund- oder Zahnwässern als Kosmetika freigegeben sind, und dass ein wichtiges, als Hühneraugenmittel jetzt freigegebenes Präparat, das Hühneraugencollodium, ebenfalls hierher gehört.

Gemischte Balsame sind Mischungen zum äusserlichen Gebrauch, von in der Regel dünnerer Konsistenz als Salben. Von den Arzneilimenten unterscheiden sie sich durch ihre Basis, die meist Bals. peruv. (daher der Name) oder ein weingeistiger Auszug aus einem Harze (niemals Öl) zu sein pflegt. Reiner Perubalsam oder Copaivabalsam ist kein gemischter Balsam, daher unter diese Kategorie nicht fallend und weil im Verz. B. nicht aufgenommen, dem freien Verkehr überlassen. Eine Mischung von Peru- oder Copaivabalsam mit irgend einem anderen Stoff, z. B. Weingeist, würde dagegen als ein gemischter Balsam zu erachten und, wenn als Heilmittel verkauft, dem pharmaceutischen Debit zuzuweisen sein.

Honigpräparate sind mit Honig versetzte Abkochungen, Auszüge oder Lösungen. Mel depurat. ist kein Honigpräparat, sondern gereinigter Honig, der dem freien Verkehr nicht entzogen ist. Lücks Kräuterhonig und ähnliche derartige Präparate, welche Honig enthalten, gehören zu den Honigpräparaten, sind also dem freien Verkehr entzogen. Denn nur die mit Zucker eingekochten Obstsaften, nicht die Honigpräparate, sind dem freien Verkehr überlassen. Rosenhonig, auch mit Borax, ist jetzt dem freien Verkehr überlassen.

Sirupe sind mit Zucker versetzte Abkochungen, Auszüge oder Lösungen. Das gemeinsame Merkmal für diese besonders hervorgehobenen drei Untergruppen ist ihre dickere Konsistenz gegenüber den anderen Lösungen und Gemischen.

Von den zu dieser Ziffer ergangenen Urteilen und Gutachten läuft ein grosser Teil auf die Definition des Begriffes Lösungen hinaus. Es handelt sich dabei um die Präparate Liquor Aluminii acetici, Liquor ferri albuminati, Liquor ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici und Kollodium.

Liquor Aluminii acetici ist eine Lösung im Sinne des Verzeichnisses A der Verordnung. (O.L.G. Posen 21. November 1896, L.G. Darmstadt 29. Mai 1901.)

Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri sesquichlorati und Liquor Plumbi subacetici sind unter die Lösungen der kaiserlichen Verordnung zu rechnen. (Techn. Kommiss. f. pharm. Angeleg. 1897.)

Liquor Aluminii acetici ist keine Zubereitung, sondern ein freigegebenes chemisches Präparat. (O.L.G. Hamburg 28. Mai 1885, L.G. I Berlin 23. Januar 1902.)

Liquor Ferri alb., Ferri sesquichlor. und Plumbi subacetici sind ihrer Herstellungsweise nach nicht blosse chemische Präparate, sondern als Lösungen anzusehen, und dürfen demgemäss zu Heilzwecken und im Kleinverkehr nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. (Wiss. Dep. f. d. Med.-Wesen 1891.)

Liquor Ferri sesquichlorati ist als Lösung im Sinne des Ver-

zeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 anzusehen. (O.L.G. Breslau 15. August 1894, L.G. Elberfeld 1. Oktober 1895.)

Liquor plumbi subacetici darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. (K.G. 16. März 1896.)

Das Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung ist als Übertretung der kaiserlichen Verordnung strafbar, wenn er als Heilmittel verkauft wird. (L.G. Neuwied, 27. Juni 1892.)

Bleiessig ist nicht nur seiner ausgedehnten Benutzung in der Technik halber, sondern auch, weil derselbe nicht durch blosse Umwandlung eines festen Körpers in den flüssigen Aggregatzustand, wie dies den Begriff der Lösung bildet, sondern durch chemischen Prozess dargestellt wird, freigegeben. (L.G. Barmen 16. Juni 1891.)

Kollodium ist, da es in den Verzeichnissen A und B der kaiserlichen Verordnung nicht enthalten ist, dem freien Verkehr überlassen. (Techn. Kommiss. f. pharm. Angeleg. 20. April 1897.)

Der allgemeine Gebrauch des Kollodiums stellt nicht als der eines Heilmittels dar. Sein Verkauf ausserhalb der Apotheken ist daher nicht strafbar. (L.G. Schweidnitz 15. März 1899.)

Nach den ausführlich begründeten Darlegungen auf Seite 79 kann es nicht zweifelhaft sein, dass die sämtlichen in den Urteilen erwähnten Präparate an sich zu den Lösungen gehören. Es liegt also eine Übertretung der Verordnung vor, sobald der Nachweis geführt ist, dass sie auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten verkauft worden sind, was natürlich bei essigsaurer Tonerde und Eisenalbuminat meist ausser Frage stehen dürfte. Die Entscheidungen, welche zu einem anderen Resultat gelangt sind, sind entweder wie das Hamburger Urteil veraltet, oder beruhen auf Verkennung der Verordnung.

Über andere Zubereitungen sind folgende Urteile ergangen:

Engels Blütenhonig-Brustsaft, ein Gemisch aus weissem Sirup und gereinigtem Honig, ist als Honigpräparat dem freien Verkehr entzogen. (O.L.G. Dresden 18. Juni 1888.)

Feigenhonig ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen, jedoch als Genussmittel freigegeben. (K.G. 15. März 1896.)

Hämatogen ist ein dem freien Verkehr nicht überlassenes Heilmittel. (O.L.G. Breslau 25. März 1901, O.L.G. Köln 27. Dezember 1900, O.L.G. Hamburg 11. Juli 1901, L.G. Hamburg 30. Juni 1900, Sächs. Landes-Med.-Kolleg. 1896, Techn. Kommiss. f. pharm. Angeleg. 1900.)

Auf Hämatogen und Bromwasser, wenn sie als Genussmittel, Nahrungs- oder Stärkungsmittel angeboten werden, findet die kaiserliche Verordnung nicht Anwendung. (L.G. Wiesbaden 18. Dezember 1900.)

Küpper-Essenz ist ein flüssiges Gemisch und daher dem freien Verkehr nicht überlassen. (K.G. 13. Mai 1901.)

Lücks Kräuterhonig gehört zu den im Verzeichnis A dem freien Verkehr entzogenen Heilmitteln. (L.G. Königsberg i. Pr. 6. Februar 1901, L.G. Köslin 1898, K.G. 11. Februar 1897.)

Mayers Brustsirup, ein aus Rettig hergestellter Arzneisirup, ist nicht freigegeben. (K.G. 2. Februar 1875, L.G. Aachen 11. Juli 1881.)

Rheinischer Traubenbrusthonig fällt nicht unter die Honigpräparate in der kaiserlichen Verordnung, weil er ausschliesslich aus in Zucker eingedicktem Traubensaft besteht. (L.G. Schneidemühl 30. Mai 1894 auf Grund eines Gutachtens des Gerichtschemikers Dr. Jeserich, Berlin.)

Romershausens Augenwasser als Erfrischungsmittel angewendet, ist dem freien Verkehr überlassen. (L.G. I Berlin 13. Januar 1900.)

Sublimatlösung zu Desinfektionszwecken (für Gruben oder Ställe) fällt nicht unter die kaiserliche Verordnung. (L.G. Essen 19. Mai 1897.)

Wiener Balsam ist dem freien Verkehr entzogen. (L.G. Görlitz 9. März 1899.)

Ausgenommen, also dem freien Verkehr überlassen sind:

25. Ätherweingeist (Hoffmannstropfen). Ein Gemisch von Äther und Alkohol.
26. Ameisenspiritus. Kann durch Destillation aus Ameisen oder durch Mischen von Ameisensäure mit Alkohol hergestellt werden. Im ersteren Falle bedurfte es keiner Ausnahme, da Destillate überhaupt frei sind. Gemeint ist deshalb der gemischte Ameisenspiritus.
27. Aromatischer Essig. Ein Gemisch von verdünnter Essigsäure mit ätherischen Ölen.
28. Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung. Wären die Vorschriften des Arzneibuches massgebend, so hätte es dieser Begrenzung des Bleiessiggehaltes nicht bedurft. Als freigegeben ist nur das einfache Bleiwasser, nicht auch das sog. Goulard'sche Wasser, ein ca. 3—8 Prozent Weingeist enthaltendes Bleiwasser, anzusehen.
29. Eukalyptuswasser. Auch hier ist ein gemischtes Wasser gemeint.
30. Fenchelhonig. Mischung von gereinigtem Honig mit Fenchelöl oder einem Fenchelauszug.
31. Fichtennadelspiritus (Waldwollextrakt). Dient als Einreibung oder zur Luftverbesserung. Ist auch unter dem Namen Koniferengeist oder Tannenduft bekannt und ein Gemisch ätherischer Öle (Wacholderbeeröl, Rosmarinöl etc.) mit Spiritus. Ein Auszug aus Fichtennadeln ist als Fichtennadelextrakt bereits unter Ziffer 3 als Ausnahme freigegeben.
32. Franzbranntwein mit Kochsalz. Der reine Franzbranntwein bedurfte als Destillat keiner besonderen Ausnahme. Das vielfach im Handel befindliche, künstliche Präparat ist zwar eine Mischung, aber als Kosmetikum freigegeben.

33. Kalkwasser, auch mit Leinöl. Kalkwasser mit Lemöl bildet das sog. Brandliniment.
34. Kampferspiritus. Eine einfache Lösung.
35. Karmelitergeist. Es ist ein anderes Präparat als der Spiritus Melissa compositus des Arzneibuches gemeint, da dieser als Destillat überhaupt frei ist und keiner Ausnahme bedarf, einer der Beweise, dass zwischen Arzneibuch und Verordnung keine Beziehungen vorhanden sind.
36. Lebertran mit ätherischen Ölen. Der sog. aromatische Lebertran. Ein Zusatz von Saccharin, Vanillin oder Kumarin, wie er zur Geschmacksverbesserung ebenfalls häufig erfolgt, ist also unstatthaft. Über die Möglichkeit, ätherische Öle des Verzeichnisses B. zuzusetzen, siehe unter Brausepulver (S. 76).
37. Mischungen von Ätherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten unter einander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefässen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden.

Diese Mischung soll einen Ersatz für das bekannte Restitutionsfluid bieten, welches allerdings meist auch Kochsalz gelöst enthält. Gegenüber der Verordnung vom 25. November 1895 bedeutet die Fassung dieser Ausnahmebestimmung eine Erweiterung der Freigabe in dem Sinne, dass jetzt auch Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur an dem Gemisch teilnehmen dürfen, und eine Präzisierung des früher gebrauchten Ausdruckes „Abgabegefässe“, der Zweifel hervorgerufen hatte, ob damit die Gefässe gemeint seien, in denen, oder aus denen die Abgabe erfolgt. Zu beachten ist, dass Capsicumtinktur allein von Drogisten nicht feilgehalten oder verkauft werden darf. Solange aber nicht bewiesen werden kann, dass dies geschehen ist, wird dass blosses Vorhandensein der Tinktur in einer Drogerie nicht zu beanstanden sein. Die Mischung ist nur zum Gebrauch für Tiere freigegeben, ebenso wie später die Salben: Bleisalbe, Borsalbe, Terpentin salbe, Zinksalbe. Damit erwächst dem Verkäufer die Pflicht, sich zu vergewissern, ob der Käufer das Mittel für Tiere anwenden wolle, und nur bei Vorhandensein dieser Bedingung ist die Abgabe gestattet. Eine der gegebenen Aussage zuwider dennoch erfolgte Benutzung für Menschen fällt dann natürlich nicht mehr dem Verkäufer zur Last. Da die Freigabe nur eine bedingte ist, müssen natürlich die Abgabegefässe die Bezeichnung, „zum Gebrauch für Tiere“ tragen. Wie weit diese Verpflichtung für die

Standgefässe besteht, ist im vierten Kapitel „Das Drogistengewerbe“ erörtert.

38. Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht. Unter Saft ist hier der aus dem frischen Obst durch Auspressen gewonnene Succus zu verstehen, der durch die Operation des Einkochens mit Zucker erst das fertige, freigegebene Präparat, den Sirup, ergibt. Die un-
verarbeiteten Presssäfte sind nicht im Verkehr beschränkt, da sie unter keine der Positionen des Verzeichnisses A fallen.

Die frühere Fassung lautete „Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht“, damit war nach einem Gutachten der wissenschaftl. Dep. f. d. Med.-Wesen vom 13. Mai 1891 auch der Sirupus Rhamni catharticae freigegeben. Vermutlich um diesen Saft wieder dem freien Verkehr zu entziehen, wurde der Ausdruck Obstsäfte gewählt. Als Obst lassen sich die Kreuzdornbeeren wohl nicht gut bezeichnen. Allerdings ist der Ausdruck Frucht ein genau zu präzisierender, botanischer Begriff während dies bei der Bezeichnung Obst weniger der Fall ist. Man versteht in der Regel darunter geniessbare, fleischige und saftige Früchte, also: Äpfel, Birnen, Quitten, Pflirsche, Aprikosen, Zwetschen, Pflaumen, Schlehen, Kirschen, Erd-, Him-, Brom-, Stachel-, Johannis-, und Ahlbeereeren, Weintrauben, Berberitzen, Maul-, Heidel-, Preissel- und Wacholderbeeren. Um Säfte aus diesen Früchten wird es sich in erster Reihe handeln. Gestattet sind jedoch nicht nur die eigentlichen Säfte (Sirupe), sondern auch die Fruchtessige, bei denen das Einkochen mit Zucker unter Zusatz von Essig oder von Fruchtsäuren (Citronensäure) erfolgt ist. Zu den Obst-säften gehört auch der rheinische Traubenbrusthonig, der aus Zucker und eingedicktem Traubensaft hergestellt ist. (Siehe das Urteil auf Seite 84).

39. Pepsinwein. Eine Lösung von Pepsin in Wein event. unter Zusatz von Sirup und Geschmackskorrigentien. Welche Sorte Wein genommen wird, ist gleichgültig. Das Arzneibuch gibt eine Vorschrift, die die Drogisten gut tun werden nicht zu befolgen, da sie einen Zusatz von 2 Prozent Glycerin angibt. Nach § 7 des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 darf neben anderen Stoffen auch Glycerin „Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden“. Wird also Pepsinwein ausschliesslich oder auch nur gleichzeitig als Nahrungs- oder Genussmittel und nicht lediglich als Heilmittel verkauft, so würde bei Herstellung nach Vor-

schrift des Arzneibuches ein Konflikt mit dem Weingesetz immerhin möglich sein.

40. Rosenhonig, auch mit Borax. Rosenhonig ist in der Regel ein mit einem Auszug von Rosenblüten bereitetes Honigpräparat. Wird meist in Verbindung mit Borax angewendet.
41. Seifenspiritus. Auch bei der Herstellung dieses Präparates wirken, wenn es nicht gerade durch Auflösen von Seife in Spiritus bereitet wird, chemische Vorgänge mit. Als freigegeben muss auch der sog. Hebra'sche Seifenspiritus gelten.
42. Weisser Sirup. Eine einfache konzentrierte Zuckerlösung.

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae).

Kapseln sind Umhüllungen dosierter Arzneimittel, welche als Ganzes verschluckt werden. Daraus, dass die Verordnung die gefüllten Kapseln ganz allgemein als Zubereitungsform auführt, geht hervor, dass die Qualität des Inhalts derselben ohne Bedeutung ist. Also selbst die dem freien Verkehr überlassenen Mittel (abgesehen von nachstehenden Ausnahmen) ja selbst ganz indifferente Stoffe wie Zucker oder Kochsalz dürfen als Heilmittel in Gelatine- oder Amylkapseln ebensowenig abgegeben werden wie starkwirkende Arzneimittel. Die Kapseln bilden in dieser Beziehung das Gegenstück zu den Tabletten. Da die Verordnung nur von Leim- und Stärkemehlkapseln spricht, so wird man Umhüllungen wesentlich anderer Art, wie z. B. gefüllte Bohnen aus Schokoladenmasse, nicht zu den dem freien Verkehr entzogenen Kapseln rechnen dürfen.

Ausgenommen, also dem freien Verkehr überlassen, sind

43. Kapseln, welche Brausepulver, der unter Nr. 4 angegebenen Art enthalten. Also auch hier ist abführendes Brausepulver nicht gestattet.
44. Kapseln, welche Copaivabalsam enthalten. Es sind harte und elastische Gelatine kapseln im Gebrauch.
45. Kapseln, welche Lebertran enthalten. Der Hinweis auf die Zulässigkeit des unter Nr. 5 freigegebenen Lebertrans mit ätherischen Ölen erübrigte sich, da die Aromatisierung des Lebertrans grade den Zweck hat, das Einnehmen von Kapseln zu vermeiden. Aromatischer Lebertran in Kapseln wäre unverständlich.
46. Kapseln, welche Natriumbicarbonat enthalten.

47. Kapseln, welche Ricinusöl enthalten. Harte oder elastische Gelatinekapseln sind üblich.
 48. Kapseln, welche Weinsäure enthalten.

7. Latwergen (electuaria).

Latwergen sind nach der Definition des Arzneibuches „brei oder teigförmige, zum innerlichen Gebrauche bestimmte Arzneibereitungen aus festen und flüssigen oder halbflüssigen Stoffen“. Meist wird es sich um Mischungen von Pflanzenpulvern und anderen gepulverten Substanzen mit Sirupen, Honigen oder mit einem Fruchtmuss (Pulpa) handeln. Der berühmte Theriak sowie die Sennalatwerge gehören in diese Arzneikategorie ebenso das mit Zucker versetzte, gereinigte Tamarindenmus. Das Naturprodukt fällt natürlich nicht hierunter, da es keine Mischung darstellt.

Ausnahmen sind bei den Latwergen nicht gemacht.

8. Linimente (Linimenta).

Linimente sind zum äusserlichen Gebrauch bestimmte, in der Regel fette Öle oder eine Seife, enthaltende, gleichmässige Mischungen, die mit Ausnahme des Opodeldoks bezüglich der Konsistenz in der Mitte stehen zwischen den eigentlichen Salben und den dickflüssigen fetten Ölen. Die meisten Linimente fallen bereits unter den Begriff der flüssigen Gemische. Sie haben aber mit Rücksicht auf den Opodeldok, der sonst nicht im Verzeichnis A unterzubringen wäre, eine besondere Rubrik erhalten. Der sog. flüssige Opodeldok, der ja auch die lateinische Bezeichnung Spiritus saponato-camphoratus führt, ist natürlich kein Liniment, sondern ein flüssiges Gemisch.

- Ausgenommen*, also dem freien Verkehr überlassen, ist:
 49. Flüchtliges Liniment. Unter flüchtigem Liniment ist die Mischung von einem oder mehreren einfachen, fetten Ölen mit Salmiakgeist zu verstehen. Welche Öle dazu verwendet werden, Olivenöl, Mohnöl, Sesamöl, Leinöl, ist gleichgiltig. Die Vorschrift des Arzneibuches ist nicht massgebend (Siehe das entgegenstehende Gutachten der technischen Kommiss. f. pharm. Angeleg. auf Seite 60). Nicht aber würden gemischte oder zusammengesetzte Öle, wie Kampheröl, Bilsenkrautöl, Chloroformöl, gestattet sein. Auch Zusätze nicht fetter Öle, wie Terpentinöl, sind unzulässig. In diesem letzteren

Sinne hatte sich das Med. Kolleg. der Provinz Sachsen im Jahre 1895 gutachtlich geäußert. Abweichend von der entwickelten Ansicht erklärte dagegen das O.L.G. Breslau am 25. Juli 1894 das sog. Kampher-Liniment auch für ein freigegebenes flüchtiges Liniment.

Es ergingen ausserdem noch folgende Entscheidungen:

Eine als flüchtige Salbe feilgehaltene Zubereitung ist nicht freigegeben. Als flüchtiges Liniment kann niemals eine feste Salbe angesehen werden, selbst wenn sie die Bestandteile desselben enthielte (O.L.G. Breslau 27. Juni 1899.)

Herkulesöl, welches ausser Öl und Salmiakgeist noch eine Reihe weiterer Auszüge enthält, ist kein flüchtiges Liniment, sondern eine dem freien Verkehr entzogene Arzneimischung (L.G. Mannheim 16. Juni 1897).

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci — tabulettae, pilulae et granula),

Die unter dieser Rubrik zusammengefassten Zubereitungen stellen dosierte Arzneimittel meist zu innerlichem Gebrauche dar, die ohne Anwendung einer äusseren Umhüllung, in eine immer gleich grosse, fest umschriebene Form gebracht sind. Geschieht dies ohne Anwendung von erheblichem Druck unter Zuhilfenahme einer grösseren oder kleineren Menge eines Bindemittels, so heissen die Zubereitungen in Gestalt runder, ovaler oder eckiger Tafelchen oder abgeschnittener Säulen mit beiderseits parallelen Flächen: Pastillen (pastilli), in Gestalt von Kugelabschnitten: Plätzchen (rotulae), in Gestalt einer flachgedrückten Kugel oder eines Kegels: Zeltchen (trochisci) und in Gestalt runder Kügelchen je nach der Grösse: Pillen (pilulae) oder Körner (granula). Geschieht dagegen die Formierung nur durch starken Druck ohne Bindemittel höchstens unter Zusatz eines indifferenten Quellkörpers, so nennt man das Produkt ohne Rücksicht auf seine Form eine Tablette (tabuletta).

Neu aufgenommen sind in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 die Tabletten. damit ist die eine der beiden hauptsächlichsten Streitfragen, die sich an die Ziffer 9 des Verzeichnisses A geknüpft hatten, dahin entschieden, dass ebenso, wie bei den Kapseln, alle Stoffe irgend welcher Art, mögen sie sonst freigegeben sein oder nicht, in Tabletten gepresst als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Nicht gelöst ist jedoch die andere Frage, ob zu den genannten Zubereitungen auch

Bonbons, Caramellen und Pralinés, die als Heilmittel dienen sollen, gehören. Die Zugehörigkeit von Bonbons zu dem Begriff Pastillen, kann natürlich nur dann in Frage kommen, wenn die äussere Form, die für die rechtliche Stellung der Zubereitungen des Verzeichnisses A in erster Reihe massgebend ist bei Bonbons, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, die gleiche ist wie bei Pastillen, Plätzchen oder Zeltchen. Andernfalls können über die Freigabe der Zubereitung Zweifel nicht obwalten.

Ausser der gleichen Form spricht für die Zugehörigkeit solcher Bonbons zu Ziffer 9, dass ihre Herstellungsart, wenn man schon auf diese auch Bedacht nehmen will, durchaus derjenigen der dem freien Verkehr entzogenen Plätzchen (rotulae), ähnelt, wenn nicht gleicht. Nach E. Dieterich sind Zuckerplätzchen „herabgefallene und erstarrte Tropfen“. Sie werden in Fabriken in der Weise bereitet, dass eine zur Tafeldicke eingekochte Zuckerlösung auf Weissblech aufgetropft wird. Ganz ebenso, nur nicht durch Auftropfen, sondern durch Ausgiessen und nachheriges Zerschneiden erfolgt die Darstellung der Bonbons. Ein Unterschied ist also auch in dieser Beziehung zwischen den beiden Kategorien nicht vorhanden.

Wollte man sich aber auf Grund dieser Erwägungen zu der Ansicht bekennen, dass nun gewisse Bonbons unter den Begriff der Pastillen zu rechnen sind, so müsste es geradezu auffallen, dass unter den als Ausnahme aufgeführten Zubereitungen keine einzige Art Bonbons zu finden ist. Damit wären aber z. B. auch die als beliebtes Hustenmittel viel gebrauchten und in jedem Kaufladen vorhandenen Malzbonbons in Pastillenform als Heilmittel dem Debit der Apotheken überwiesen, da es ja nach § 1 ganz gleichgültig ist, ob die Zubereitungen heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht.

Dies kann aber kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Beachtet man diesen Umstand und bedenkt ferner, dass Bonbons und Pralinés von jeher eigentlich nur ausserhalb der Apotheken vertrieben wurden, und dass es den Verfassern der Verordnung, wenn sie in diesem Zustande eine Änderung herbeiführen wollten, ein leichtes gewesen wäre, dies durch den Zusatz Bonbons auszudrücken, und dass sie dies schon mit Rücksicht auf die unklare Rechtslage zweifellos getan hätten, so wird man schliesslich doch mehr zu der Anschauung hinneigen müssen, dass selbst bei gleichen Formen und trotz der z. T. analogen Darstellungsweise die Zubereitungen der Bonbons, Karamellen, Pralinés u. dergl. nicht unter Ziffer 9 fallen. Wir haben auch stets die Ansicht vertreten, dass dieselben als Konditorwaren dem

freien Verkehr überlassen sind. Nur solche Bonbons würden zu beanstanden sein, welche Stoffe enthalten, die nur in den Apotheken verkauft werden dürfen.

Die einander zum Teil vollkommen widersprechenden Urteile, die über Bonbons bisher ergangen sind, laufen in folgende Rechtsgrundsätze aus:

Bonbons sind von den in Nr. 9 aufgeführten „Pastillen, Plätzchen und Zeltchen“ nach ihrer Form und ihrer Zubereitung verschieden. (K.G. 24. November 1898, Prov. Med. Kolleg. in Kiel 21. Januar 1888, L.G. Düsseldorf 31. Oktober 1896.)

Die Stollwerckschen Brustbonbons sind dem freien Verkehr nicht überlassen. (K.G. 12. Januar 1891.)

Brustkaramellen von Kaiser sind dem freien Verkehr entzogen. (Bad. Minist. 14. April 1894.)

Kräuterbonbons gehören zu den geschützten Arzneiformen. (Prov. Med. Kolleg. in Breslau 31. Dezember 1897 und 4. Juli 1898.)

Lakritzbonbons sind dem freien Verkehr überlassen. (L.G. Strassburg i. E. 10. Oktober 1895.)

Salusbonbons sind freigegeben. (L.G. Stuttgart 12. August 1893.)

Spitzwegerichbonbons sind dem freien Verkehr überlassen. (L.G. Pforzheim 1894.)

Schweizer Alpenkräuterpastillen (von einem Konditor hergestellte Bonbon-Pastillen) fallen unter den Begriff der verbotenen Pastillen. (O.L.G. Dresden 12. Juli 1900.)

Zwiebelbonbons sind dem freien Verkehr entzogen. (O.L.G. Karlsruhe 9. März. 1891.)

Zwiebelbonbons sind dem freien Verkehr überlassen. (L.G. Elberfeld 6. Juli 1896, A.G. Velbert 1. April 1894, O.L.G. Dresden 18. Dezember 1888.)

Etwas anders wie bei Bonbons ist die Rechtslage bei den Pasten, die zwar meist schon wegen ihrer äusseren Gestalt ausserhalb der Zubereitungen der Ziffer 9 stehen (Pasta Cacao, Pasta gummosa), die aber, wenn sie in einer der beschriebenen Formen erscheinen, und als Heilmittel dienen sollen, durch keinen stichhaltigen Grund der Beschränkung auf Apotheken entzogen werden können. (Isländische Moos-Pasta).

Ausser der jetzt erledigten Tablettenfrage haben nur die homöopathischen Streukügelchen zu gerichtlichen Entscheidungen Veranlassung gegeben.

Streukügelchen dürfen nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. (O.L.G. München 15. Mai 1880, 26. Juli 1881, 7. Januar 1893, Sächs. Minist. d. Innern 25. April 1882 auf Grund eines Gutachtens des Reichsgesundheitsamtes.)

Mattëis elektro-homöopathische Streukügelchen fallen als „Pillen“ unter die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. (O.L.G. München 16. März 1882 und 30. Dezember 1893.)

Zu den verbotenen Zeltchen gehören insonderheit die Santoninzeltchen. Als Ersatz für dieselben sind in Drogenhandlungen oft sog. Wurmbohnen oder Wurmpralinés zu finden. Enthalten dieselben Santonin, so würden sie, da dieses Präparat im Verzeichnis B steht, als Zubereitung eines Mittels des Verzeichnisses B zu beurteilen sein. Enthalten sie andere Wurmmittel, z. B. Areca, so muss das über Bonbons und Pasten Gesagte auch hier sinngemässe Anwendung finden.

Karbolsäurepastillen, Rottersche Pastillen und dergl. sind als Desinfektionsmittel auch zu Heilzwecken gemäss § 1 Abs. 2 freigegeben, kommen demnach an dieser Stelle nicht in Frage. Sublimatpastillen dagegen dürfen als Heilmittel nicht abgegeben werden, da Sublimat dem Handverkauf der Apotheken entzogen ist. Sie können demnach nur als Gift nach den Bedingungen des Giftgesetzes ausserhalb der Apotheken verkauft werden. Auf Kampfer- und Naphthalintabletten gegen Motten findet die Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln überhaupt keine Anwendung.

Phosphorpillen und andere Pillen zur Vertilgung von schädlichen Tieren fallen natürlich ebensowenig unter § 1 und daher auch nicht unter das Verzeichnis A. (Sächs. Min. Bescheid vom 7. Januar 1879.)

Ausgenommen also dem freien Verkehr überlassen sind:

50. Aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen. Unter künstlichen Mineralquellsalzen werden nur solche zu verstehen sein, die dem Salz einer tatsächlich bestehenden Mineralquelle nachgebildet sind. Die obige Ausnahmegestaltung besagt demnach, wenn auch mit kürzeren Worten, dasselbe, was für die Mineralsalze unter Ziffer 4 deutlicher folgendermassen zum Ausdruck gelangt war: Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind. Die bekanntesten Mineral-Pastillen sind Biliner, Emser, Sodener.
51. Einfache Molkenpastillen. Pastillen, die ohne arzneiliche Wirkung die Aufgabe haben, das Kasein in der Milch zum Gerinnen zu bringen. Dieser Zweck wird erreicht durch Alaun, Tamarinden oder Weinsäure. Um derartige Pastillen dürfte es sich meist handeln.
52. Pfefferminzplätzchen. Die im Handel befindlichen sind nach Grösse und Herstellungsart recht verschieden.
53. Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des

Verzeichnisses B gehören. Salmiakpastillen sind in der Regel viereckige Tafelchen aus Salmiaksalz mit Stüßholzsaft und Anisöl. Die Beschränkung auf solche Geschmackszusätze, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören, soll verhindern, dass unter der Flagge der Geschmacks-Verbesserungen starkwirkende Arzneimittel beigemischt werden. Als Salmiakpastillen sind nach einem Gutachten des Sächs. Landes-Med.-Kolleg. auch die sog. Isleib'schen Katarrhbrötchen oder Katarrhpastillen anzusehen.

54. Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören. Die Verordnung führt diese drei Arten Tabletten nicht wie die freigegebenen Kapseln getrennt, sondern in einer Reihe auf, woraus hervorgeht, dass die Zulassung der Geschmackzusätze sich auf sämtliche Tabletten beziehen soll. Saccharintabletten werden meist nur zur Versüssung von Getränken gebraucht; Natrontabletten bilden dagegen ein viel begehrtes Heilmittel. Endlich sind Brausepulvertabletten freigegeben. Es ist eine unverständliche Inkonsequenz, dass die Verordnung, während sie unter Ziffer 4 „Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt“ und unter Ziffer 6 „Kapseln, welche Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art enthalten“, freigibt, hier eine neue und ganz andere Norm für die erlaubten Brausepulvertabletten aufstellt. Die Beschränkung auf ätherische Öle, die nicht im Verzeichnis B stehen, hätte freilich auch bei den früheren Ausnahmestellen gemacht werden sollen.

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta).

Pflaster (emplastra) sind nach dem Arzneibuch in Tafeln, Stangen oder Stücke verschiedenster Form gebrachte oder auf Stoff gestrichene, zum äusserlichen Gebrauch bestimmte Arzneizubereitungen, deren Grundmasse aus Bleisalzen von Ölsäure und Fettsäuren, Fett, Öl, Wachs, Harz, Terpentin oder Mischungen dieser Stoffe gebildet wird.

Diese Definition ist bezüglich der fertigen Pflaster im Sinne der Verordnung noch dahin zu erweitern, dass darunter auch alle anderen zum Auflegen auf die Haut bestimmten Körper zu verstehen sind, welche auf einen Pflasterträger irgend welcher Art (Stoff, Papier etc.) einseitig aufgetragen sind. Zu dieser Erweiterung zwingt die Ausnahme von englischem Pflaster und

Senfpapier, welche nach der Begriffsbestimmung des Arzneibuchs keine Pflaster darstellen würden.

Salben sind zum äusserlichen Gebrauch bestimmte Mischungen von Fetten, Harzen, Wachs und Ölen oder Mischungen eines oder mehrerer derartiger Stoffe mit Arzneistoffen. Sie besitzen in der Regel die Konsistenz des Schweineschmalzes. In der Mitte zwischen den beiden Gruppen stehen die sog. Cerate, auch Wachssalben oder Wachspflaster genannt. Sie haben die äussere Form, die der Tafel oder Stange, mit den Pflastern gemein, stehen ihrer Zusammensetzung nach dagegen den Salben näher, während sie die Anwendung bald mit der einen, bald mit der anderen Gruppe teilen (Baumwachs, Grünspancerat, letzteres als Hühneraugenmittel frei). Die Cerate gehören demnach selbstverständlich unter die dem freien Verkehr entzogenen Pflaster und Salben.

Aus der Definition der Salben sowie aus der ganzen Bedeutung des Verzeichnisses A, welches sich überhaupt nur mit „Zubereitungen“ befasst, geht hervor, dass diejenigen salbenartigen Körper, welche lediglich natürliche Produkte darstellen, nicht zu den Salben der Ziffer 10 gerechnet werden können. Es sind dies hauptsächlich die Vaseline und zwar sowohl die gelbe wie die aus ihr durch Entfärben hergestellte weisse, wie auch das Wollfett *Adeps Lanae*, *Lanolinum anhydricum*, und das Schweinefett und der Hammeltalg.

Wohl aber fallen als Zubereitungen unter die Salben die Paraffinsalbe sowie das *Adeps Lanae cum Aqua* und fast sämtliche der sonst bekannten und gebräuchlichen Salbengrundlagen, wie Myronin, Resorbin, Epidermin etc. Aber alle diese Zubereitungen müssen trotz dessen, wenn sie nicht weiter mit spezifisch wirkenden arzneilichen Stoffen vermengt sind, als freigegeben erachtet werden, da sie als kosmetische Mittel anzusehen sind, und demnach unter § 1 Abs. 2 fallen, d. h. auch zu Heilzwecken nicht von den Bestimmungen der Verordnung betroffen werden. Dasselbe ist der Fall nicht nur bezüglich des Coldcreams, sondern auch bei Lanolincream, bei Boroglycerinlanolin, bekannt unter dem Namen Byrolin, bei Myrrhencreme und wie die zahlreichen derartigen Mittel zur Pflege der Haut alle heissen. Die Urteile und Gutachten, welche eines dieser Mittel als den Verkehr entzogen hingestellt haben, (so das K.G. 12. Juli 1894 und das O.L.G. München 23. Dezember 1899 bez. Lanolincream, das K.G. 29. Januar 1894 bez. Myrrhencreme) sind mit dem Geltungsbeginn der Verordnung vom 22. Oktober 1901 hinfällig geworden.

Pomaden und Fettschminken sind reine Kosmetika, die deshalb hier nicht in Betracht kommen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Borvaseline und Salicylvaseline auch zu Heilzwecken als freigegebene Kosmetika gelten dürfen. Es liegt nahe, die Frage zu verneinen, weil die Verordnung unter den Ausnahmen Borsalbe nur für Tiere freigibt und ferner nur Salicyltalg aufführt. Tatsächlich werden aber Bor- und Salicylvaseline als Kosmetika gebraucht und es liegt kein Grund vor, diese Mittel anders zu behandeln wie z. B. Byrolin, das ebenfalls Borsäure enthält. Man muss deshalb annehmen, dass unter den ausnahmsweise freigegebenen Mitteln Präparate gemeint sind, welche die wirksamen Stoffe in einem solchen Prozentsatz enthalten, dass die Salben nur als Arzneimittel und nicht als Kosmetika erscheinen, d. h. die Verordnung hatte eine Borsalbe mit ca. 10 Prozent Borsäure und einen Salicyltalg mit über 2 Prozent Salicylsäure im Auge. Die als Kosmetikum angewendete Borvaseline enthält aber nur ca. 2—3 Prozent Borsäure und die Salicylvaseline 1—2 Prozent Salicylsäure. Derartige oder ähnliche Präparate (Salicyl-Cold-cream etc.) würden also, ohne mit dem Sinn der Verordnung in Widerspruch zu geraten, als kosmetische Mittel und demgemäß auch zu Heilzwecken als freigegeben anzusehen sein.

Dagegen können Mittel, die lediglich zur Beseitigung oder Linderung spezifischer krankhafter Zustände dienen sollen, wie z. B. Frostsalben, und namentlich auch Flechtensalben, auch wenn sie die beschönigende Bezeichnung Creams tragen, natürlich nicht als Kosmetika angesehen werden. Derartige Salben sind und bleiben Heilmittel, die dem freien Verkehr nicht überlassen sind.

Wie die Freigabe der Kosmetika, so hat auch die der Hühneraugenmittel gerade bei der Gruppe der Pflaster und Salben zahlreiche Mittel dem Debit der Apotheke entzogen. Der lange andauernde Streit um Wasmuths Hühneraugenringe ist durch die jetzige Verordnung entschieden. Sie sind wie alle andern Hühneraugenmittel dem freien Verkehr überlassen. Auch Salicylpflaster und Salicylseifenpflaster sind zu diesem Zwecke freigegeben.

Über einzelne Zubereitungen sind folgende Urteile ergangen:

Ekzenim, eine schwefelhaltige Salbe gegen Flechten, ist keine Pomade, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. (A.G. Leipzig Oktober 1901.)

Emplastrum fuscum ist ein dem freien Verkehr entzogenes Bleipflaster und kein freigegebenes Pechpflaster. (O.L.G. Breslau 25. Juli 1894.)

Hamburger Universalpflaster, mit Bleipflaster bereitet, ist

dem freien Verkehr nicht überlassen, da es kein Pechpflaster ist. (O.L.G. Naumburg 4. Februar 1899, L.G. Hamburg 19. April 1901, R.G. 18. Juli 1901.)

Quecksilbersalbe zu einer Schmierkur ist ein dem Verkauf durch Apotheken vorbehaltenes Heilmittel. (K.G. 27. Dezember 1894 und 4. Juli 1895.)

Universalsalbe und Schwarzbürger Salbe sind dem freien Verkehr entzogen. (L.G. Görlitz 9. März 1899.)

Vulneral ist dem freien Verkehr entzogen (K.G. 4. April 1888, 26. Januar 1899.)

Ausgenommen also dem freien Verkehr überlassen sind:

55. Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere. Bleisalbe ist der handelsübliche Name für eine aus Bleiessig und einer Salbengrundlage hergestellte Salbe. Eine mit Cerussa bereitete Salbe heisst nicht Bleisalbe, sondern Bleiweissalbe, ist also nicht freigegeben. Die Gefässe, in denen die Abgabe erfolgt, müssen die Bezeichnung „für Tiere“ tragen.
56. Borsalbe zum Gebrauche für Tiere. Für Menschen könnte, wie schon erörtert, als Kosmetikum nur eine Salbe mit geringerem Borsäuregehalt (ca. 2—3 Proz.) freigegeben sein. Eine arzneilich wirkende Borsalbe ist nur für Tiere frei. Andererseits ist der Versuch gemacht worden, eine solche Salbe als nur zu Verbandzwecken, nicht zu Heilzwecken dienend, hinzustellen. Demgegenüber erging jedoch folgende Entscheidung:

L.G. Magdeburg 15. April 1901.

Borsalbe, soweit sie bei der Behandlung von Wunden zur Verhütung schädlicher Infektionen von aussen oder zur Beförderung der Wundheilung von innen heraus Verwendung findet, ohne Rücksicht darauf, ob diese beabsichtigte Wirkung wirklich erzielt wird oder erzielt werden kann, wird als „Heilmittel“ verwendet.

57. Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline. Aus welchem Grunde diese Ausnahme aus der früheren Verordnung übernommen ist, und gerade die genannten drei Zusätze als gestattet aufgeführt sind, ist nicht recht verständlich. Jeder wirkliche Cold-Cream, nicht nur mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline, sondern auch mit Paraffinsalbe, Schweineschmalz, Resorbin oder welchen Salbenkörper man nur anwenden will, ist als der Typus eines Mittels zur Pflege der Haut nach § 1 Abs. 2 auch als Heilmittel freigegeben. Einer besonderen Ausnahme an dieser Stelle bedurfte es daher nicht. Vielleicht ist sie erfolgt, um der Annahme vorzubeugen, dass die Aufnahme des Cold-Creams in das Arzneibuch seine Klassifizierung als Kosmetikum ausschliesse. In

einem Urteile des A.G. Beuthen vom 2. Juni 1887 wurde auf Grund eines Gutachtens des Prof. Th. Husemann-Göttingen als Cold-Cream definiert „jede parfümierte, rahmartige Salbe, welche auf der Haut Kühlung hervorruft“.

58. Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht. Durch diese genaue Bestimmung, die in der früheren Verordnung nicht vorhanden war, werden die zahlreichen Prozesse, die bisher über das Pechpflaster geführt worden sind, ihr Ende erreicht haben. Es gibt drei Arten Pechpflaster, gelbes, rotes und schwarzes. Nur letzteres, welches allein obigen Bedingungen entspricht, ist frei, das gelbe und rote Pechpflaster, welches letzteres unter dem Namen Oxycroceumpflaster bekannt ist, sind wegen ihres Gehaltes an Fichtenharz verboten. Ebenso ist wiederholt, aber, wie die oben mitgeteilten Entscheidungen beweisen, vergebens der Versuch gemacht worden, das aus Bleipflaster hergestellte sog. Hamburger Pflaster, *emplastrum fuscum* als ein freigegebenes Pechpflaster zu bezeichnen. Auch diese Versuche sind durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 unmöglich gemacht. Als Hamburger Pflaster darf nur ein Pflaster verkauft werden, welches aus den von der Verordnung genannten Bestandteilen besteht. Auf die Bezeichnung kommt es natürlich nicht an. Über das Mengenverhältnis, in dem die einzelnen Bestandteile vorhanden sein sollen, hat sich die Verordnung nicht geäußert. Immerhin dürfte in diesem Punkte folgendes Erkenntnis massgebend geblieben sein:

L.G. Stade 20. Juli 1899.

Ein Pflaster, in welchem Pech in einer Menge enthalten ist, dass die Konsistenz desselben durch das Pech charakterisiert wird, ist als Pechpflaster anzusehen.

59. Englischsches Pflaster. Englischsches Pflaster ist ein mit einem Klebmittel bestrichener Seidenstoff zum Verschliessen kleiner Verwundungen. Auch Goldschlägerhäutchen sind vielfach zu diesem Zweck im Gebrauch. Arzneilich wirkende Stoffe dürfen dem Pflaster nicht inkorporiert sein, solange es unter den Begriff des englischen Pflasters fallen will. Also z. B. Drouotsches Pflaster (Ohrpflaster) ist nicht freigegeben. Ebenso könnte man nach dem Wortlaut bezüglich des Salicylsäure-Klebstoffes und des Arnicapapiers urteilen. Da aber diese beiden Pflaster in der Praxis doch tatsächlich nur als englisches Pflaster bzw. als Ersatz desselben dienen sollen

Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln.

und auch nur zu diesem Zwecke gekauft und benutzt werden, so wird man gut tun, in diesem Falle der weitergehenden Auffassung des Verkehrs den Vorzug zu geben.

60. Heftpflaster. In der Regel eine Mischung von Harzen unter Verwendung von Bleipflaster. Das jetzige Arzneibuch führt unter Heftpflaster ein Kautschukpflaster auf. Auch dieses muss als freigegeben gelten. Ebenso die gestrichenen derartigen Pflaster, auch das amerikanische Kautschukheftpflaster. Arzneiliche Zusätze sind hier unbedingt auszuschliessen. Daraus, dass Heftpflaster mit Bleipflaster bereitet werden darf, resp. häufig damit bereitet wird, folgt natürlich nicht, dass Drogisten nun auch Bleipflaster feilhalten oder verkaufen dürften. Bleipflaster ist ein besonderer Begriff und ist, da es unter den Ausnahmen nicht genannt ist, dem freien Verkehr entzogen. Das Vorhandensein desselben in einer Drogerie kann aber, wenn dies Pflaster nur zur Herstellung von Heftpflaster dienen soll und das Gegenteil, resp. ein Feilhalten des Bleipflasters nicht nachweisbar ist, ebensowenig ohne weiteres als strafbar angesehen werden, wie die Anwesenheit von Tinctura Capsici, wenn letztere nur zur Bereitung der unter Ziffer 5 als Ausnahme genannten Einreibung für Tiere gebraucht wird.
61. Hufkitt. Eine Mischung von Harzen mit Guttapercha. Die Bezeichnung „für Tiere“ erübrigt sich in diesem Falle.
62. Lippenpomade. Meist ein hartes Cerat in Stangenform. Aber auch weiche Salben jeder Art als Mittel gegen aufgesprungene Lippen fallen hierunter.
63. Pappelpomade. Unter Pappelpomade ist hier nicht etwa eine Haarpomade zu verstehen, sondern der Ausdruck ist als volkstümliches Synonym für Pappelsalbe aufzufassen. Unter dieser versteht man eine durch Ausziehen von Pappelknospen mit Ätherweingeist und Fett hergestellte grüne, nach Pappelknospen riechende Salbe. Die Vorschriften früherer Pharmakopöen können trotz eines Gutachtens der Techn. Kommiss. für pharm. Angeleg. vom 8. März 1899 (siehe Seite 60) und eines daraufhin erfolgten Urteils des O.L.G. Breslau vom 27. Juni 1899 nicht als massgebend erachtet werden.
64. Salicyltalg. Da die Verordnung nicht den allgemeinen Begriff Salicylsalbe, sondern den ganz speziellen Salicyltalg gewählt hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie nur eine Salbe freigeben wollte, deren Grundlage im wesentlichen aus Talg besteht. Salicylvaseline und Salicyllanolin

können auf keinen Fall unter den Begriff Salicyltalg gerechnet werden. Trotzdem ist es vorgekommen, dass einzelne Sachverständige diese Zubereitungen als im wesentlichen identisch bezeichnet haben. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Wohl aber können alle drei Salicylsalben, sofern sich ihr Salicylgehalt in entsprechenden Grenzen bewegt, also höchstens 1—2 Prozent beträgt, nach der jetzigen Verordnung als kosmetische Zubereitungen angesehen werden, und demnach gemäss § 1 Abs. 2 auch zu Heilzwecken als freigegeben gelten. Wenn die Verordnung demnach Salicyltalg als Ausnahme besonders stehen liess so muss damit auch ein Präparat von höherem Salicylgehalt als freiverkäuflich angesehen werden. In diesem Sinne sprach auf Grund einer allgemeinen Entscheidung des O.L.G. Posen vom 14. August 1899, dass die im Arzneibuch angegebene Zusammensetzung des Salicyltalgs für den freien Verkehr unmassgeblich sei, das L.G. Lissa am 25. September 1899 einen Drogisten frei, der einen 20 prozentigen Salicyltalg verkauft hatte. Wenn ein solches Präparat als Hühneraugenmittel angewendet wird, ist es jetzt auch aus diesem Grunde jeder Beschränkung entzogen.

65. Senfleinen. Auf Leinen befestigtes Senfpulver.
66. Senfpapier. Papierblätter, auf deren eine Seite Senfpulver haftend aufgetragen ist. Die besondere Freigabe dieser und der vorhergehenden Zubereitung zeigt, dass die Verordnung den Begriff Pflaster im weitesten Sinne aufgefasst wissen will.
67. Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere. Meist eine Mischung von Terpentin, gleichgültig welcher Handelsorte, Terpentinöl und Wachs. Wird unter dem Namen Terpentinsalbe lediglich Terpentin abgegeben, so ist dieser natürlich auch zum Gebrauche für Menschen frei.
68. Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere. Unter Zinksalbe versteht man in handelsüblichem Sinne eine aus Zinkoxyd und einer Salbengrundlage hergestellte Zubereitung, und da gerade für die Auslegung der kaiserlichen Verordnung die allgemeinen Verkehrsanschauungen massgebend sind, so muss jede aus einem anderen Zinkpräparat oder Zinksalz gefertigte Salbe als dem freien Verkehr entzogen gelten. Auch bei dieser nur zum Gebrauch für Tiere freigegebenen Zubereitung ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Salbe mit geringerem Zinkoxydgehalt, als ihn die eigentlichen Heilsalben besitzen, als kosmetisches Mittel angesehen wird, das dann auch zum Gebrauch für Menschen und auch gleichzeitig zu Heilzwecken

freigegeben wäre. Im allgemeinen sind allerdings aus Zinkoxyd bereitete Salben zur Pflege der Haut weit weniger gebräuchlich als derartige Zubereitungen mit Borsäure (Byrolin) oder Salicylsäure. Auf die sog. Zinkpaste, die einen sehr grossen Zinkoxydgehalt aufweist, kann sich indessen die Auffassung als Kosmetikum niemals erstrecken. Diese Paste ist eine dem freien Verkehr entzogene Salbe, die nur als Heilmittel angewendet wird. Dass schliesslich auch die Zinksalbe der üblichen Zusammensetzung, so lange sie nicht als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von krankhaften Zuständen, sondern nur als Vorbeugungsmittel dienen soll und lediglich als solches feilgehalten und verkauft wird, im Verkehr nicht beschränkt ist, wurde durch folgendes Urteil bewiesen:

L.G. Neuwied 18. November 1895.

Der Verkauf von Zinksalbe als Präventivmittel gegen Rissigwerden der Hände, nicht aber zugleich als Heilmittel gegen rissig gewordene Hände, ist nicht strafbar.

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Suppositorien sind Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen u. dergl. in der Regel aus Kakaobutter oder Glycerin-Gelatine, denen ein Arzneimittel beigemischt ist, oder hohle olivenförmige Formen aus diesen Stoffen, in die Arzneimittel gefüllt werden. Vaginalkugeln gehören ebenfalls zu den Suppositorien, da die Verordnung die nur hier gebräuchliche Kugelform ebenfalls ausdrücklich erwähnt.

Wundstäbchen sind nach der Definition des Arzneibuches, welches dieselben übrigens Arzneistäbchen nennt: zur Einführung in Kanäle des Körpers bestimmte, auf verschiedenen Wegen hergestellte, meist nach dem einen Ende hin verjüngte, selten starre, in der Regel biegsame oder elastische, runde Stäbchen, welche bald in ihrer ganzen Masse, bald nur in deren äusserer Schicht Arzneimittel eingebettet enthalten oder mit solchen überzogen sind.

Antrophore sind Arzneistäbchen, bei welchen eine Metallspirale als Arzneimittelträger dient. Letztere fallen also ebenfalls unter die Verordnung. Die Bezeichnungen Bougies oder bacilli sind nur Synonyma für Arzneistäbchen (cereoli). In Form von

Suppositorien erscheinen auch die sog. Pessars, auf die aber, so lange sie nur vorbeugende oder antikonzeptionelle Zwecke verfolgen, die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln keine Anwendung finden kann. Dagegen müssen andererseits auch alle diejenigen Suppositorien oder Wundstäbchen, welche, ohne dass ihnen medikamentöse Stoffe beigefügt sind, doch als Heilmittel dienen sollen, als verboten angesehen werden.

Zubereitungen, welche als Heilmittel ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Einen wertvollen Beitrag zur Erläuterung der kaiserlichen Verordnung liefert seit längerer Zeit das Polizeipräsidium in Berlin durch die Berichte, welche es in jedem Vierteljahr über das Ergebnis der Revisionen der dortigen Drogenhandlungen veröffentlicht. Das nachstehende Verzeichnis enthält im Rahmen der neuen Verordnung diejenigen Arzneizubereitungen, welche nach Ansicht des Berliner Polizeipräsidioms, niedergelegt in den vierteljährlich erstatteten Revisionsberichten unter das Verzeichnis A der Verordnung fallen und demgemäss als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen sind:

Acetum Colchici.	Borvaseline.
— Digitalis.	Brennersches Pflaster.
— Sabadillae.	Bromeisensalz.
— Scillae.	Bromsalz, brausendes.
Alberts Remedy.	Brustelixir.
Alcocks Pflaster.	Brustpastillen.
Alpenkräutertee.	Brustsirup.
Antiodöl (Schweissmittel).	Burkhardts Kräuterpillen.
Antinervin (Radlauer).	Camphorsalbe.
St. Annaberger Klostermagentropfen.	Camphorvaseline.
Aqua chlorata.	Capsicinpflaster.
— ophthalm.	Capsicumplaster.
— Picis.	Caps. c. Bals. Copaiv. et Extr. Cubeb.
— vulneraria spirit. (B.)	— — Extr. Filicis.
Asches Bronchialpastillen.	— — — et Calomel.
Asthmaräucherkerzen.	— — — Hydrast. Canadensis.
Balsamum Copaiv. mixt.	— — Kreosot.
— Nucistae.	— — — et Ol. jecoris Aselli.
— orientale.	— — Ol. Santali.
Bandwurmmittel (Helfenb.).	— — — Terebinth.
Barellas Magenpulver.	— — Salosantal.
Benson-Pflaster.	Cascara Sagradapillen.
Bergöl.	— Sagradatabletten.
Blutreinigungspillen.	Cefaceum saccharatum.
Bocks Pectoral.	Chloroform. mixt.

- Cholera-Tabletten.
 Cholera-Tropfen.
 Cinchonatabletten.
 Cocapillen.
 Coffeinpastillen.
 Collemplastrum Aluminiumi acetici.
 Colloidium cantharidat.
 — Jodoformii.
 Confectio Cinae (B).
 Congopillen.
 Cuprum sulfuricum-Stifte.
 Dentin, karbolsäurehaltig.
 Dernehls Eisenpulver.
 Deterts Rettigsaft.
 Diachylonwundpuder.
 Diaphtherin.
 Dicks Wundenpflaster.
 Dynamogen.
 Eckerts Tee.
 Eisenchinabier.
 Eisenmagnesiapillen.
 Electuar. e Senna.
 — Theriac.
 Elixir ad long. vit.
 — amarum.
 — Aurantior. comp.
 — e Succo Liquir.
 Emplastr. Cantharid.
 — — ext. (Ohrpflaster).
 — Cerussae.
 — — extensum.
 — fuscum (Hamburger Pflaster).
 — — extens.
 — Hydrargyri.
 — — extens.
 — Lithargyri.
 — — extens.
 — — comp.
 — — — extens.
 — Minii.
 — oxycroceum.
 — — extens.
 — saponatum.
 — — extens.
 — — salicylatum.
 Emulsio ricinosa.
 Ergotintabletten.
 Extract. Absinthii.
 — Aconiti.
 Extract. ad Sirup. Liquirit.
 — Aloës.
 — Belladonnae.
 — Cannabis Ind.
 — Cascarae Sagradae.
 — — — fluid.
 — Castaneae vesic. fluid.
 — Chinae aquos.
 — — aether.
 — — spirituos.
 — Colocynth.
 — Colombo.
 — Condurango.
 — Damianae fluid.
 — Dulcamarae.
 — Ferri pomat.
 — Filicis aether.
 — Frangulae.
 — Gentianae.
 — Graminis.
 — Hydrastis Canadens.
 — Hyoscyam.
 — — sicc.
 — — solut.
 — Ipecacuanhae fluidum.
 — Ligni Guajaci.
 — Marubii.
 — Millefolii.
 — Opii.
 — Rhei.
 — — comp.
 — — spirit.
 — Sabinae.
 — Sarsaparillae.
 — Scillae.
 — Secalis cornuti.
 — Senegae.
 — Strychni aquosum.
 — — spirit.
 — Tormentillae.
 — Trifolii.
 — Valerianae.
 — Vib. prunifolii fluid.
 Familientee.
 Fernestsche Lebensessenz.
 Ferrum jodat. sacchar.
 Flechtencream.
 Flechtensalbe.
 Flusstinktur.

- Frangulatabletten.
 Frostbalsam.
 Frostsalbe.
 Frostseife.
 Frostspiritus.
 Froststifte.
 Fusschweissmittel.
 Gasteiner Tee.
 Gesundheitstee (Berliner).
 Gichtleinwand.
 Gichtpapier.
 Glöcknersches Pflaster.
 Glycerinsuppositorien.
 Glycerin-Tanninbalsam.
 Granulae c. Acid. arsenicoso.
 Haberechtscher Tee.
 Haematicum (Glausch).
 Haematogen (Hommel).
 — sicum.
 Haemoglobinzeltchen.
 Hämorrhoidalessenz.
 Hämorrhoidalsalbe.
 Hämorrhoidalspezies.
 Hämorrhoidaltrank.
 Hamburger Tee.
 — Pflaster.
 Harlemer Tropfen.
 Harzer Gebirgstee.
 Heiligen Bittertee.
 Helgoländer Pflaster.
 Hensels konz. tonische Essenz.
 Herztinktur.
 Hiengfongessenz.
 Höllensteinstifte (gefasst und ungefasst).
 Homöopath. Streukügelchen.
 — Tinkturen.
 Hustenmixtur.
 Hustenpastillen.
 Hustenpillen.
 Hustensaft.
 Hustentee.
 Hustentropfen.
 Ichthyolpillen.
 Ichthyosalbe.
 Ichthyolspiritus.
 Idiaton.
 Infus. Senn. comp.
 Ingapastillen.
 Injectio Anglica.
 — Matico.
 Jerusalemers Balsam.
 Jodeisenmanganpeptonat.
 Jodoformcollodium.
 Jodoformstäbchen.
 Kali chloricum-Pastillen.
 Kalomelverreibung.
 Karlsbader Brausepulv.
 Katarrhpastillen.
 Kautschukohrpflaster.
 Kinderpulver.
 Klepperbeinsches Magenpflaster.
 Kolapastillen.
 Kolikmittel für Pferde.
 Kosotabletten.
 Krätzemittel.
 Krampftropfen.
 Kreosotum mixtum.
 Kronessenz.
 Kwietsches Pflaster.
 Lauers Gebirgstee.
 Lazarusbalsam.
 Lebenselixir.
 Lebensessenz Kiesow.
 Lebensextrakt.
 Lebenswecker.
 Lebertran mit Eisen.
 — — Chinin.
 — — Jodeisen.
 Lebertran-Tritol.
 Lehmanns Krampfpulver.
 Linimentum Styracis.
 Liqueur de Laille.
 Liquor Aluminium acet.
 — Ammonii acet.
 — — anis.
 — — succin.
 — Ferri acetici.
 — — albumin. D. A.-B.
 — — — Drees.
 — — — Lyneke.
 — — oxychlorati.
 — — oxyd. dialysat.
 — — peptonat. dialysat.
 — — sesquichlorat.
 — — subacetici.
 — — sulfur. oxyd.
 — Ferro mangan. pept.

- Liquor Ferro mangan. pept. (Gude).
 — — — — (Keysser).
 — — — — saccharati.
 — Kalii acetici.
 — — arsenic.
 — Plumbi subacetici.
 Lithiumsalz, brausendes.
 Loxapillen.
 Lücks Kräuterhonig.
 Magenpillen.
 Magentropfen.
 Malzextrakt mit Chinin.
 Mariazeller Magentropfen.
 Marienbad. Reduktionspillen.
 Martinscher Tee.
 Mentholöl.
 Mentholschnupfpulver.
 Migränapastillen.
 Migränetabletten.
 Milzbrandtropfen.
 Mixtura oleoso balsam.
 — sulfur. acida.
 Morrisons Pillen.
 Nortwyks Diphtherieheilmittel.
 Ohrpflaster.
 Oleum Absinth. infus.
 — camphorat.
 — cantharidat.
 — Carvi mixt.
 — Chamomillae infus.
 — Chloroformii.
 — Hyoscyami.
 — — e. Chloroformio.
 — Hyperici.
 — Lini sulfuratum.
 — Menth. crisp. mixt.
 — philosophor.
 — phosphorat.
 — salicylatum.
 — Terebinth. sulf.
 Opodeloc (fest u. flüss.).
 Orientalischer Balsam.
 Oxymel Scillae.
 Pain-Expeller.
 Pasta Lassari.
 — salicylica.
 — Zinci.
 Pastilli c. Morph. et. Rad. Ipecacuanhae.
 Pepsinsalzsäurepillen.
 Pertussin.
 Phenacetintabletten.
 Phosphorlebertran.
 Pillen für Kinder.
 Pilulae aloëticae.
 — — ferratae (Italienische Pillen).
 — c. Bals. Copaivae.
 — caninae.
 — Chinini c. ferro.
 — contra tussim.
 — Ferri arsenicosi.
 — — carbon. Valettii.
 — — sulf. Blandii.
 — Guajacoli.
 — Jalapae.
 — Kreosoti.
 — laxantes.
 — magneticae.
 — odontalgicae.
 — Rhei.
 — Stahlii.
 Potsdamer Balsam.
 Präservativcream, Gerlachs.
 Pulpa Tamarind. depur.
 Pulvis aëroph. laxans.
 — antiepilepticus.
 — aromaticus.
 — gummosus.
 — Ipecacuanhae opiat.
 — Liquiritiae comp. (Brustpulver).
 — Magnesiae c. Rho.
 — roborans.
 — stomachalis.
 Regulapillen.
 Regulatingpillen.
 Reichels Wundspiritus.
 Remedy Alberts (Gichtmittel).
 Restitutionsfluid.
 Rhabarbertabletten.
 Rheumatismuslikör.
 Sagradapillen.
 Salicylcollodium.
 Salicyllanolin.
 Salicylpflaster.
 Salicylpflastermull.
 Salicylvaseline.
 Salosantalkapseln.
 Salzunger Tropfen.
 Sanguinalpillen Krewel.

- Sareptafluid, russisches.
 Sarsaparillian.
 Schreibers Rheumatismuskör.
 Schwarzbürger Lebensessenz.
 — Pflaster.
 Schwarzwurzelhonig.
 Schwedische Gall- und Magentropfen.
 Schwedischer Tee.
 — Universaltee.
 Schwefelvaseline.
 Schweizer Balsam.
 — Pillen.
 Sennatabletten.
 Sirupus Althaeae.
 — — c. Oxym. Scill.
 — Chamomillae.
 — Cinnamomi.
 — cort. Aurant.
 — Ferri iodati.
 — Liquiritiae.
 — Papaveris.
 — phosphoratus.
 — Rhamni cathartie.
 — Rhei.
 — — comp.
 — Rhoead.
 — Senegae.
 — Violarum.
 Solutio Acidi tannici.
 — Ammonii chlorati.
 — Argenti nitr.
 — Atropini.
 — Cocaini.
 — Codeini phosphorici.
 — Cupr. sulf.
 — Ergotini.
 — Ichthyoli.
 — Kalii bromati.
 — — permanganici.
 — Lugol.
 — Morphini.
 — Natrii sulfur.
 — Pilocarpini.
 — Protargoli.
 — Sublimati.
 — Succ. Liquir.
 — Thioli.
 — Veratrini.
 — Zinci chlorati.
 Solutio Zinci sulfurici.
 Soziodol schnupfpulver.
 Spatsalbe.
 Species aromaticae.
 — diuret.
 — emollientes.
 — Hamburgens.
 — Hierae picrae.
 — laxantes (St. Germain).
 — lignorum (Holztee).
 — pectorales (Brusttee).
 Spirit. Angelicae comp.
 — coeruleus.
 — russicus.
 — Sinapis.
 Sprangerscher Balsam.
 Sprangersche Salbe.
 — Tropfen.
 Spratts Mittel gegen Tierkrankheiten
 (Husten, Staube, Würmer, Veits-
 tanz, Ohrenkrebs).
 Stomachal.
 Strassburger Abführpillen.
 Sublimatpastillen.
 Sulzberger Tropfen.
 Tamarindenkonserven.
 Tamaridenessenz.
 Teersalbe.
 Tillytropfen (Haarlemer Balsam).
 Tinctura Aconit.
 — Aloës comp.
 — amara.
 — aromatica.
 — Asae foetidae.
 — Aurantii.
 — Belladonnae.
 — Benz. comp.
 — Calami.
 — Cannab. ind.
 — Cantharid.
 — Capsici.
 — carminativ.
 — Cascarillae.
 — Castorei.
 — Catechu.
 — Chinae.
 — — comp.
 — Chinioidini.
 — Colchici.

- Tinctura Colocynthis.
 — Digitalis.
 — Eucalypti.
 — Ferri acetici aether.
 — — — Rad.
 — — chlorati aetherea.
 — — comp. Athenstaedt.
 — — pomata.
 — — — c. Tinct. aloës.
 — Filicis.
 — Foeniculi.
 — — comp. (Romershausens Augenwasser).
 — Formicar.
 — Frangul.
 — Gallarum.
 — Gelsemii.
 — Gentianae.
 — Guajaci.
 — Ipecacuanhae.
 — Jodi.
 — — decolorata.
 — Lobeliae.
 — Opii benzoica.
 — — crocata.
 — — simpl.
 — Pimpinellae.
 — Pini comp.
 — Piperis.
 — Quebracho.
 — Ratannhae.
 — Rhei aquosa.
 — — vinosa (Rhabarberwein).
 — Rosmarini.
 — Secal. cornuti.
 — Senegae.
 — Spilanthis comp.
 — stomachalis.
 — Stramonii.
 — Strophanti.
 — Strychni.
 — Succini.
 — Thujae.
 — Veratri.
 — Zingiberis.
 Tiroler Gebirgstee.
 Töpfersalbe.
 Traumaticin.
 Ullrichs Kräuterwein.
- Unguent. acre.
 — Althaeae.
 — Argent. nitric.
 — Aristoli.
 — basilicum.
 — camphoratum.
 — c. Balsam. peruv.
 — Cantharidum.
 — carbolisatum.
 — cereum.
 — Cerussae.
 — — composit.
 — contra pediculos.
 — Creolini.
 — Dermatoli.
 — diachyl.
 — — Hebrae.
 — Elemi.
 — exsiccans.
 — flavum.
 — Glycerin.
 — Hydrarg. albi.
 — — ciner.
 — — — in globulis.
 — — rubr.
 — Ichthyoli.
 — Jodi.
 — Jodoformii.
 — Kalii jodati.
 — laurinum.
 — Majoranae.
 — ophthalmicum.
 — Plumbi tannic.
 — Rosmar. comp.
 — salicylic.
 — sulfurat.
 — tannicum.
 — Zinci c. Argent. nitrico.
 — — salicylat.
 Universaltee (Nöthlings).
 Urinaltee (Dr. Bous).
 Venetianischer Balsam.
 Vinum camphorat.
 — Chinae.
 — — c. Ferro.
 — Cocae.
 — Colchici.
 — — ferrat.
 — Condurago.

Vinum Ipecacuanhae.	Whites Augenswasser.
— Sagraadae.	Wundcream.
— stibiatum.	Wurmkuchen (Santoninzeltchen).
Voss' Katarrhpillen.	Wurmkügelchen.
Vulneral.	Zahnwatte (mit Cocain, Morphin etc.)
— Augensalbe.	(B).
— Tee.	Zahnpillen.
Webers Alpenkräutertee.	Zahntropfen.
Wegscheiders Brusttee.	Zinkpflastermull.
Westphals Kräutertee.	Zinkvaseline.
Wilson's Anästheticum (Cocain. enth.).	Züllichauer Pflaster.

Verzeichnis B.

Inhalt des Verzeichnisses.

Das Verzeichnis B enthält diejenigen Stoffe, welche gemäss § 2 der Verordnung ausserhalb der Apotheken überhaupt nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Gegenüber der früheren Verordnung hat das Verzeichnis einen Zuwachs von 61 Stoffen erhalten. Dieselben sind in dem Abdruck des Verzeichnisses auf Seite 6 durch Kursivschrift kenntlich gemacht. Gestrichen wurden lediglich Fructus Colocynthis und Fructus Sabadillae. Daturin, das ebenfalls fortgefallen ist, ist kein selbständiges Alkaloid, sondern identisch mit Hyoscyamin, nach anderen Autoren mit Atropin. Dagegen waren früher auch die Salze des Cinchonins dem Verkehr entzogen, während jetzt nur Cinchonin selbst im Verzeichnis steht. Im ganzen sind in demselben 266 Stoffe aufgeführt, und zwar hauptsächlich chemische Körper, neben denen eine Anzahl Drogen sowie auch einige andere Präparate Platz gefunden haben. Soweit eine strenge Trennung derselben überhaupt möglich ist, ergibt sich, dass in dem Verzeichnis enthalten sind:

Chemische Präparate	186
Drogen	70
Galenische Präparate	6
Physiologische Präparate	4
	266

Die sechs Galenischen Präparate sind:

Ammonium chloratum ferratum.	Aqua Opii.
Aqua Amygdalarum amararum.	— vulneraria spirituosa.
— Laurocerasi.	Vasogenum et ejus praeparata.

Sie mussten an dieser Stelle aufgenommen werden, weil sie z. T. überhaupt nicht, wie die destillierten Wässer, z. T. nicht in

zweifelfreier Weise von dem Verbote des Verzeichnisses A betroffen werden.

Die vier physiologischen Präparate sind:

Praeparata organotherapeutica.	Tuberculinum.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Tuberculoacidinum.

Betrachtet man die 266 Mittel von einem anderen Gesichtspunkte aus, nämlich nach dem Umfange, in dem sie dem Verbot unterliegen, so zeigt sich, dass gerade 200 Stoffe lediglich nach ihrem Handelsnamen, ohne einschränkenden oder erweiternden Zusatz aufgeführt sind. Das heisst, diese Stoffe sind in allen Formen, in denen sie im Handel vorkommen, also die Chemikalien in rohem oder gereinigtem Zustande, die Drogen in sämtlichen Handelssorten und als ganze wie als zerkleinerte Ware, dem Verkehr entzogen. Eine Einschränkung von dieser Regel findet sich nur bei folgenden 10 Stoffen, und worin sie besteht, ist aus der gewählten Bezeichnung ohne weiteres ersichtlich:

Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.
Bulbus Scillae siccatus.	Kreosotum (e ligno paratum).
Fel tauri depuratum siccum.	Resorcinum purum.
Ferrum sulfuricum siccum.	Zincum chloratum purum.
Fructus Papaveris immaturi.	— sulfuricum purum.

Synthetische Benzoessäure, frische Meerzwiebel, ungereinigte und nicht eingedickte Ochsen-galle, krystallisiertes Ferrosulfat, reife Mohnkapseln, rotes Quecksilberoxyd, Steinkohlenkreosot sowie nicht gereinigtes Resorcin, Chlorzink oder Zinksulfat fallen demnach nicht unter das Verbot.

Keine Einschränkung bedeutet dagegen der Zusatz aethereum bei Oleum Chamomillae, da das nicht ätherische Chamillenöl bereits unter Verzeichnis A fällt.

Den 10 einschränkenden Bezeichnungen stehen 7 Sammelnamen gegenüber, welche mehrere z. T. eine sehr grosse Anzahl Mittel in sich begreifen. Es sind das:

Acida chloracetica.	Salia glycerophosphorica.
Aethyleni praeparata.	Sera therapeutica, liquida et sicca et eorum praeparata ad usum humanum.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia.	Vasogenum et ejus praeparata.
Praeparata organotherapeutica.	

Diesen gesellen sich 49 chemische Präparate zu, die mit einem Stern versehen sind, d. h. bei denen nach der dem Verzeichnis vorangestellten Bestimmung der Verordnung „auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe, sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen“ sind.

Diese Anordnung, die eine wesentliche Erweiterung des Verzeichnisses B und in textlicher Hinsicht zugleich eine bedeutende Vereinfachung bildet, ist eine Neuerung der Verordnung vom 22. Oktober 1901. In der Vorgängerin derselben waren nur bei 31 Stoffen gleichzeitig deren Salze, bei einem die Derivate und ebenfalls bei einem die Derivate und deren Salze ausdrücklich als verboten bezeichnet. Jetzt aber sind bei 49 mit einem Stern bezeichneten Stoffen ganz gleichmässig alle Derivate sowie alle Salze der Stoffe selbst und der Derivate mit inbegriffen. Diese Stoffe sind folgende:

Acetanilidum.	Hydrastininum.
Acidum lacticum.	Hyoscyaminum.
— osmicum.	Nosophenum.
— sozofodolicum.	Orexinum.
— sulfocarboficum.	Orthoformium.
— valerianicum.	Pelletierinum.
Aconitinum.	Phenacetinum.
Apomorphinum.	Phenocollum.
Arecolinum.	Phenylum salicylicum (Salolum).
Atropinum.	Physostigminum.
Brucinum.	Pilocarpinum.
Chinidinum.	Piperazinum.
Chininum.	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Cinchonidinum.	Scopolaminum.
Cocainum.	Sparteinum.
Coffeinum.	Strychninum.
Coniinum.	Sulfonalum.
Curarinum.	Thallinum.
Digitalinum.	Theobrominum.
Digitoxinum.	Tropacocainum.
Duboisinum.	Urethanum.
Emetinum.	Urotropinum.
Eucaïnum.	Veratrinum.
Guajakolum.	Yohimbinum.
Homatropinum.	

Es sind somit im Verzeichnis B neben 210 Einzelnamen 56 Kollektivbezeichnungen enthalten. Dadurch ist die Zahl derjenigen einzelnen Stoffe, welche unter dies Verzeichnis fallen, eine beträchtliche geworden, und es bedarf bei der Frage, ob ein Mittel dem Verkaufsverbot des § 2 der Verordnung unterliegt, sofern es im Verzeichnis B nicht selbst steht, immer erst einer Prüfung, ob dasselbe unter einen der 56 Kollektivbegriffe gehört. Diese Prüfung wird sich in vielen Fällen sehr einfach gestalten. Die Chloressigsäuren, die glycerinphosphorsäuren Salze, die Vasogenpräparate sind aus ihrer Bezeichnung ebenso leicht kenntlich, wie z. B. die Salze des Chinins, des Cocains oder der

Sozjodolsäure. Einer Erläuterung bedürfen diese Präparate daher nicht. Schwierigkeiten werden dagegen öfters eintreten bei den neueren Arzneimitteln, da diese in der Regel nicht unter ihrem wissenschaftlichen Namen in Verkehr gebracht werden, sondern unter irgend welchem Phantasie- oder Zweckmässigkeitsnamen, der in keiner Weise auf ihre Zusammensetzung hindeutet. Im folgenden ist eine Liste derjenigen bekannteren und gebräuchlichen neuen Arzneimittel und Präparate aufgestellt, welche auf diese Weise unter das Verzeichnis B fallen, ohne direkt in demselben zu stehen. Aus der in Klammern beigefügten Zusammensetzung ist ersichtlich, durch welchen der genannten 56 Sammelbegriffe das Mittel dem freien Verkehr entzogen ist. In den meisten Fällen wird es sich dabei nicht um Salze, sondern um Derivate, Abkömmlinge handeln.

Man kann natürlich über die Grenzen des Begriffes „Abkömmlinge“ verschiedener Meinung sein. Nachstehend sind diese Grenzen ziemlich eng gezogen. Nicht berücksichtigt sind sämtliche Präparate, welche nicht einheitliche Körper, sondern Zubereitungen im Sinne des Verzeichnisses A der kaiserlichen Verordnung darstellen und als solche eo ipso (als Heilmittel) dem freien Verkehr entzogen sind.

Derivate und Salze, welche ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Acetopyrin u. Acopyrin (acetylsalicyls. Antipyryn).	Antiphthisin (Organpräparat).
Adrenalin (Organpräparat).	Antipyreticum Riedel (Antipyryn).
Aethacol = Guaethol.	Antivenin (Antitoxin gegen Schlangengift).
Agurin (Theobrominnatrium u. Natriumacetat).	Antiseptin (p-Bromacetanilid).
Ajacol = Guaethol.	Antispasmin (Narceïnatrium - Natriumsalicylat).
Aiodin (Organpräparat).	Antistreptokokkin (Erysipelserum).
Airoform = Airol.	Apallagin (Nosophenquecksilber).
Airogen = Airol.	Apolsin (Phenetidin-Citronensäure).
Alexin = Tuberculoëidin.	Asepsin = Antiseptin.
Alpha-Guajakol (synth. Guajakol).	Aseptol (Orthophenolsulfosaure).
Alpha-Kreosot (Kreosot und Guajakol).	Asterol (p-phenolsulfosaures Quecksilber-Ammoniumnitrat).
Alsol = Alumin. aceticotartar.	Atrabilin (Organpräparat).
Aminoform = Urotropin.	Bacillin (Organpräparat).
Analgesin = Antipyryn.	Basicin (Chinincoffeinpräparat).
Anticancerin (Krebsserum).	Benzanilid (C ₆ H ₅ NH . C ₆ H ₅ CO).
Antidiphtherin (Serumpräparat).	Benzosol (Guajakolbenzoat).
Antinosin (Natriumsalz des Nosophens).	Brenzcaïn (Guajakolbenzyläther).
	Bromalin (Urotropinbromäthylat).

- Cacodyliacol (kakodyls. Guajakol).
 Calmin (Antipyrin u. Heroin).
 Cerebrin (Organpräparat).
 Chelen = Aether chloratus).
 Chinaphthol (β -Naphtholsulfosaures Chinin).
 Chinopyrin (Cinin u. Antipyrin).
 Chinoral (Chinin und Chloral).
 Chinotropin (harnsaurer Urotropin).
 Chloralorthoform.
 Chloralurethan.
 Citrophen (Citronyl-p-Phenetidid).
 Cocapyrin (Cocain und Antipyrin).
 Coffein-Chloral.
 Coffein-Jodol.
 Cordol (Tribromsalol).
 Cupri-Aseptol (phenolsulfosaures Kupfer).
 Dextrococain (Iso-Cocain).
 Didymin (Organpräparat).
 Dijodoform (Tetraiodoäthylen).
 Dionin (salzsäures Aethylmorphin).
 Diuretin (Theobromin-Natriumsalicylat).
 Duotal (Guajakolcarbonat).
 Eosot (Kreosotvalerianat).
 Epinephrin (Organpräparat).
 Erythrol (Wismut und Cinchonidinjodid).
 Ethylol = Aether chloratus.
 Euchinin (Chininaethylkohlen-säure-ester).
 Eudoxin (Wismutsalz des Nosophens).
 Euguform (Acetylmethylendiguajakol).
 Euphorin (Phenylurethan).
 Eupyrin (Phenetidinvanillinaethylcarbonat).
 Eurythrol (Organpräparat).
 Exalgin (Methylacetanilid).
 Ferri- und Ferropyrin (Antipyrineisenchlorid).
 Formanilid (Phenylformamid).
 Formin = Urotropin.
 Formopyrin (Methylendiantipyrin).
 Formylphenetid.
 Fortoin (Formaldehydotoin).
 Galactophenetidid (p-Phenetidin u. Galaktose).
 Galloformin (Urotropin u. Gallussäure).
 Gasterin (Organpräparat).
 Geoforn (Guajakol-Formaldehyd).
 Geosot (Guajakolvalerianat).
 Glandulen (Organpräparat).
 Glycosolvoll (oxypropionsaures Theobromin-Trypsin).
 Guacamphol (Kampfersäureguajakol-ester).
 Guaethol (Brenzkatechinmonoäthyläther).
 Guajacid (guajakolsulfosaures Calcium).
 Guajacetin (brenzkatechinacetsaures Natrium).
 Guajacophosphat (Phosphorigsäure-Guajakolester).
 Guajaacyl (guajakolsulfosaures Calcium).
 Guajaform = Geoforn.
 Guajamar (Guajakol-Cerylester).
 Guajaperol (Piperidinum guajacolicum).
 Guajaperon = Guajaperol.
 Guajaquin (Chinin und Guajakol-sulfosäure).
 Guajasanol (salzsäures Diaethylglykokollguajakol).
 Hedonal (Methylpropylcarbinolurethan).
 Heparaden (Organpräparat).
 Holocaïn (Phenacetinderivat).
 Homocresol = Guaethol.
 Hydrargyrol (p-phenolsulfosaures Quecksilber).
 Hypnal (Chloralantipyrin).
 Hypophysin (Organpräparat).
 Ixotin (Organpräparat).
 Jodaethylformin (Urotropinpräparat).
 Jodocol (Jodguajakol).
 Jodoformin (Jodoform und Urotropin).
 Jodophen-Nosophen.
 Jodophenin (Trijodphenacetin).
 Jodopyrin (Jodantipyrin).

- Jodothylin (Organpräparat).
 Kelen = Chelen.
 Kineurin (glycerinphosphorsaures Chinin).
 Kochiin = Tuberkulin.
 Kreosol (Homogujakol).
 Lactanin (Bismut. lactotannicum).
 Lactol (Milchsäure- β -Naphthylester).
 Lienaden (Organpräparat).
 Lycetol (urins. Dimethylpiperazin).
 Lysidin (Aethylenäthyldiamin).
 Malakin (p-Phenetidin und Salicylaldehyd).
 Malarin (Acetophenonphenetidin).
 Mallein (Serumpräparat).
 Medulladen (Organpräparat).
 Menthol-Jodol.
 Methacetin (p-Oxymethylacetanilid).
 Migrälin (Antipyrinabkömmling).
 Migrol (Coffein u. Natr. guajaceticum).
 Mydrin (Ephedrin und Homatropin).
 Mydrol (Jodmethylphenylpyrazolon).
 Myelen (Organpräparat).
 Naphtopyrin (Antipyrin u. Naphtol).
 Nasrol (coffeinsulfosaures Natron).
 Nectrianin (Organpräparat).
 Neurodin (Oxyphenylacetylurethan).
 Nitrosalol (Nitrosalicylsäurephenylester).
 Nukleïn (Organpräparat).
 Oculin (Organpräparat).
 Oophorin (Organpräparat).
 Opo-Präparate (Organpräparate).
 Orchidin (Organpräparat).
 Ossagen u. Ossalin, Ovacin, Ovacin, Ovaraden, Ovarial, Ovarigen, Ovarigin, Ovarin (Organpräparate).
 Oxychinaseptol (phenolsulfosaures Oxychinolin).
 Oxysparteïn.
 Pankreaden, Pankreatin u. Pankreon (Organpräparate).
 Pental (Trimethyläthylen).
 Peptovarin (Organpräparat).
 Phenopyrin (Phenol u. Antipyrin).
 Pheisin (Sulfoderivat des Phenacetin).
 Pikropyrin (Antipyrin u. Pikrinsäure).
 Polyformin (Diresorcin-Urotropin).
 Prostaden (Organpräparat).
 Pulmoform (Methylendiguajakol).
 Pulmonin (Organpräparat).
 Pyramidon (Dimethylamidophenyldimethylpyrazolon).
 Pyrogallopyrin (Antipyrin und Pyrogallo).
 Pyrosal (saures acetylsalicylsaures Antipyrin).
 Quionin (enthält im Wesentlichen Cinchonidin neben Chinin).
 Resalgin (resorecylsaures Antipyrin).
 Resopyrin u. Resoreinopyrin (Antipyrin und Resorcin).
 Rhachitol (Organpräparat).
 Rheumatin (salicyls. Salicylechinin).
 Salifebrin (salicylsaures Antifebrin).
 Saliformin (salicylsaures Urotropin).
 Salipyrim (Antipyrinsalicylat).
 Salochinin (salicylsaures Chinin).
 Salochinol (durch Einwirkung von Ozon auf Chininsalze erhalten).
 Salocoll (salicylsaures Phenokoll).
 Salubrol (Brommethylenbisantipyrin).
 Sedatin (Valeryl-p-phenetidin).
 Serum antidiphthericum.
 Sidonal (chinasaures Piperazin).
 Silberol (sulfophenolsaures Silber).
 Somnal (Urethan und Chloral).
 Sozal (phenolschwefels. Aluminium).
 Spermin (Organpräparat).
 Sphygmogenin (Organpräparat).
 Spleniferin u. Splenin (Organpräparat).
 Stypticin (Narcotinderivat).
 Styrakol (Guajacolum cinnamyl.).
 Supradin u. Suprarenadin (Organpräparat).
 Symphorol (coffeinsulfosaures Na, Li oder Sr).
 Tannon und Tannopin (Urotropintannin).
 Tartrophen (Weinsäure u. p-Phenetidin).
 Testaden, Testidin und Testin (Organpräparat).
 Tetanus Antitoxin (Serumpräparat).
 Thanatol = Guaethol.

Thermodin (Acetyl-p-Aethoxyphenyl- urethan).	Triphenin (Propionyl-p-Phenetidin).
Thiocol (guajakolsulfosaures Ka- lium).	Tuberkulol (Organpräparat).
Thyraden, Thyreoantitoxin, Thyreo- globulin, Thyreoidin, Thyrogen, Thyroglandin (Organpräparate).	Tussol (mandelsaures Antipyrin).
Tolpyrin (p-Tolyldimethylpyra- zolon).	Typhase (Typhusantitoxin).
Tolysal (salicylsaures Tolpyrin).	Uralin u. Uralium (Chloralurethan).
	Uresin (Urotropinlithiumcitrat).
	Uropherin (Theobrominlithium-Li- thiumsaliicylat).
	Valerydin (Valeryl-p-Phenetidin).
	Validol (valeriansaures Menthol).

Mit dieser Zusammenstellung, die sich lediglich auf neuere Arzneimittel beschränkt, ist die Zahl der als Salze oder Derivate unter das Verzeichnis B fallenden chemischen Körper natürlich nicht erschöpft. Allein trotz des beträchtlichen Umfanges, den das Verzeichnis B durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 gewonnen hat, machen sich in demselben verschiedene Lücken bemerkbar. So ist es auffallend, dass das Aspirin dem freien Verkehr nicht entzogen ist. Man hat zwar augenscheinlich die Absicht gehabt, die gewiss nicht ganz indifferenten Salze der Salicylsäure in die Apotheken zu verweisen, denn Bismut. salicylic., Cupr. salicyl., Hydrarg. salicylic., Natr. salicylic. sowie Phenylum salicylic. finden sich im Verzeichnis B, dagegen hat man die Acetylsalicylsäure (das Aspirin) sowie das ebenfalls gegen Rheumatismus und Gicht vielfach angewendete salicylsaure Colchicin, sowie das Saligenin (Salicylalkohol) leider nicht aufgenommen.

Analoge Verhältnisse zeigt das Verzeichnis B in Bezug auf verschiedene Hypnotica. Amylenum hydratum und Chloralum hydratum sind dem freien Verkehr als starkwirkende Arzneimittel entzogen. Das Amylenchloral dagegen (Dormiol) fehlt im Verzeichnis B. Auch bei den Jodpräparaten fällt eine gewisse Unsicherheit auf. Die alten Jodalkalien Kal. jodatatum und Natr. jodatatum sind dem freien Verkehr entzogen, verschiedene ihrer modernen Konkurrenten dagegen sind frei. Doch hat augenscheinlich die Absicht bestanden, alle lediglich zu Arzneizwecken gebrauchten neueren Jodpräparate dem freien Verkehr zu entziehen, wie die Aufnahme von Aristol, Europhen, Losophan in das Verzeichnis B beweist. Dasselbe dürfte für die Brompräparate gelten. Bromhydrat, Bromoform und Bromkampher sind aufgenommen, Bromipin, Bromoigon, Bromocoll und Bromol (Tribromphenol) dagegen nicht.

Bei dem Vergleich der Wismutpräparate, welche in das Verzeichnis B Aufnahme gefunden haben, zeigt sich, dass ebenfalls nur ein Teil der als Arzneimittel gebräuchlichen modernen Wismutverbindungen berücksichtigt worden ist. Es stehen in

dem Verzeichnis Airol, Dermatol und Xeroform, sowie Bismutbromat, oxyjodat., subsalicylic. und tannicum.

Auffallend ist ferner die Inkonsequenz, welche bei der Auswahl der Eisenpräparate zu Tage tritt. Es stehen 12 verschiedene Eisenpräparate im Verzeichnis B, darunter auch das Ferratin, bekanntlich ein aus der Leber dargestelltes Eisenpräparat. Wenn man dieses aber namentlich aufführte, so gehörten das in neuerer Zeit stark in Aufnahme gekommene Fersan, ein Eisenpräparat des Blutes, sowie die Eisennucleinpräparate Ferratogen und Triferrin ebenfalls auf die Liste. Vielleicht hat man dieselben als Organpräparate betrachtet, die ja ganz allgemein dem freien Verkehr entzogen sind. Auch von den modernen Silberpräparaten fehlen einige (Albargin, Ichthargan, Nargol usw.), obgleich man augenscheinlich die Absicht gehabt hat, sämtliche lediglich Arzneizwecken dienenden Silberverbindungen dem freien Verkehr zu entziehen.

Ganz besonders überraschend aber ist das Verhältnis der freigegebenen und nicht freigegebenen Aluminiumpräparate zu einander. Das Alsol (Alumin. acetico-tartaric.), welches wohl hauptsächlich in den Apotheken zur Darstellung eines Surrogates für den Liquor Aluminii acetici gebraucht wird und schon aus diesem Grunde kaum irgend welchen praktischen Wert für den Kleindrogenhandel bietet, hat man in das Verzeichnis B aufgenommen. Das Boral (Alumin. boro-tartaric.) aber, sowie Cutol (Alumin. borotannicum), Tannal (Alumin. tannic.) und Alumnol (naphtholsulfosaures Aluminium) sind der Zensur entschlüpft.

Wie weit das Verbot auch auf Zubereitungen auszudehnen ist, welche Stoffe des Verzeichnisses B enthalten, und welche Zubereitungen dabei hauptsächlich in Frage kommen, wurde bereits bei der Besprechung von § 2 der Verordnung, Seite 45, ausführlich behandelt.

Verhältnis der Verordnung zu anderen Gesetzen.

Die Verordnung vom 22. Oktober 1901 wird durch verschiedene Gesetze ergänzt. Es sind dies hauptsächlich: das Giftgesetz (auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1894 in den einzelnen Staaten erlassen), das Nahrungsmittelgesetz (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879) und einzelne Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln.

Giftgesetz. Dieses im Anhang abgedruckte Gesetz bestimmt in § 1:

„Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18. Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.“

Diese Anlage enthält in drei Abteilungen eine Anzahl Gifte, von denen einige auch im Verzeichnis B der kaiserl. Verordnung stehen, während die übrigen zu den dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaren gehören. Es ist nun, da die kaiserl. Verordnung als Reichsgesetz gemäss Artikel 2 der Verfassung für das deutsche Reich, dem als Landesgesetz erlassenen Giftgesetz vorgeht, klar, dass die Gifte ersterer Art von Drogisten, mögen sie Giftkonzession besitzen oder nicht, entsprechend der weitergehenden Bestimmung der kaiserl. Verordnung überhaupt nicht (im Kleinhandel) verkauft werden dürfen.

Bei der Abgabe der dem freien Verkehr überlassenen Gifte müssen jedoch die näheren Bestimmungen des Giftgesetzes beachtet werden. (Über die zum Handel mit Giften nötige Konzession siehe Teil IV: das Drogistengewerbe.) Hierfür sind vor allen Dingen bedeutungsvoll die §§ 12 und 16. Ersterer sagt:

„Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.“

Vier Zwecke sind also namhaft gemacht, zu denen Gift verabfolgt werden darf. Die Verwendung als Heilmittel befindet sich nicht darunter. Und da der § 16 nur die „Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken“ nicht unter die Bestimmungen des § 12 gestellt wissen will, so ergibt sich hieraus die Tatsache, dass in Drogenhandlungen Gifte im Sinne des Giftgesetzes als Heilmittel nicht abgegeben werden dürfen. Höchstens gegen Erlaubnisschein wie dies möglich, wobei dem Abgebenden eine nähere Prüfung des Verwendungszweckes nicht mehr obliegt.

Dass dieser Zustand nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus sanitären Gründen durchaus nötig ist, zeigt eine einfache Überlegung. Wäre die Abgabe von Giften als Heilmittel den Drogisten erlaubt, so stünde es, während für den Verkehr starkwirkender Arzneimittel in Apotheken die umfassendsten Vorsichtsmassregeln getroffen sind, jedem Drogenhändler auch ohne Giftkonzession frei, z. B. Sublimat, das bei gewissen Krankheiten Verwendung als Gurgelwasser findet, zu diesem Zwecke in Pulverform an jedermann ohne weiteres abzugeben.

Es ist gleichwohl wiederholt der Versuch gemacht worden,

aus dieser klaren Rechtslage einen Konflikt zwischen der kaiserl. Verordnung und dem Giftgesetz zu konstruieren. Ein solcher ist jedoch keineswegs vorhanden, wenn man sich vor Augen hält, dass die betreffenden Stoffe dadurch dem freien Verkehr, d. h. dem Verkehr ausserhalb der Apotheken, durchaus nicht entzogen werden, sondern dass ihr freier Verkehr nur geregelt wird. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung ausnahmslos entschieden.

Sehr gründlich behandelt folgendes Urteil die allgemeinen Beziehungen des Giftgesetzes zur Kaiserl. Verordnung:

L.G. Braunschweig 23. Mai 1898.

Ein Konflikt zwischen den beiden Bestimmungen besteht nicht. Indem die Gewerbeordnung durch § 6 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung die Bestimmung darüber überlässt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen seien, und indem sie durch § 34 Abs. 3 den Landesgesetzen die Befugnis einräumt, den Handel mit Giften von einer Genehmigung abhängig zu machen, behandelt sie zwei Materien, deren Regelung durch zwei voneinander unabhängige Stellen Widersprüche überhaupt nicht enthalten kann. Solche Widersprüche liegen auch tatsächlich nicht vor. Die kaiserliche Verordnung und das Landesgesetz stehen sich nicht gegenüber, sondern gehen nebeneinander. Das Verhältnis wird klar, wenn man den Fall setzt, dass die Landesgesetzgebung von ihrer Befugnis, zum Handeln mit Giften Genehmigung vorzuschreiben, keinen Gebrauch macht. Dann finden die allgemeinen Grundsätze der Gewerbeordnung Anwendung, und es darf also jedermann ohne weiteres mit Giften handeln. Niemand wird aber bezweifeln, dass die Gewerbefreiheit des Händlers dann trotzdem Schranken hat, nämlich diejenigen der kaiserlichen Verordnung. Genau so liegt die Sache, wenn die Landesgesetzgebung von jener Befugnis Gebrauch macht, der Händler die vorgeschriebene Genehmigung aber erhalten hat. Er darf dann zwar den Gifthandel betreiben, aber auf den Umfang und die Art des Handels hat die kaiserliche Verordnung Einfluss. Umgekehrt darf der Drogenhändler, welcher die Erlaubnis zum Gifthandel nicht hat, auch in den von der kaiserlichen Verordnung gestatteten Grenzen nicht mit Giften im Sinne des Landesgesetzes handeln. Nach der Regelung, welche für die beiden Materien zur Zeit durch die oben erwähnten Vorschriften getroffen ist, ergibt sich für den Drogenhändler folgender Rechtszustand:

1. Hat er die Erlaubnis zum Gifthandel nicht, dann darf er zufolge des Landesgesetzes mit den in dessen Anlagen aufgeführten Giften nicht handeln, wohl aber darf er zufolge der kaiserlichen Verordnung von allen anderen in deren Anlagen aufgeführten Apothekerwaren sämtliche im Grosshandel, ferner im Kleinhandel diejenigen des Verzeichnisses A zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken und diejenigen des Verzeichnisses B an Apotheken verkaufen.

2. Hat er die Erlaubnis zum Gifthandel, dann darf er zufolge des Landesgesetzes mit den in dessen Anlagen aufgeführten Giften, soweit sie in den Anlagen der kaiserlichen Verordnung nicht aufgeführt sind, nach

Massgabe der näheren Vorschriften des Landesgesetzes handeln, ebenfalls darf er dann zufolge jenes Landesgesetzes und der kaiserlichen Verordnung von den in den Anlagen der kaiserlichen Verordnung aufgeführten Waren sämtliche im Grosshandel, ferner im Kleinhandel sämtliche des Verzeichnisses A zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken und sämtliche des Verzeichnisses B an Apotheken verkaufen.

Die hierdurch begründete Tatsache, dass die dem freien Verkehr überlassenen Gifte ausserhalb der Apotheken zu Heilzwecken nicht (oder höchstens gegen Erlaubnisschein, wenn die Polizei einen solchen ausstellt) abgegeben werden dürfen, auch wenn die Verkäufer im Besitze der Giftkonzession sind, hat das K.G. in verschiedenen Urteilen bestätigt, bei denen das als Heilmittel am meisten gebräuchliche Gift dieser Art, das chloresaurer Kali, den Gegenstand der Anklage bildete.

K.G. 30. Januar 1899.

Die Behauptung der Revision, der § 12 der Verordnung vom 24. August 1895 sei ungültig, weil er gegen § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 verstosse, ist unzutreffend. Allerdings sind nach diesen Bestimmungen die nicht in den Verzeichnissen A und B zur kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Apothekerwaren dem freien Verkehr überlassen. Das erleidet jedoch nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für diejenigen Apothekerwaren, die gleichzeitig Gifte sind, eine Ausnahme. Demnach nach der erwähnten Bestimmung können die Landesgesetze vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Darnach sind — sofern die Landesgesetzgebung, wie in Preussen, von jener Befugnis Gebrauch gemacht hat — diejenigen Apothekerwaren, welche gleichzeitig Gifte sind, dem freien Verkehr nicht unterworfen. Inbetreff dieser Waren ist daher die Landesgesetzgebung befugt, auch weitere beschränkende Bestimmungen zu erlassen, ohne hieran durch § 6 R.G.O. und die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 gehindert zu sein. Darnach ist § 12 der Verordnung vom 24. August 1895 rechtsgültig.

K.G. 8. Mai 1899.

Dass die Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 gemäss § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung rechtsgültig erlassen ist und gegen die K. V. vom 27. Januar 1890 nicht verstösst, ist vom Vorderriecher zutreffend dargelegt und vom Kammergericht in feststehender Rechtsprechung anerkannt. Die Strafkammer hat ferner bedenkenfrei festgestellt, dass der Angeklagte gegen § 12 der Verordnung von 1895 dadurch verstossen hat, dass er an die Zeugin M. das in Abt. 3 des Giftverzeichnisses aufgeführte Kali chloricum zum Gurgeln gegen Halsentzündung, also zu Heilzwecken und nicht zu einem erlaubten gewerblichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Zweck abgegeben hat.

In den übrigen Urteilen ist die Sachlage insofern etwas anders, als es sich dabei um Personen handelt, die keine Konzession zum Gifthandel besaßen. Sie hatten Gifte nur zu Heil-

zwecken abgegeben und sich dazu berechtigt gehalten, weil dieselben durch die Kaiserl. Verordnung dem freien Verkehr überlassen seien. Auch hier entschied das K.G. konform seinem früheren Standpunkt in den Erkenntnissen vom 12. Juli 1894, 1. Oktober 1894 (in beiden Fällen gegenüber früheren Giftverordnungen) und 11. Dezember 1899, in letzterem unter folgender Begründung:

K.G. 11. Dezember 1899.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsgrundsätze rügt, konnte keinen Erfolg haben. Allerdings sind nach § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 die nicht in den Verzeichnissen A und B zu letzterer Verordnung aufgeführten Apothekerwaren dem freien Verkehr überlassen. Dies erleidet jedoch nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung eine Ausnahme für diejenigen Apothekerwaren, welche gleichzeitig Gifte sind. Nach der erwähnten Bestimmung können die Landesgesetze vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Dies ist für Preussen geschehen durch § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442), welcher ebensowenig wie § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung den Gifthandel zu Heilzwecken von dem zu anderen Zwecken erfolgenden Gifthandel scheidet. Der Angeklagte besitzt unstreitig eine solche Konzession nicht. Aus § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung ergibt sich auch, dass die Landesgesetze zu bestimmen haben, welche Stoffe als Gifte gelten sollen (vgl. von Landmann, Komm. 3. Aufl. S. 328 Anm. 10 zu § 34). Für Preussen ist das geschehen durch die Ministerialverordnung vom 24. August 1895 (Ministerialbl. f. inn. Verw. S. 265) und das dieser Verordnung angehängte Giftverzeichnis, in dessen Abteilung III das vom Angeklagten unstreitig verkaufte Kalium chloratum (chlorsaures Kali) aufgeführt ist. Der Angeklagte G. ist daher mit Recht aus § 367³ St.G.B. bestraft worden.

Der Unterschied zwischen beiden Handlungen kommt darin zum Ausdruck, dass im ersteren Fall die Bestrafung wegen Nichtbeachtung der Giftvorschriften gemäss § 367⁵ St.G.B. in letzterem wegen Verkaufs von Gift ohne Konzession gemäss § 367³ St.G.B. erfolgt.

Durch diese mehrmalige übereinstimmende Rechtsprechung des K.G. dürfte die Frage der Abgabe von Giften als Heilmittel in Drogenhandlungen endgültig geregelt sein.

Nahrungsmittelgesetz. In den Fällen, wo der Versuch gemacht wird, Arzneimittel, um sie dem freien Verkehr zuzuführen, unter der Bezeichnung als Genussmittel in den Handel zu bringen, kann auf den Vertrieb derselben auch das Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 Anwendung finden, sofern das Mittel gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ver-

stösst und sich als gesundheitsschädlich erweisen sollte. Ebenso kann aber auch umgekehrt bei zu Heilzwecken empfohlenen Genussmitteln die Gesetzgebung über den Verkehr mit Arzneimitteln gleichzeitig herangezogen werden.

Dies hat das R.G. in einem Urteil gegen einen Likörfabrikanten, der einen gesundheitsschädlichen Lebensbittern sowohl als Mittel gegen verschiedene Krankheiten wie als Hausmittel angepriesen hatte, bestätigt. Er wurde wegen Übertretung beider Gesetze verurteilt.

R.G. 13. Juli 1881.

Die Anpreisung eines Präparats als Arzneimittel schliesst dessen gleichzeitige Auffassung als Genussmittel nicht aus. Stehen der Herstellung und dem Vertrieb nach beiderlei Richtung verschiedene gesetzliche Verbote entgegen, so enthält die den Verboten zuwider erfolgte Herstellung etc. auch eine Verletzung der mehreren Strafgesetze.

Polizeiverordnungen. Wie das Giftgesetz die Abgabe der dem freien Verkehr überlassenen Mittel, soweit sie Gifte darstellen, regelt und von besonderen Bedingungen abhängig macht, so existieren auch besondere Polizeiverordnungen, welche über das Ankündigen und Feilhalten bestimmter Stoffe weitergehende Anordnungen treffen. Veranlassung zu gerichtlichen Entscheidungen haben besonders die in fast allen Provinzen oder Bezirken erlassenen Polizeiverordnungen betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln gegeben, die häufig auch das Feilhalten und Verkaufen von Geheimmitteln verbieten. Wie bei der Behandlung dieses Gegenstandes (Teil III) ausführlich dargelegt ist, hat sowohl das R.G. (u. a. am 21./28. November 1882) wie auch das K.G. des öfteren entschieden, dass Bestimmungen, welche den Verkauf und das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin untersagen, betreffs der nicht unter die Verzeichnisse A und B der Kaiserl. Verordnung fallenden Geheimmittel rechtsgültig sind.

Dagegen erklärte das L.G. Memel am 6. Dezember 1899 eine Polizeiverordnung, welche den Verkauf von reinem oder mit anderen Substanzen vermischem Schwefeläther, soweit die Abgabe nicht auf schriftliche Anweisung eines Arztes in den Apotheken erfolgte, zu Genusszwecken verbot und zu anderen Zwecken nur gegen eine polizeiliche Bestätigung des Verwendungszweckes gestattete, für rechtsgültig.